

## Ausscheidung der Gewässerräume

Öffentliche Auflage von 24. Oktober bis 22. November 2022



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>4</b>
2.1	Gesetzlicher Grundlagen	4
2.1.1	Bund	4
2.1.2	Kanton Luzern	4
2.2	Richtlinien und Merkblätter	4
2.3	Datengrundlagen	4
<b>3</b>	<b>Vorgehen</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Gewässerräume der Seen</b>	<b>6</b>
4.1	Vierwaldstättersee	6
4.1.1	Erweiterungen Gewässerraum Vierwaldstättersee	7
4.1.2	Reduktion Gewässerraum Vierwaldstättersee	10
4.1.3	Aufhebung Baulinien im Gewässerraum Vierwaldstättersee	12
4.2	Rotsee	14
4.2.1	Erweiterung Gewässerraumbreite Rotsee	14
<b>5</b>	<b>Gewässerräume grosser Fließgewässer («Kantonsgewässer»)</b>	<b>15</b>
5.1	Reuss	15
5.1.1	Reduktion Reussinsel (Abschnitt REU_IC)	17
5.1.2	Reduktion GWR Grundstück 3901, Luzern rechtes Ufer (Abschnitt REU_rC)	18
5.2	Kleine Emme	19
5.2.1	Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums Niedermatt und Allmend (Abschnitte KLE_rC und KLE_rD)	20
<b>6</b>	<b>Gewässerräume übrige Fließgewässer</b>	<b>21</b>
6.1	Korrekturen Gewässernetz	21
6.1.1	7A Neubüelbach (ID 954650)	21
6.1.2	24A Staldenbach (ID 213005)	22
6.2	Spezielle Gewässerräume	24
6.2.1	Temporäre Gewässerräume	24
6.2.2	Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung	25
6.3	Anpassung der Gewässerräume	25
6.3.1	Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	25
6.3.2	Anpassung der Gewässerräume nach Gewässern	27
6.4	Aufhebung Baulinien im Gewässerraum	37

<b>7</b>	<b>Umsetzung in der Nutzungsplanung</b>	<b>38</b>
7.1	Festlegung im Zonenplan Gewässerraum	38
7.2	Festlegung im Bau- und Zonenreglement	39

## **Anhang**

Anhang 1	Abgabematrix
Anhang 2	Entscheidungstabelle Fliessgewässer
Anhang 3	Entscheidungstabelle Reuss
Anhang 4	Entscheidungstabelle Kleine Emme
Anhang 5	Entscheidungstabelle Vierwaldstättersee
Anhang 6	Entscheidungstabelle Rotsee

# 1 Einleitung

Die Gemeinden sind verpflichtet die Gewässerräume in der Nutzungsplanung festzulegen (§ 11a Kantonale Gewässerschutzverordnung [KGSchV]). Bis zur Festlegung der Gewässerräume in der Bau- und Zonenordnung (BZO) gelten die strengeren Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GschV) vom 4. Mai 2011. Die Rechtsgrundlage für die Festlegung der Gewässerräume bildet das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) dessen Änderung am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist und die zugehörige Gewässerschutzverordnung (GschV) deren Änderung am 01. Juni 2011 in Kraft getreten ist. Diese Gesetze messen der Freihaltung des Gewässerraums vermehrt Bedeutung zu. Gemäss Art. 36a GSchG ist der Gewässerraum der oberirdischen Gewässer so festzulegen, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Grundlagen zur Ermittlung der Breite der auszuscheidenden Gewässerräume sowie zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume (zulässige Nutzungen, Bauten und Anlagen) sind in Art. 41 GSchV definiert.

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) erarbeitete zu Handen der Gemeinden und Planer eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung der Gewässerräume im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung erläutert wird, sowie eine Arbeitshilfe, in welcher die Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung präzisiert wird. Die Richtlinie «Der Gewässerraum im Kanton Luzern» vom 1. März 2012 und die Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom 22. Januar 2019 bilden die Grundlage für die Ermittlung und Festlegung der Gewässerräume in der Zusammenführung der Bau- und Zonenordnung Littau mit Luzern. Die Gewässerräume werden für das ganze Stadtgebiet festgelegt.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Gesetzlicher Grundlagen

#### 2.1.1 Bund

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2022)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2021)

#### 2.1.2 Kanton Luzern

- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vom 23. September 1997 (Stand 1. Januar 2020)
- Kantonales Wasserbaugesetz (KWBG) vom 30. Januar 1979 (Stand 1. Januar 2020)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 (Stand 1. Januar 2021)

### 2.2 Richtlinien und Merkblätter

- Richtlinien: Der Gewässerraum im Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD), 1. März 2012
- Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, BUWD, 22. Januar 2019
- BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.

### 2.3 Datengrundlagen

- Daten der Amtlichen Vermessung, Stand 08. Oktober 2021
- Fliessgewässer: Gewässernetz (nach PNF Gewässer, mit Gewässerachsen), Stand 14. Januar 2021
- Gewässerraumbreitenkarte des Kantons (Grundlagenkarte mit «theoretischem» Gewässerraum) der Fliessgewässer, Stand 24. Februar 2019

- Gewässerraumbreitenkarte des Kantons (Grundlagenkarte mit «theoretischem» Gewässerraum) der stehenden Gewässer, Stand 24. Februar 2019
- Hinweiskarte «dicht überbaute Gebiete» des Kantons, Stand 10. Januar 2018
- Gefahrenkarte, Intensitätskarte Wasserprozesse selten, Stand 30. November 2017
- Übersichtspläne Stadt Luzern, HQ100 / Qmaning in % der eingedolten Gewässer, 1: 2'000, Stand 12. Dezember 2017
- GEP Luzern / V-GEP REAL, Revitalisierungskonzept, Stand 12. Mai 2016

### 3 Vorgehen

Es wurde in folgenden Schritten vorgegangen:

1. Prüfung, Bereinigung und Klassifizierung des Gewässernetzes und der Gewässerachsen sowie Übernahme des theoretischen Gewässerraums (auf Grundlage Periodische Nachführung [PNF] Gewässer und Gewässerraumbreitenkarte des Kantons).
2. Erstellung der überarbeiteten Gewässerkarte Stadt Luzern mit Klassifizierung der Gewässernetz Typen der Fliessgewässer und als orientierender Hinweis die theoretischen Gewässerräume vom 21. Dezember 2012. Alle Leitungen und Rinnsale, die in der Gewässerkarte nicht aufgeführt sind, gelten nicht als öffentliche Gewässer im Sinne des Wasserbaugesetzes.
3. Erstellen der Abgabematrix (siehe Anhang 1) zur Gewässerkarte vom 21. Dezember 2017 mit der Arbeitsgruppe Gewässerräume (GWR) bestehend aus Philipp Arnold (uwe), Daniel Arnold (vif), Stefan Herfort (TBA Stadt Luzern) und Valery Volken (TBA Stadt Luzern). Dieses Dokument beinhaltet tabellarische Ausscheidungsempfehlungen zu sämtlichen städtischen Gewässern. Als Entscheidungsgrundlage dient die aktuelle HQ 100 Sicherheit (Sicherheit bei hundertjährigem Hochwasser) sowie die Klassifizierung der Gewässer (Rinnsal, künstlich, offenes / eingedoltes Gewässer). Zudem werden die Gewässernamen definiert.
4. Erstellung der orientierenden Gewässerraumpläne 1:2'000 bzw. 1:2'500 im Littauerberg sowie der dazugehörigen Entscheidungstabellen (siehe Anhänge 2 bis 6). Die Gewässerraumpläne haben die gleiche Einteilung wie die Teilzonenpläne der Stadt Luzern. Die Gewässer werden zur Verbesserung der Auffindbarkeit zusätzlich zur offiziellen Gewässer-ID durchnummeriert und in sinnvolle Abschnitte eingeteilt. Für jeden Abschnitt wird festgelegt, ob und in welchem Masse ein Gewässerraum auszuscheiden ist und die Beurteilung wird in der Tabelle dokumentiert. Folgende Anpassungen der Gewässerräume wurden geprüft:
  - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung
  - Verringerung Gewässerraumbreite
  - Erhöhung Gewässerraumbreite
  - Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums
5. Die Verringerungen und Erhöhungen der Gewässerraumbreiten sowie die asymmetrischen Festlegungen der Gewässerräume werden im vorliegenden Bericht dokumentiert.
6. Die bestehenden Baulinien innerhalb der festzulegenden Gewässerräume werden aufgehoben, da die Gewässerräume im Zonenplan gesichert werden.
7. Übernahme der Gewässerräume in den Zonenplan Stadt Luzern als überlagernde Zonen auf Basis des Entscheidungsplans.

## 4 Gewässerräume der Seen

### 4.1 Vierwaldstättersee

Die minimale Gewässerraumbreite des Vierwaldstättersees beträgt 15 m ausgehend von der Uferlinie. Die Seeuferlinie des Vierwaldstättersees liegt bei den verbauten Ufern an der Verbauung (Aussenkante Mauer). Bei unverbauten Ufern liegt die Seeuferlinie auf der Höhenkote 434.00 m.ü.M. sofern die Höhenlinie hinter der Bodenbedeckung Gewässer liegt. Liegt die Höhenlinie seeseitig der Bodenbedeckung Gewässer, liegt die Seeuferlinie am Rand der Bodenbedeckung Gewässer.

Grösstenteils wird beim Vierwaldstättersee ein Gewässerraum von 15 m Breite ab Uferlinie festgelegt. In einzelnen Bereichen wird der Gewässerraum erweitert, damit später Raum für eine ökologische Aufwertung des Seeuferbereichs vorhanden ist. Die Erweiterungen befinden sich alle in Abschnitten mit einer rechtskräftigen Uferschutzzone. Die Uferschutzzonen wurden in der BZO-Revision Stadtteil Luzern 2013 festgelegt. Als Grundlage diente der Bericht BZO-Revision Stadt Luzern, Festlegung und Sicherung der Naturwerte am Seeufer der Luzernerbucht vom 29. September 2009, AquaPlus und Büro für Naturschutzbiologie.

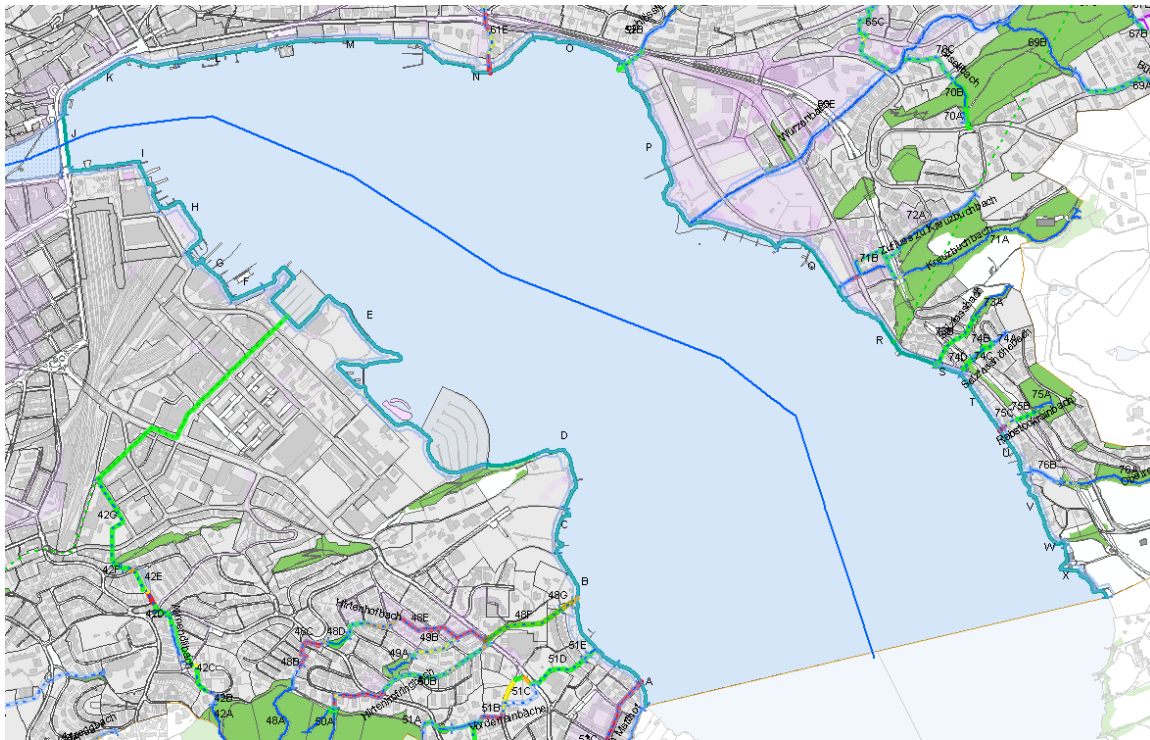


Abbildung 1: Übersichtsplan Vierwaldstättersee

Details der Gewässerräume des Vierwaldstättersees siehe Gewässerraumpläne 1 Altstadt/Bramber/Wey, 3 Trieschen/Bahnhof, 10 Langensand/Bürgenstock, 11 Halde/ Lützel matt/Bellerrive und 12 Würzenbach/Büttenen/Salzfass 1'2000 sowie im Tabellenblatt Entscheidungstabelle Vierwaldstättersee (Anhang 5).

#### 4.1.1 Erweiterungen Gewässerraum Vierwaldstättersee

In folgenden Bereichen wird der Gewässerraum gemäss den Ausführungen im Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** erweitert:

##### Schönbühl (Abschnitt A)

Erweiterung auf 30 m im Bereich der Grundstücke 3723, 3787, 3788, 3906, 3905, Luzern linkes Ufer. Die Erweiterung ist im Bereich der bestehenden Uferschutzzone und liegt vollständig in der Grünzone.

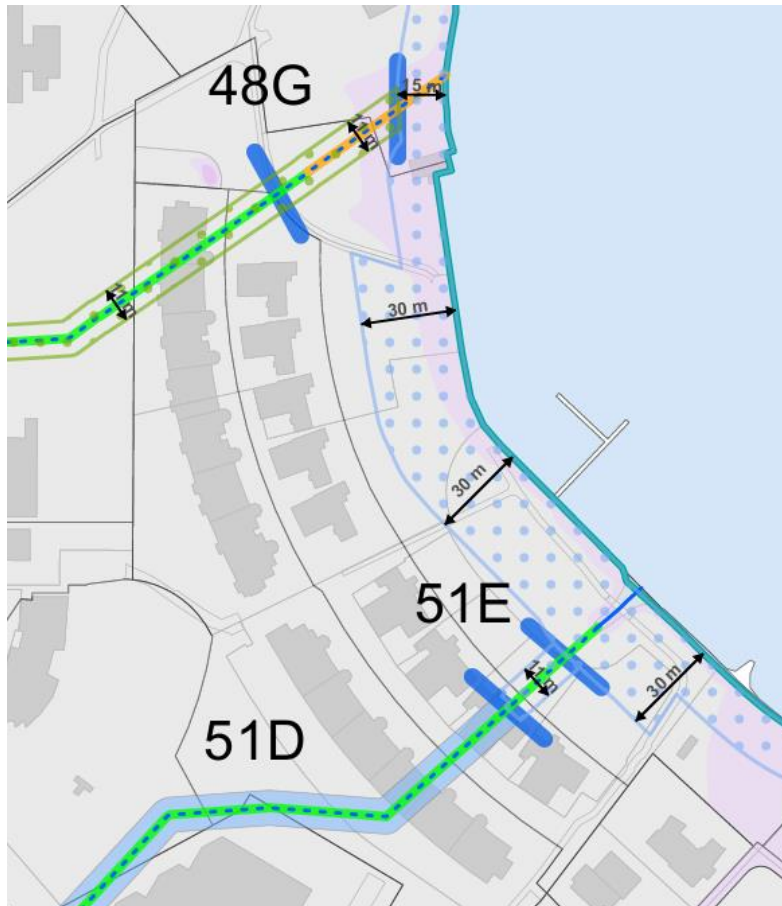


Abbildung 2: Erweiterung GWR Schönbühl

##### Tribschenhorn (Abschnitt D)

Erweiterung auf 30 m im Bereich des Grundstücks GS 1370, Luzern linkes Ufer. Die Erweiterung ist im Bereich der bestehenden Uferschutzzone und liegt in der Grünzone.

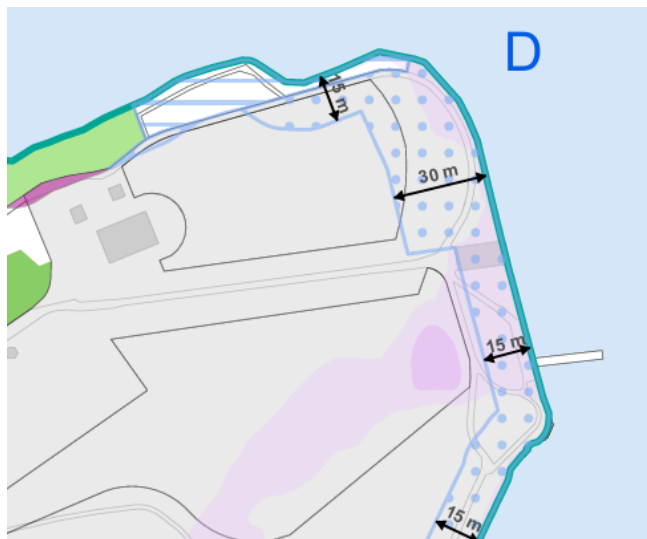


Abbildung 3: Erweiterung GWR Tribschenhorn

### Alpenquai (Abschnitt E)

Erweiterung des Gewässerraums auf knapp 20 m (bis zur Zone für öffentliche Zwecke) im Bereich der Grundstücke 1424 und 1428, Luzern linkes Ufer. Die Erweiterung ist im Bereich der bestehenden Uferschutzzone und liegt in der Zone für Sport und Freizeitanlagen.

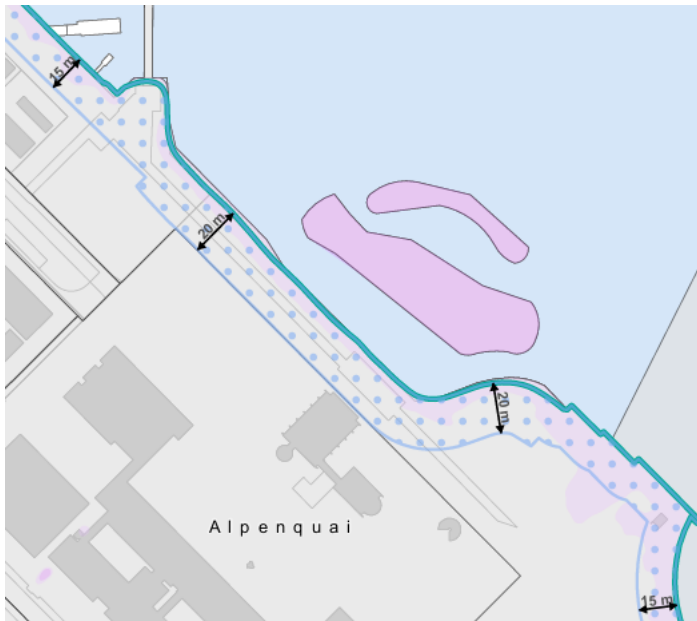


Abbildung 4: Erweiterung GWR Alpenquai

### Husermatte (Abschnitt N)

Erweiterung auf 25 m im Bereich der Grundstücke 1958, 758, 1612, 783, 1862, 784, 1611, 785 und 1496, Luzern rechtes Ufer. Die Erweiterung ist im Bereich der Uferschutzzone und liegt in der Grünzone.

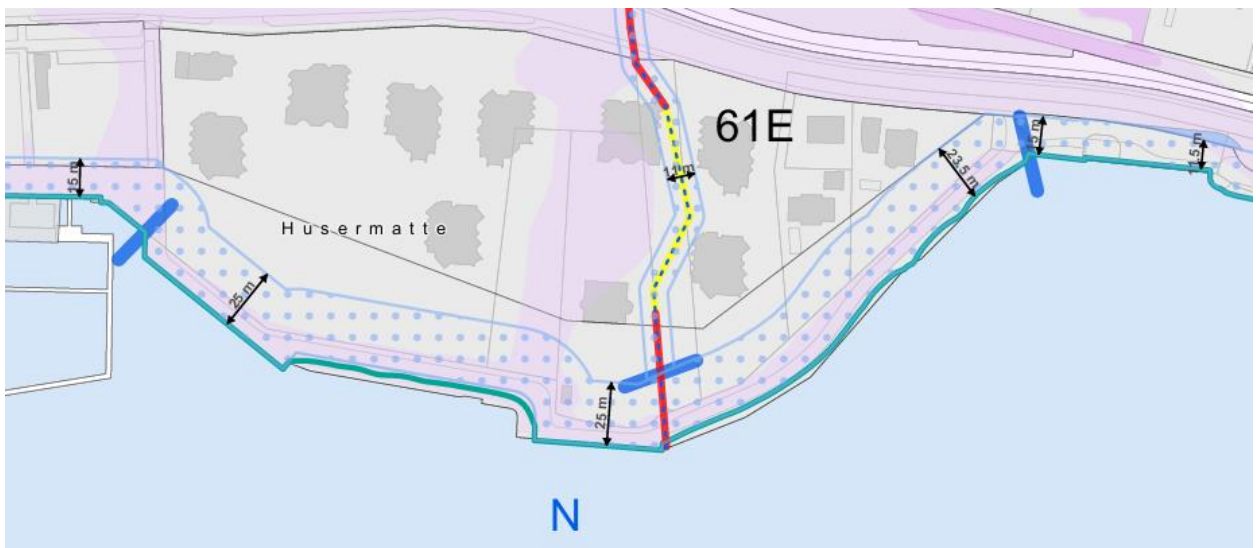


Abbildung 5: Erweiterung GWR Husermatte



### General-Guisan-Quai (Abschnitt O)

Erweiterung auf 25 m im Bereich des Grundstücks 787, Luzern rechtes Ufer. Die Erweiterung ist im Bereich der bestehenden Uferschutzzone und liegt in der Grünzone.



Abbildung 6: Erweiterung GWR General-Guisan-Quai

### Meggenhornweg (Abschnitt X)

Erweiterung auf 25 m auf dem Grundstück 1233, Luzern rechtes Ufer im Bereich der Stadtgrenze. Die Erweiterung ist im Bereich der bestehenden Uferschutzzone und liegt in der Landwirtschaftszone mit einer überlagerten Landschaftsschutzzone.



Abbildung 7: Erweiterung GWR Meggenhornweg

#### 4.1.2 Reduktion Gewässerraum Vierwaldstättersee

##### Grundstück 1911, Luzern rechtes Ufer

Da mit einem Gewässerraum von 15 m auf dem Grundstück 1911, Luzern rechtes Ufer keine sinnvolle Bebauung realisiert werden könnte, liegt ein Härtefall vor. Deshalb wird der Gewässerraum auf diesem Grundstück teilweise auf 10 m reduziert. Die Reduktion erfolgt nicht bis an die Vorderkante des bestehenden Gebäudes, da bereits heute eine Uferschutzzone von 10 m festgelegt ist. Südöstlich wird die Reduktion bis zum ordentlichen Grenzabstand von 4 m geführt. Das ökologische Aufwertungspotential des vorliegenden Seeufers ist durch die bestehende Bebauung beschränkt.

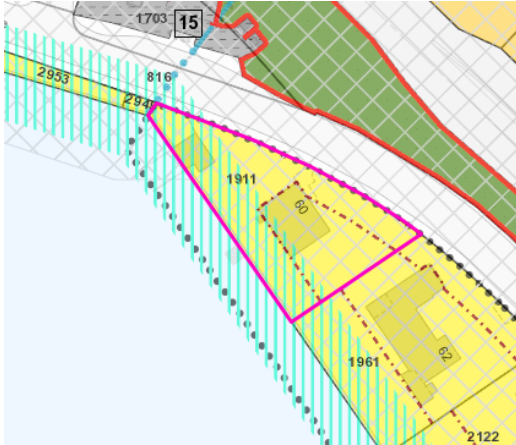


Abbildung 8: BZO 2013 Rechtskräftig



Abbildung 9: Reduktion GWR GS 1911 r.U.

##### Bebaubarkeit GS 1911 r.U.

Grundstücksfläche	1'120 m <sup>2</sup>
ÜZ	0.15
zulässige Gebäudegrundfläche	168 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche ausserhalb theoretischem GWR und innerhalb Baulinien	120 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche mit Reduktion GWR bis Uferschutzzone und Grenzabstand	235 m <sup>2</sup>

##### Entscheidungsmatrix GS 1911 r.U.

	Ja	Nein
Hochwasserschutz sichergestellt	X	
Kein Präferenzziel Revitalisierung	X	
Bebaubarkeit stark eingeschränkt	X	
<b>Härtefall</b>	<b>X</b>	

### Grundstück 3075, Luzern rechtes Ufer

Das Grundstück 3075, Luzern rechtes Ufer liegt innerhalb des Gestaltungsplanes G 293 Oberrebstock II. Im Rahmen der Revision der BZO Stadtteil Luzern 2013 und der Erarbeitung des Gestaltungsplanes wurde festgelegt, dass die Grundstücke mit Seeanstoss der Wohn- und Ortsbildschutzzone B zugeordnet werden und im Gestaltungsplan für diese Grundstücke kein Baubereich festgelegt wird. Dadurch können der Erhalt der Bauten sowie allfällige Um- und Ersatzbauten Einzelfallweise geprüft werden.

2018 hat die damalige Grundeigentümerschaft zusätzliche Landflächen in der Wohnzone erworben und das Grundstück 3075, Luzern rechtes Ufer wurde dadurch vergrößert. Im Gestaltungsplan ist jedoch im neuen Grundstücksteil kein Baubereich vorgesehen. Mit einem Gewässerraum von 15 m wäre das Grundstücke deshalb nicht mehr bebaubar. Somit handelt es sich um einen Härtefall. Das Gebäude auf dem Grundstück 3075, Luzern rechtes Ufer liegt zirka 7 m über dem Seespiegel auf einem Felsen. Damit das Gebäude aufgestockt oder ersetzt werden kann, wird im Bereich des bestehenden Gebäudes der Gewässerraum auf 10 m reduziert. Eine weitere Reduktion ist nicht möglich, da die rechtskräftige Uferschutzzone 10 m ab Uferlinie beträgt.

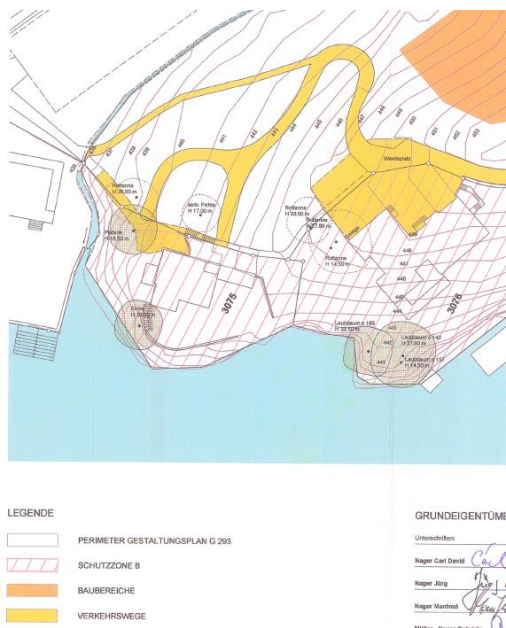


Abbildung 10: Gestaltungplan G 293 Oberrebstock II

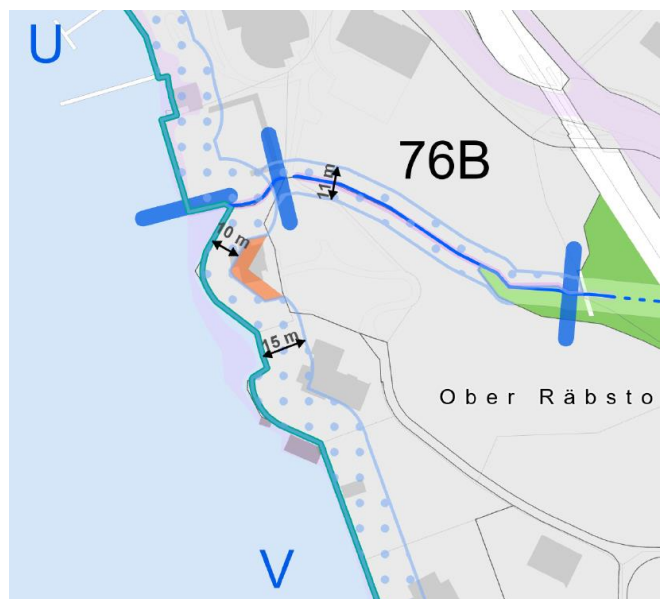


Abbildung 11: Reduktion Gewässerraum GS 3075

#### 4.1.3 Aufhebung Baulinien im Gewässerraum Vierwaldstättersee

##### Seeburgstrasse 60, Grundstück 1911, Luzern rechtes Ufer

Die Baulinie auf dem Grundstück 1911, r.U. liegt bereits heute teilweise in der Uferschutzzone. Um die Situation rechtlich zu bereinigen, wird der Teil der Baulinie innerhalb des Gewässerraums aufgehoben (siehe Baulinienplan Seeburgstrasse 60). Die Baulinie entlang der Kantonsstrasse bleibt bestehen.



Abbildung 12: Aufhebung Baulinie GS 1911 r.U.

##### Seeburgstrasse 62, Grundstück 1961, Luzern rechtes Ufer

Die Seeseitige Baulinie auf dem Grundstück 1961, r.U. wird aufgehoben (siehe Baulinienplan Seeburgstrasse 62), da sie innerhalb des Gewässerraums liegt. Zwischen der strassenseitigen Baulinie und dem Gewässerraum bleibt genügend Fläche für die Realisation eines Gebäudes mit der zulässigen Überbauungsziffer.



Abbildung 13: Aufhebung Baulinie GS 1961 r.U.

##### Bebaubarkeit GS 1961 r.U.

Grundstücksfläche	1'345 m <sup>2</sup>
ÜZ	0.15
zulässige Gebäudegrundfläche	202 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche ausserhalb theoretischem GWR und innerhalb Baulinien	478 m <sup>2</sup>

### Seeburgstrasse, Grundstück 802, Luzern rechtes Ufer

Die Strassenbaulinie im Bereich des Gewässerraums wird aufgehoben.

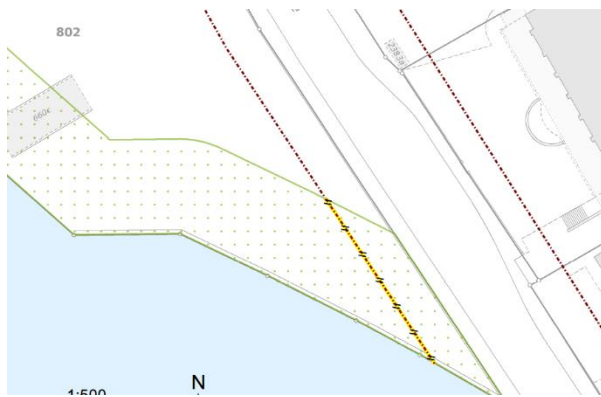


Abbildung 14: Aufhebung Baulinie GS 802 r.U.

### Seeburgstrasse 72, Grundstück 1996, Luzern rechtes Ufer

Das Seebad Hermitage auf dem Grundstück 1996, r.U. ist im Bauinventar als erhaltenswert eingetragen und hat Bestandesgarantie. Damit bei einem allfälligen Neubau südlich der Gewässerraum eingehalten wird und nördlich mehr Spielraum entsteht, wird die Baulinie auf dem Grundstück 1996 r.U. vollständig aufgehoben.

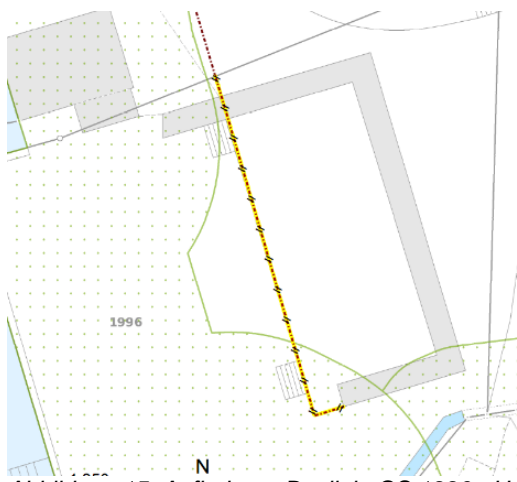


Abbildung 15: Aufhebung Baulinie GS 1996 r.U.

## 4.2 Rotsee

Der minimale Gewässerraum des Rotsees beträgt 15 m ausgehend von der Uferlinie. Als Seeuferlinie gilt die Bodenbedeckung Gewässer gemäss der amtlichen Vermessung. Der Rotsee ist mit der kantonalen Verordnung zum Schutz des Rotsees und seiner Ufer vom 30. April 2013 geschützt. Innerhalb der Zonen für Sport- und Freizeitanlagen wird eine Grünzone Gewässerraum festgelegt und ausserhalb der Bauzone wird eine Freihaltezone Gewässerraum festgelegt. Beide Zonen sind der bestehenden Grundnutzung überlagert. Die Abgrenzungen der Schutzverordnung stimmen teilweise nicht mit den Abgrenzungen der Vermessungsdaten und der rechtskräftigen Bauzonen überein. Die Schutzverordnung muss durch den Kanton Luzern aktualisiert werden.

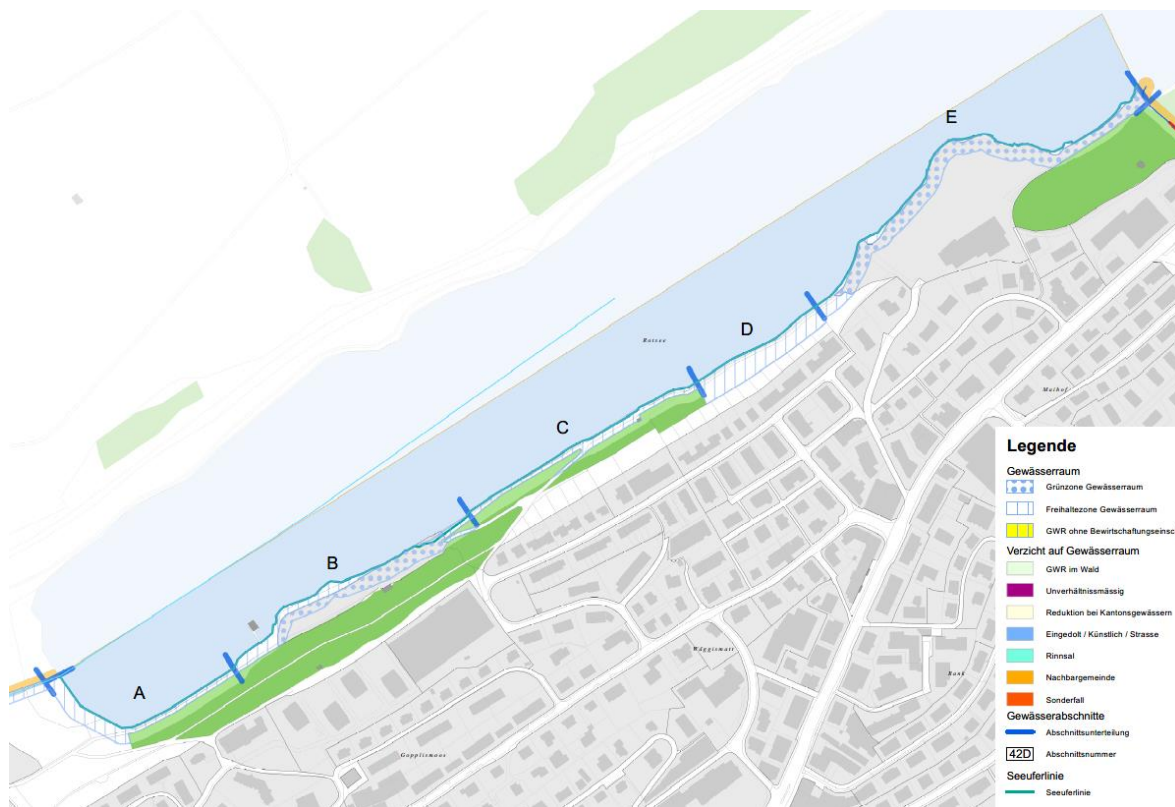


Abbildung 16: Übersichtsplan Rotsee

### 4.2.1 Erweiterung Gewässerraumbreite Rotsee

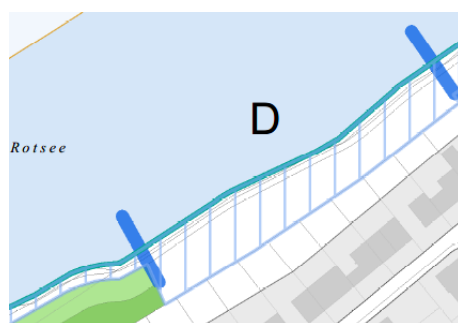


Abbildung 17: Erweiterung GWR Rotsee

Eine Erweiterung der Gewässerraumbreite auf 24 m ist nur im Bereich des Grundstückes 1041, Luzern rechtes Ufer, vorgesehen. Dieser Bereich ist heute im übrigen Gebiet C und geeignet für eine Uferaufwertung.

## 5 Gewässerräume grosser Fließgewässer («Kantonsgewässer»)

Bei Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m («Kantonsgewässer») legt der Kanton den Gewässerraum zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen und des Hochwasserschutzes fest (siehe Richtlinie Gewässerraum im Kanton Luzern, Kap. 3.5). Diese Breiten hat der Kanton gutachterlich herleiten lassen.

### 5.1 Reuss

Die theoretische Gewässerraumbreite der Reuss beträgt je 60 m ab Gewässerachse, also total 120 m. In der Stadt Luzern verläuft die Reuss mehrheitlich im dicht bebauten Gebiet oder entlang der SBB-Linie und der Autobahn A2. Der Gewässerraum wird deshalb in den meisten Bereichen aufgrund der dichten Bebauung oder den Verkehrsflächen reduziert. Es wird jedoch ein möglichst breiter Gewässerraum angestrebt und wo immer möglich mindestens 10 m Gewässerraum ab Uferlinie festgelegt. Der Gewässerraum der Reuss wurde in Absprache mit dem Kanton festgelegt. Details siehe Gewässerraumpläne 1 Altstadt/Bramberg/Wey und 6 Kantonsspital/Friedental/Ibach 1'2000 sowie in der Entscheidungstabelle Reuss im Anhang 2.

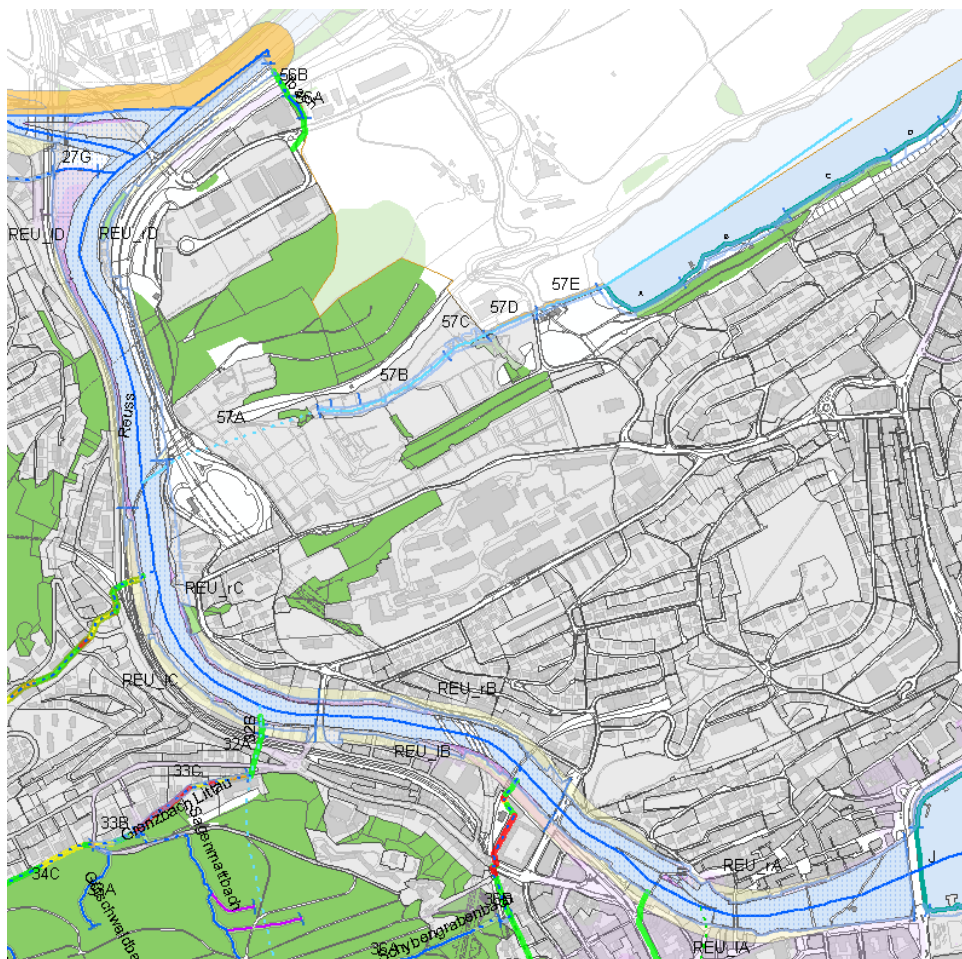


Abbildung 18: Übersichtsplan Reuss

**Gewässerraum Sonnberghaus, Grundstück 329, Luzern rechtes Ufer**

Das Sonnenberghaus im Zöpfli auf dem Grundstück 329, Luzern rechtes Ufer kragt über die Reuss. Zudem gibt es eine weitere Wasserfläche, die als Einleitung von Wasser in ein privates Grundstück gilt. Das Gebäude ist im kantonalen Bauinventar als Schützenswert eingestuft.

Der Gewässerraum wird gemessen ab der Uferlinie unter der Überkragung (blaue Linie im nachfolgenden Plan) mit 3 m festgelegt.

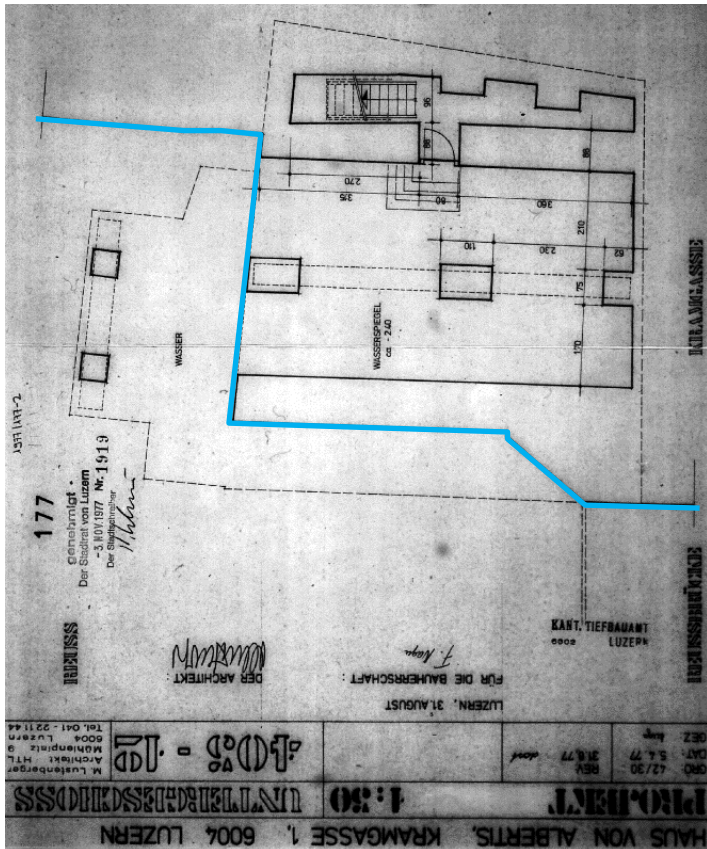


Abbildung 19: Uferlinie GS 329 r.U.

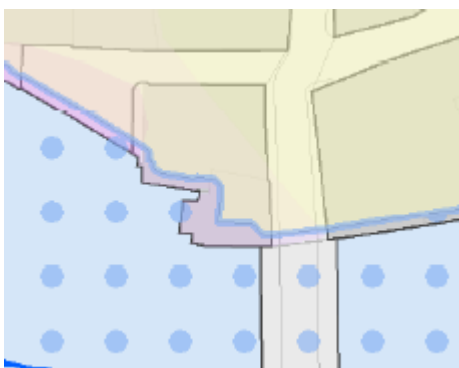


Abbildung 20: GWR GS 329 r.U.



### 5.1.1 Reduktion Reussinsel (Abschnitt REU\_IC)

Damit eine Bebauung der Grundstücke 613 bis 1708, GB Littau möglich bleibt, wird der Gewässerraum der Reuss linksufrig für diesen Bereich auf eine Breite von 6 m ab Ufermauer reduziert. Neu wird eine Grundnutzung Grünzone mit Überlagerung der Grünzone Gewässerraum vorgesehen. Die übrigen Grundstücksflächen werden einer Wohn- und Arbeitszone zugeteilt.

Beim Zufluss des Udelbodenbachs (Nr. 28) wird ein temporärer Gewässerraum gemäss Art. 36 BZO festgelegt, da dieses Gewässer später im Rahmen eines Wasserbauprojektes verlegt werden soll (siehe auch Kapitel 6.2.1). Es ist jedoch noch kein Projekt vorhanden. Im Bereich der Bahnliesen und der Kantonsstrasse auf die Festlegung eines Gewässerraums für den Udelbodenbach verzichtet.

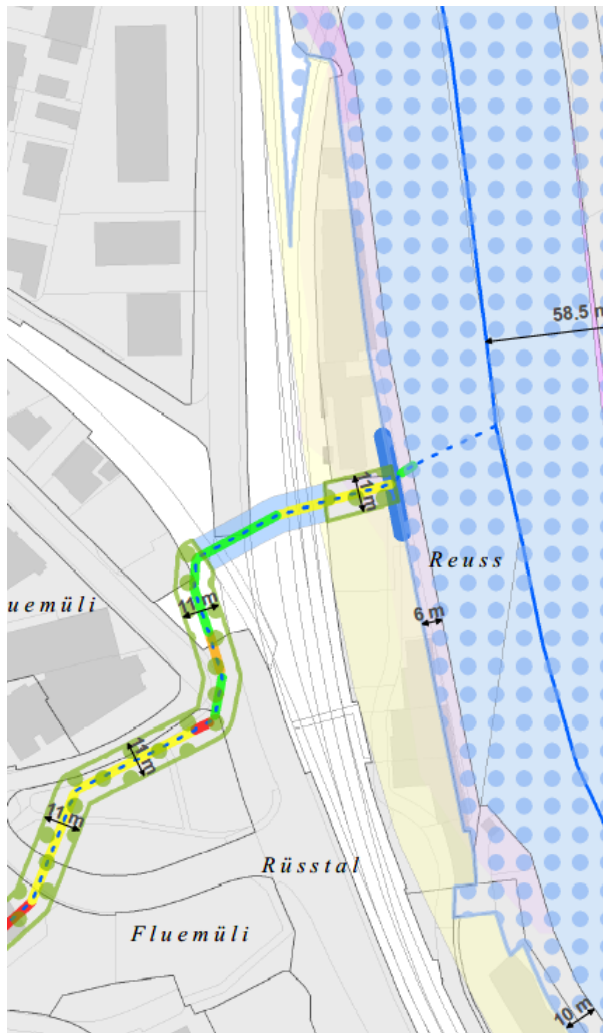


Abbildung 21: GWR Reussinsel

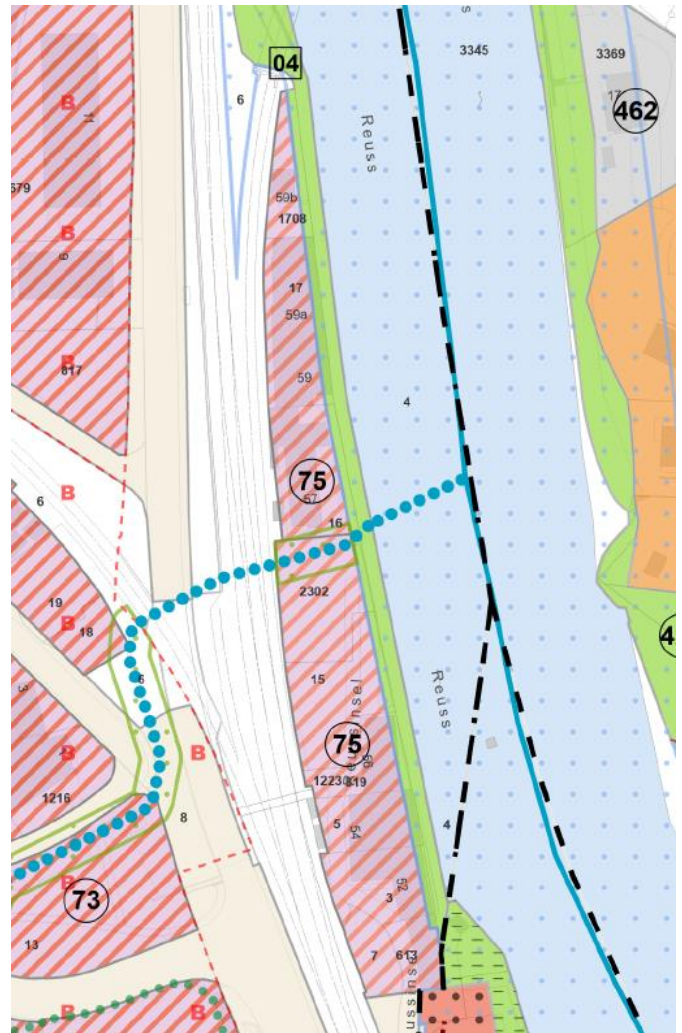


Abbildung 22: Neuer Zonenplan Reussinsel

### 5.1.2 Reduktion GWR Grundstück 3901, Luzern rechtes Ufer (Abschnitt REU\_rC)

Beim Grundstück Nr. 3901, rechtes Ufer ist mit einem Gewässerraum von 10 m ab Uferlinie keine sinnvolle Bebauung realisierbar. Da das Grundstück in dicht bebautem Gebiet liegt, wird der Gewässerraum an das bestehende Gebäude angepasst.



Abbildung 23: Rechtskräftiger Zonenplan GS 3901

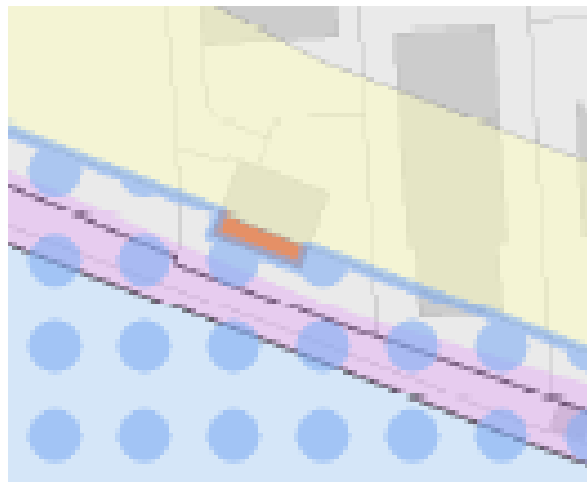


Abbildung 24: Gewässerraum GS 3901 r.U.

#### GS 3901 r.U.

Grundstücksfläche	286 m <sup>2</sup>
ÜZ	0.3
zulässige Gebäudegrundfläche	86 m <sup>2</sup>
Bestehende Gebäudegrundfläche	68 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche ausserhalb GWR von 10 m ab Uferlinie	70 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche mit Reduktion GWR bis Gebäudefassade und Grenzabstand	90 m <sup>2</sup>

Entscheidungsmatrix GS 3901 r.U.	Ja	Nein
Hochwasserschutz sichergestellt	X	
Keine Präferenzziel Revitalisierung	X	
Bebaubarkeit stark eingeschränkt	X	
<b>Härtefall</b>	<b>X</b>	

## 5.2 Kleine Emme

Der Gewässerraum der kleinen Emme wurde gestützt auf das Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt Kleine Emme und in Absprache mit dem Kanton festgelegt. Details siehe Gewässerraumpläne 18 Ruopigen/Reussbühl, 19 Littauerboden und 20 Littau Bahnhof, 1'2000 sowie der Entscheidungstabelle Kleine Emme. Der theoretische Gewässerraum Kleine Emme beträgt je 55 m ab Gewässerachse, also insgesamt 110 m. Dieser Gewässerraum wird wo immer möglich festgelegt. Reduktionen erfolgen für die Bauzonen Niedermatt und Allmend sowie für die Kantonsstrasse K 10 im Bereich Rotenwald bis Reusszopf.

Beim Grundstück Nr. 764, GB Littau der Swiss Steel AG wird der theoretische Gewässerraum vollständig festgelegt. Alle Bauten und Anlagen sowie die Nutzungen der Swiss Steel AG haben Bestandesgarantie. Die Swiss Steel AG soll an diesem Standort bestehen bleiben und kann den Betrieb ohne Einschränkungen weiterführen. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt vor allem im Hinblick auf eine allfällige Nachnutzung des Areals.

Das Hochwasser- und Renaturierungsprojekt Kleine Emme befindet sich in Realisierung. Die Neubaustrrecken sind nicht alle neu vermessen. Gewässerflächen, die Waldflächen und das Gewässergrundstück ändert deshalb Etappenweise.

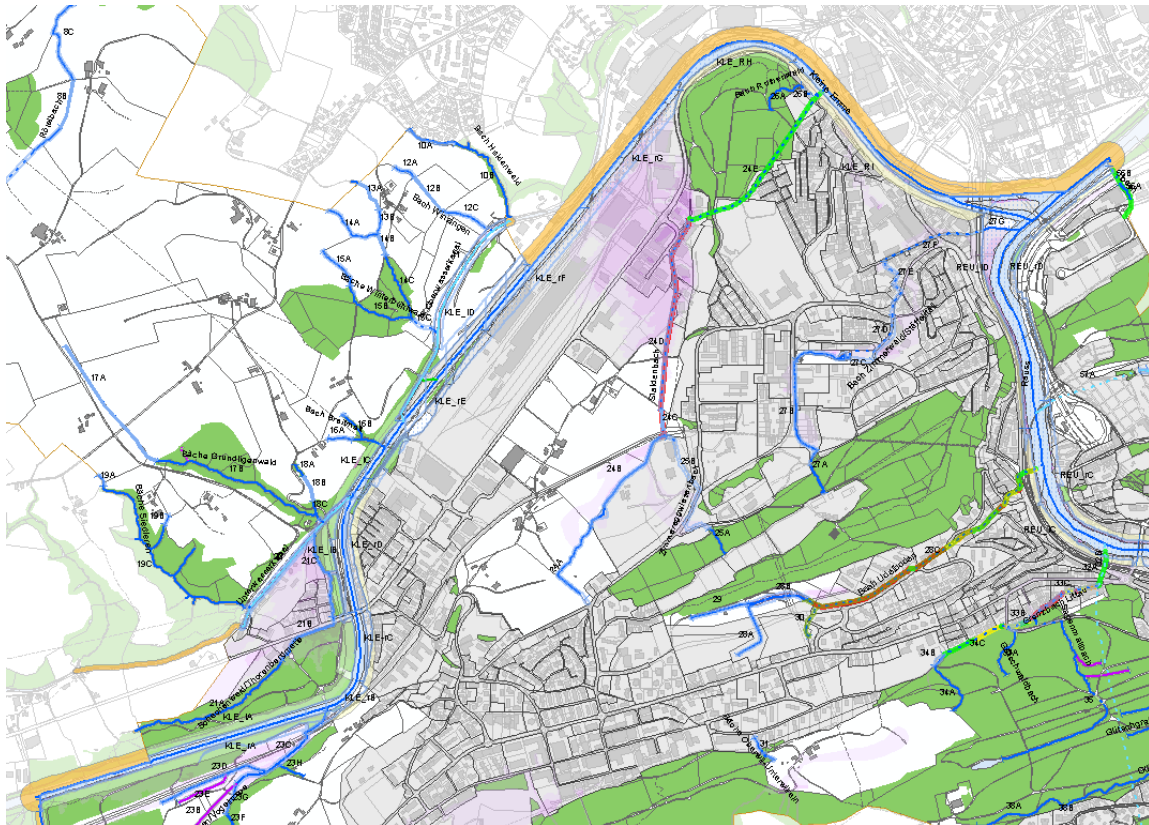


Abbildung 25: Übersichtsplan Kleine Emme

### 5.2.1 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums Niedermatt und Allmend (Abschnitte KLE\_rC und KLE\_rD)

In den Gebieten Niedermatt und Allmend wird der Gewässerraum des rechten Ufers über die bestehenden Grünzonen festgelegt. Die bestehenden Bauten haben Bestandesgarantie. Als Ausgleich wird der Gewässerraum beim linken Ufer verbreitert. Die Verschiebung des Gewässerraums gegen das linke Ufer befindet sich grösstenteils im Wald. Zwischen den Waldteilen wird beim Grundstück 451, GB Littau der Gewässerraum der Kleinen Emme um zirka 7 m verbreitert, damit er an den Gewässerraum des Sagi-bachs (ID 213253) anschliesst.

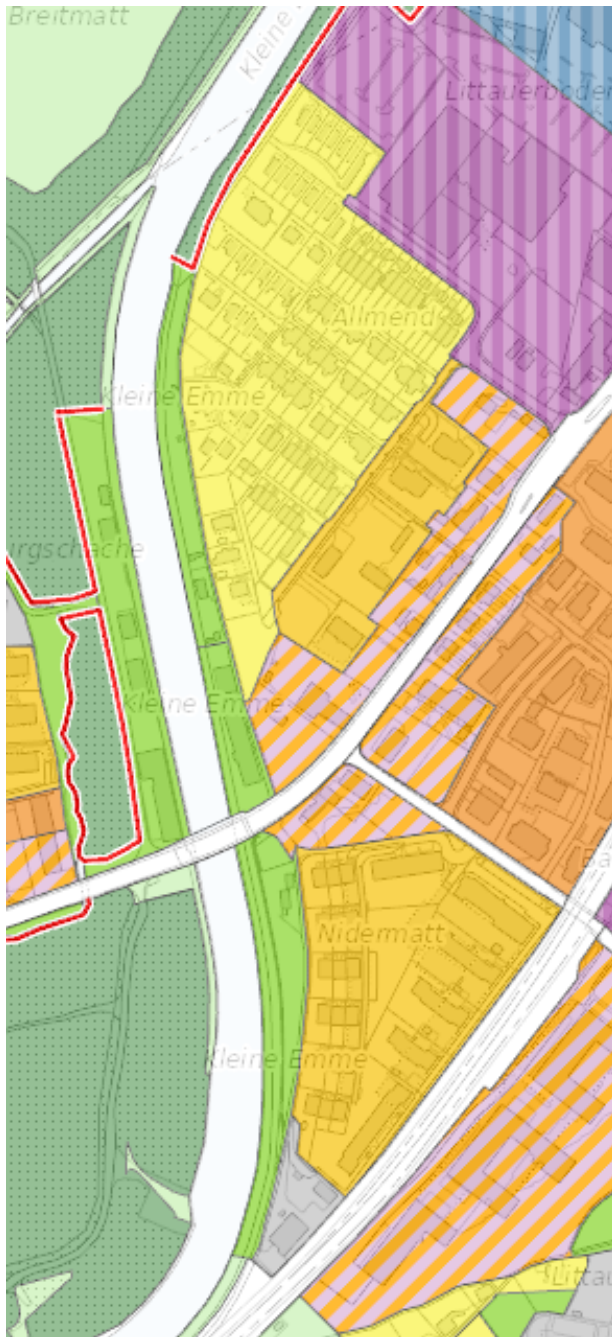


Abbildung 26: Rechtskräftiger Zonenplan

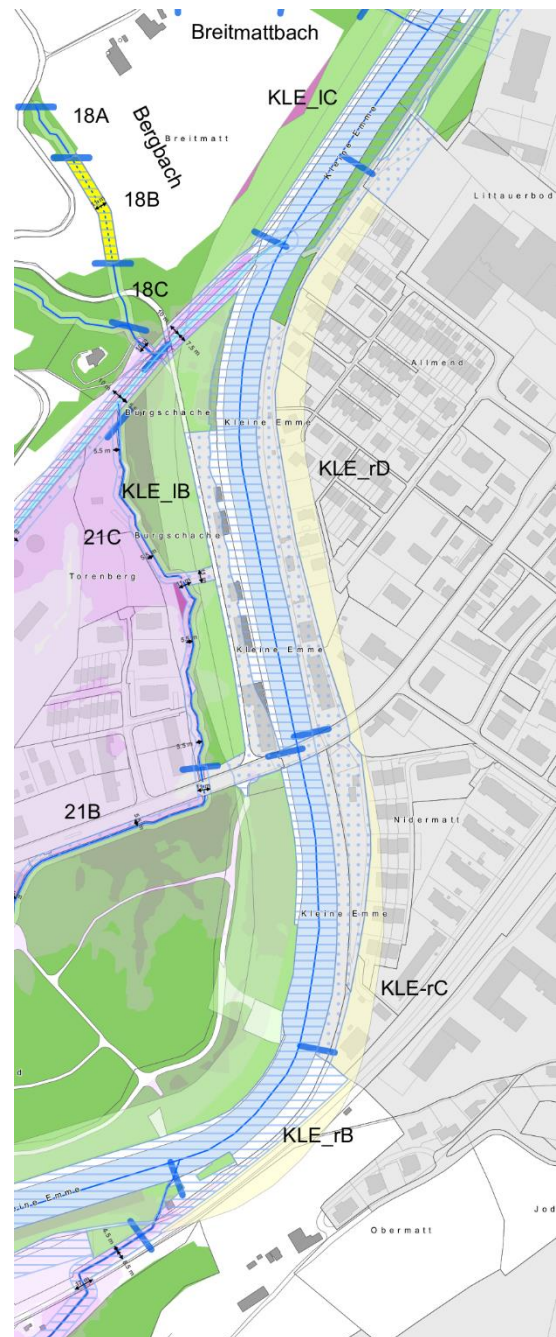


Abbildung 27: Gewässerraum Niedermatt und Allmend

## 6 Gewässerräume übrige Fließgewässer

Bei Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 15 m wird der theoretische Gewässerraum aufgrund der Gerinnesohlenbreite durch den Kanton ermittelt. Diese theoretischen Gewässerräume sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien durch die Gemeinde anzupassen (siehe Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, Kap. 4.2 ff.).

### 6.1 Korrekturen Gewässernetz

#### 6.1.1 7A Neubühlbach (ID 954650)

Der Neubühlbach wurde als ökologische Aufwertungsmassnahme als Bestandteil des Deponieprojekts Deponie Neubühl offengelegt. Die Offenlegung ist jedoch noch nicht vermessen.



Abbildung 28: Projekt Bachöffnung Deponie Neubühl

Gemäss dem Projektplan für die Bachöffnung und dem Terrainmodell beginnt der Neubühlbach beim Grundstück 560, Littau. Der erste Teil beim Hirschgehege ist ein offenes Gerinne und der folgende Abschnitt wird einer Leitung geführt. Das Gewässernetz des Kantons ist dem südlichen Abschnitt und mit dem geöffneten Gewässerteil zu ergänzen.

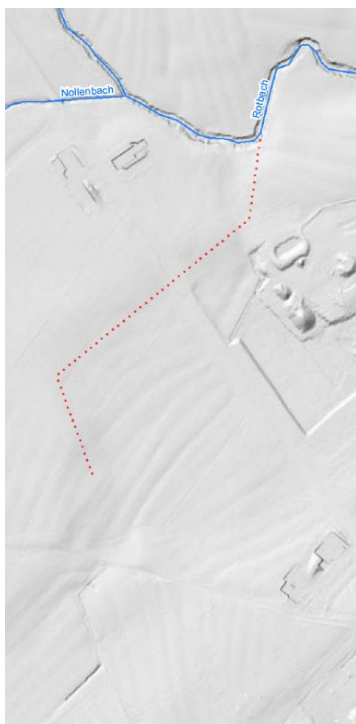


Abbildung 30: Geländemodell

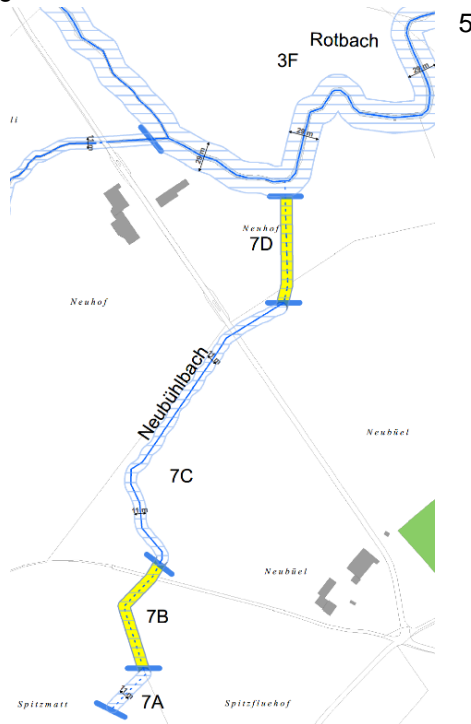


Abbildung 29: Gewässerraum Neubühlbach

6.1.2 24A Staldenbach (ID 213005)



Abbildung 31: Bachöffnung Deponie Gopigen

Aufwertungspotenzial	gross
----------------------	-------

Priorität der Massnahmen	Realisierungspotenzial		
	gering	mittel	gross
Nutzen gering	gering	gering	mittel
Nutzen mittel	gering	mittel	gross
Nutzen gross	mittel	gross	gross

**Bemerkungen:**  
 Ausdolung aufgrund Steilheit des Geländes schwierig. Uferbereiche beidseitig als Weide genutzt. Synergien mit Deponieprojekt Gopigen möglich. Prioritätseinstufung aufgrund der kurzen Abschnittslänge fragwürdig.



Karte von Streckenabschnitt, Massstab 1:10'000

Abbildung 32: Revitalisierungspotential Staldenbach



Abbildung 33: Gewässerraum Staldenbach

Gemäss Gestaltungsplan Deponieerweiterung Gopigen vom 22. November 2002 hätte der Staldenbach im Bereich des Grundstücks 292, GB Littau südlich weiter geöffnet werden müssen. Dies ist nicht erfolgt und das Gewässer ist in diesem Bereich eingedolt. Gemäss Revitalisierungskonzept hat dieser Abschnitt ein grosses Aufwertungspotenzial mit grosser Priorität. Deshalb wird der Gewässerraum über der Gewässerleitung bis zur Ritterstrasse festgelegt. Im Gewässernetz des Kantons Luzern ist der eingedolte Bereich bis zur Strasse zu ergänzen.

6.1.2.1 60A Zufluss zu Wäsmeliwaldbach (ID 123049)

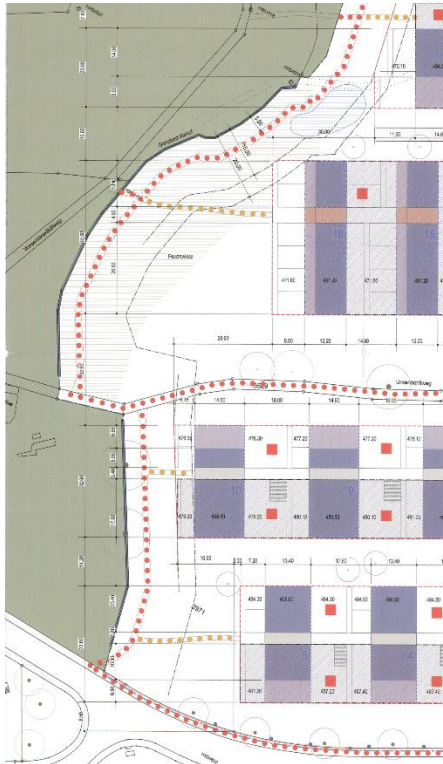


Abbildung 34: Gestaltungsplan G 312

Aufwertungspotenzial	gross
----------------------	-------

Priorität der Massnahmen	Realisierungspotenzial		
	gering	mittel	gross
gering	gering	gering	mittel
mittel	gering	mittel	gross
gross	mittel	gross	gross

**Bemerkungen:**  
 Temporäre Wasserführung nach Starkregen. Wasser wird irgendwo abgeleitet, Ursache unklar.



Karte von Streckenabschnitt, Massstab 1:10'000

Abbildung 35: Revitalisierungspotential

Gemäss dem Gestaltungsplan G 312 Unterlöchli und Revitalisierungskonzept verläuft der Bach entlang des Waldrandes und hat ein grosses Aufwertungspotenzial mit grosser Priorität. Heute verläuft das Gewässer jedoch eingedolt unter der nicht bebauten Wohnzone.



Abbildung 36: Gewässerraum Wäsmeliwaldbach

Die Feuchtwiese gemäss Gestaltungsplan ist realisiert und wird von der Stadt Luzern gepflegt. Der Gewässerraum wird trotzdem über der bestehenden Bachleitung festgelegt. Sollte eine weitere Etappe der Überbauung auf dem Grundstück 1201, Luzern rechtes Ufer realisiert werden, ist eine Bachöffnung bzw. -verlegung zu prüfen.

Der Gestaltungsplan G 312 Unterlöchli bleibt bestehen, da noch nicht alle Bauten realisiert sind.

## 6.2 Spezielle Gewässerräume

### 6.2.1 Temporäre Gewässerräume

Gestützt auf § 36 Abs. 3 PBG kann in speziellen Situationen eine Grünzone oder Freihaltezone Gewässerraum temporär festgelegt werden (ähnlich Deponiezone), wenn bekannt ist, dass die reguläre Anpassung in einem bevorstehenden Wasserbauprojekt erfolgen wird. Dies ist vor allem dann zweckmässig, wenn der Gewässerlauf mit dem Projekt verlegt wird und somit auch der Gewässerraum mit der Umsetzung des Projekts vom bisherigen Standort an den verlegten Bachlauf wechselt. So lässt sich verhindern, dass die am bisherigen Lauf verbleibenden Grünzone Gewässerraum eine Überbauung bis zur nächsten Zonenplanrevision verzögert.

In der Stadt Luzern ist bei folgenden Gewässern absehbar, dass sich diese mit einer Gewässerverlegung oder -ausbau (Wasserbauprojekt) verändern werden. Es sind jedoch zum jetzigen Zeitpunkt weder Vorprojekte noch Projekte vorhanden. Die Verlegung des Gewässerraumes erfolgt mit dem Wasserbauprojekt mittels Baulinien und der Gewässerraum wird im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren übernommen. Für folgende Gewässer wird gestützt auf Art. 36 BZO eine temporäre Grünzone Gewässerraum festgelegt:

- 28C Udelbodenbach (ID 152001): Der Bach muss hochwassersicher ausgebaut und verlegt werden, da er teilweise unter bestehenden Bauten verläuft.
- 30 Udelbodenrainbach (ID 954281): Der Bachverlauf wird im Rahmen der Überbauung Längweiher-Udelboden nochmals überprüft. Bisher ist nur eine städtebauliche Studie vorhanden.

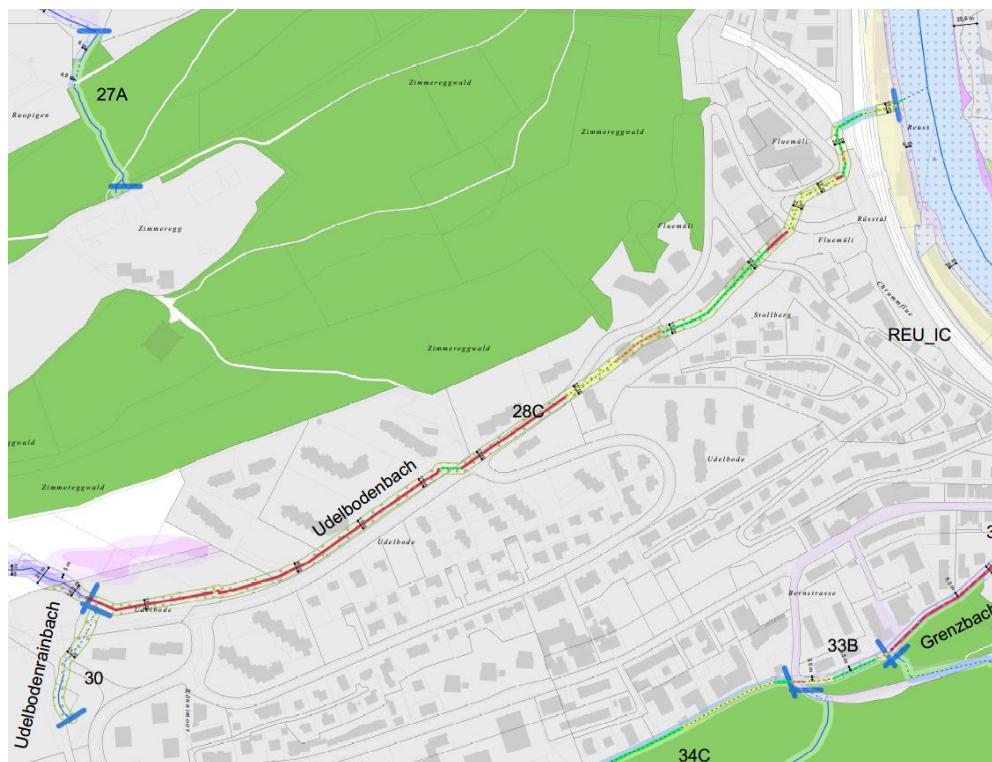


Abbildung 37: Temporärer Gewässerraum Udelbodenbach und Udelbodenrainbach



- 48F und 48G Hirtenhofbach (ID 812012): Bei einem hochwassersicheren Ausbau wird der Gewässerlauf des Hirtenhofbaches wahrscheinlich verlegt (vgl. auch Studie Offenlegung / Verlegung Hirtenhofbach, Schubiger Bauingenieure AG vom 9. September 2014). Zum heutigen Zeitpunkt ist jedoch unklar, ob die Verlegung gemäss der Bestvariante aus der Studie erfolgen wird.

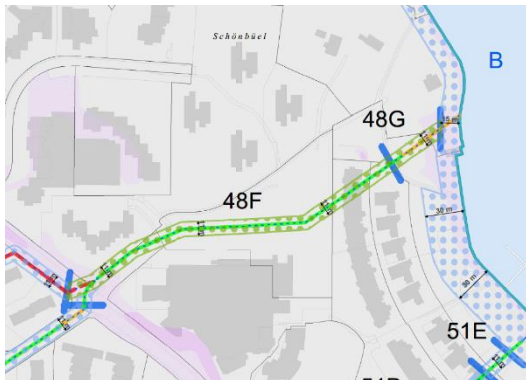


Abbildung 38: Temporärer GWR Hirtenhofbach



Abbildung 39: Empfohlene Variante Bachverlegung

### 6.2.2 Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung

Im Gewässerraum von eingedolten Gewässern gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen (Art. 41c Abs. 6b GSchV). Die Gewässerabschnitte mit Gewässerräumen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen in der Landwirtschaftszone sind in den Gewässerraumplänen dargestellt. Da diese Regelung generell gilt, müssen diese Flächen im Zonenplan nicht gekennzeichnet werden.

## 6.3 Anpassung der Gewässerräume

### 6.3.1 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

#### 6.3.1.1 Sehr kleine Fliessgewässer, Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung

Die Klassifizierung einzelner Gewässer als Rinnsale sind in der überarbeiteten Gewässerkarte der Stadt Luzern deklariert. Gestützt auf den erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV, Art. 41a Abs. 5 GSchV kann für sehr kleine Fliessgewässer (Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung) auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen dagegenstehen. Die aufgeführten Rinnsale gelten trotzdem als öffentliches Gewässer und es gelten die Gewässerabstände von 3 m ab der Gewässergrenze gemäss § 25 des kantonalen Wasserbaugesetzes (kWBG).

Bei folgenden Rinnsalen wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, da keine überwiegenden Interessen wie Hochwasserschutz oder Ökologie entgegenstehen:

- 4 Ohne Namen, ID 143087 (Zufluss zu Rotbach)
- 23B Abschnitt Schachebach, ID 213006: Das Gewässer liegt in einem Feuchtgebiet von regionaler Bedeutung (kantonales Schutzobjekt). Da der ganze Bereich in eine Naturschutzzone eingezont wird, kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Die Aufwertung erfolgt im Rahmen einer Pflegevereinbarung.
- 23E Ohne Namen, ID 954275 (Zufluss zu Bahnbach)
- 35 Ohne Namen, ID 953997 und 953998 (Zuflüsse zu Sagenmattbach): Gewässer liegen im Wald
- 61A Felsentalbach, ID 822004: Verzicht auf Halbkreis ausserhalb Wald aufgrund Rinnsalregelung
- 67D und 67E Ohne Namen, ID's 954012 und 954269 (Zuflüsse zu Mühleggbach)

#### 6.3.1.2 Gewässer im und am Wald

Bei den im Wald verlaufenden Bächen innerhalb des Gemeindegebiets wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5a GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Wo der Gewässerraum bei Gewässern am Waldrand die Waldfläche überschreitet, wird für die Bereiche ausserhalb der Waldgrenze ein

Gewässerraum festgelegt. Bei schmalen Reststreifen (kleiner 3 m) wird auf die Festlegung verzichtet, da sie durch die Waldgesetzgebung ausreichend geschützt sind.

### **6.3.1.3 Eingedolte Gewässer**

Bei einigen eingedolten Gewässern bzw. Gewässerabschnitten wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, sofern die Hochwassersicherheit (HQ 100) gewährleistet ist und ein Gewässerraum nicht aus ökologischen Gründen festgelegt wird. Die betroffenen Abschnitte werden für die jeweiligen Bäche in der Entscheidungstabelle Fließgewässer erläutert.

### **6.3.1.4 Künstlich angelegte Gewässer**

Die in der Gewässerkarte der Stadt Luzern aufgelisteten künstlich angelegte Gewässer wurden auf ihre Funktion überprüft. Wo keine überwiegenden Interessen vorhanden sind, kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5c GschV verzichtet werden.

Bei folgenden künstlich angelegten Gewässern wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet:

- 32A und 32B Krienbach (ID 153029): Verzicht auf Ausscheidung eines Gewässerraumes, da der Kanal künstlich angelegt ist und unterirdisch verläuft. Bei der Einmündung in die Reuss besteht ein grosses Tosbecken. Eine ökologische Aufwertung dieses Bereichs ist weder aus technischer noch aus ökonomischer Sicht sinnvoll, zumal Geruchsprobleme bestehen, da aus unbekannter Quelle Schmutzwasser in die Leitung eingeleitet wird.
- 57A Reuss-Rotsee-Kanal (ID 122001): Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraum für den eingedolten Bereich, da der Kanal eingedolt unter der Autobahn und dem Friedhof Friedental verläuft.

Bei folgenden künstlich angelegten Gewässer wurde ein Gewässerraum festgelegt:

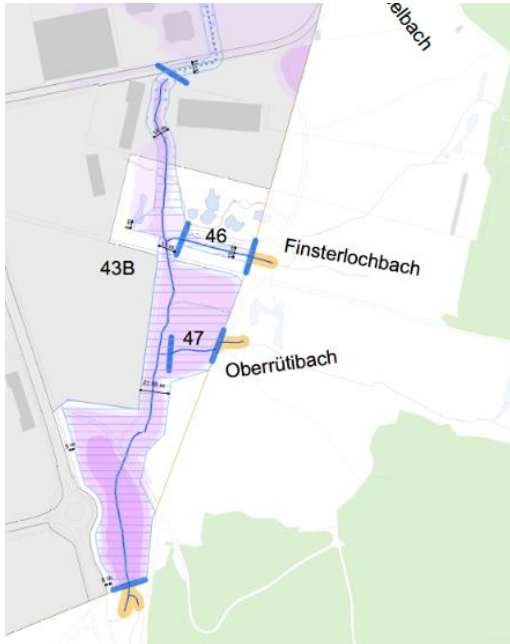
- 11 Oberwasserkanal (ID 213001) Kraftwerk Emmenweid: Ausscheidung eines Gewässerraums, weil der Kanal eine wichtige ökologische Funktion aufweist.
- 20 Unterwasserkanal (ID 223002) Kraftwerk Thorenberg: Ausscheidung eines Gewässerraums, weil der Kanal eine wichtige ökologische Funktion aufweist.
- 57 Reuss-Rotsee-Kanal: Ausscheidung eines Gewässerraums im offenen Bereich, weil der Kanal eine wichtige ökologische Funktion aufweist und Bestandteil des Landschaftsparks Friedental ist.

### 6.3.2 Anpassung der Gewässerräume nach Gewässern

Nachfolgend werden die Anpassungen der Gewässerräume pro Gewässer beschrieben. Wo nichts erläutert wird, erfolgte die Festlegung des theoretischen Gewässerraums gemäss Gewässerraumbreitenkarte des Kantons. Die Anpassungen an die Verkehrsanlagen werden nicht separat beschrieben.

#### 6.3.2.1 Erhöhung des theoretischen Gewässerraums

##### 43B Dorfbach Horw (ID 812015)



Aufgrund des kantonalen Wasserbauprojekts; Vorprojekts Instandstellung Dorfbach Horw vom 5. Mai 2020 wird beim südlichen Teil des Dorfbachs Horw der Gewässerraum erweitert. Die Erweiterung gemäss Vorprojekt wird generalisiert (siehe Gewässerraumplan 13 Allmend 1:2'000).

Abbildung 40: Gewässerraum Dorfbach Horw

##### 57 Reuss-Rotsee-Kanal (ID 122001)

Beim Reuss-Rotsee-Kanal handelt es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer. Der erste Abschnitt von der Reuss bis nach dem Friedhof Friedental ist eingedolt und verläuft tief unter der Autobahn und dem Friedhof. Auf Höhe des westlichen Randes des Grundstücks 1180, Luzern rechtes Ufer verläuft der Kanal offen. Dieser Teil wurde im Rahmen des Projekts Landschaftspark Friedental aufgewertet und renaturiert. In diesem Projekt war ein Gewässerraum vorgesehen, der jetzt in die zonenplanerische Gewässerraumfestlegung übernommen wird.



Abbildung 41: Situation Landschaftspark Friedental

Der Gewässerraum gemäss dem Projekt wird generalisiert, damit dieser im Gelände besser nachvollziehbar ist. Der Gewässerraum des offenen Gewässerteils beträgt zwischen 11 m und 14 m. Zusätzlich wird um zwei Weiher ein Gewässerraum mit einem Puffer von 5 m festgelegt. Die Vermessung des Gewässerraums kann dem Gewässerraumplan 6 Kantonsspital/Friedental/lbach 1:2'000 entnommen werden. Mit der Realisierung des Landschaftsparks wurden Waldflächen gerodet und an anderer Stelle wieder aufgeforstet. Da die neuen Waldflächen in den Vermessungsdaten noch nicht nachgetragen sind, ist auf den Plänen der Stadt Luzern der Nachtrag separat erfolgt.



Abbildung 42: Gewässerraum Reuss-Rotsee-Kanal

### 63 Würzenbach (ID 822001)

Der Würzenbach befindet sich mit 1. Priorität in der strategischen Revitalisierungsplanung Fließgewässer des Kantons Luzern, sein Geschiebehaushalt gilt als wesentlich beeinträchtigt. Die Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern hat zusammen mit der privaten Initiative [«unserwuerzenBACH.ch»](http://unserwuerzenbach.ch) eine Vorstudie zur Revitalisierung des Würzenbachs auf dem Gebiet der Stadt Luzern erarbeiten lassen.

Der Würzenbach hat ein grosses ökologisches Potenzial und ist als Grünachse, Naherholungsraum und Langsamverkehrsachse im gleichnamigen Stadtquartier von grosser Bedeutung. Das Raumentwicklungskonzept der Stadt Luzern will ökologisch vernetzte, naturnahe Flächen zugunsten der Biodiversität sichern und eine biodiversitätsfreundliche Gestaltung der Grünräume fördern. Das städtische Biodiversitätskonzept und der kantonale Planungsbericht Biodiversität definieren die Biodiversitätsförderung im Siedlungsraum als bedeutende Handlungsfelder. Die ökologische Infrastruktur soll erhalten und ausgebaut werden. Zahlreiche weitere kantonale und kommunale Strategien und Konzepte unterstreichen die Bedeutung des Würzenbachs als ökologische Vernetzungsachse, Grünraum und Potenzialgewässer für Natur und Landschaft. Im Hinblick auf die Revitalisierung des Würzenbachs wird der Gewässerraum gemäss der Studie Würzenbach, Festlegung der Gewässerräume von Basler&Hofmann vom 2. Dezember 2019 festgelegt. Der Gewässerraum beträgt zwischen 11 m und 29 m und wird Abschnittsweise auf eine mögliche Revitalisierung des Gewässers abgestimmt. In den Waldbereichen wird auf die Festlegung eines Gewässerräume verzichtet.



Abbildung 43: Gewässerraum Würzenbach

Die Massangaben für den Gewässerraum kann dem Gewässerraumplan 12 Würzenbach/Büttelbach/Salzbach 1:2'000 entnommen werden.

### 6.3.2.2 Generalisierung des theoretischen Gewässerraums

Wo sinnvoll wird der konkrete Gewässerraum generalisiert, begradigt und idealerweise an vorhandene, exakt vermasste Planinhalte der amtlichen Vermessung (Fixpunkte, Parzellengrenzen, Gebäude usw.) angepasst. Durch die Generalisierung und Korridorbildung darf die Gesamtfläche des Gewässerraums in einem Gewässerabschnitt nicht wesentlich unterschritten werden (flächenneutrale Kompensation von Minderbreiten zu Mehrbreiten). Punktuell kann der Gewässerraum durch die Generalisierung / Anpassung an Inhalte des Grundbuchplans die Minimalbreite höchstens in der Grössenordnung von 5 - 10 % unterschreiten.

Eine solche Generalisierung erfolgte zum Beispiel beim Haldenweidbach (ID 213018, siehe Abbildung 44).

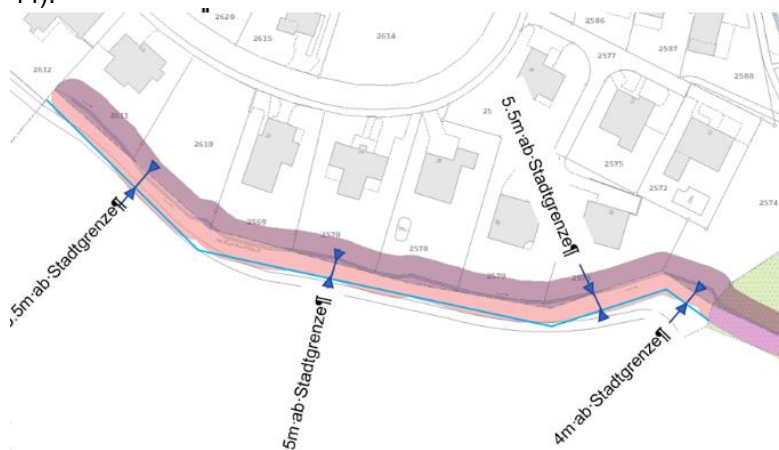


Abbildung 44: Beispiel Generalisierung Gewässerraum

### 6.3.2.3 Berücksichtigung von Projekten

#### 51C Vorderrainbach (ID 812013), Grundstücke 3584, 3592 und 3881, Luzern linkes Ufer

Im rechtskräftigen Gestaltungsplan G 313 Vorderrain II vom 20. August 2004 ist zwischen der Hirtenhofstrasse und der Langensandstrasse eine Verlegung und Offenlegung des Vorderrainbaches vorgesehen. Zwar wird der Gestaltungsplan im Rahmen der Zusammenführung der Bau- und Zonenordnung Littau mit Luzern aufgehoben, dies bedeutet jedoch nicht, dass trotzdem nach dem Gestaltungsplan gebaut werden kann. Um die Fläche für eine spätere Offenlegung des Vorderrainbaches in diesem Abschnitt freizuhalten, wird der Gewässerraum gemäss Gewässerverlauf im Gestaltungsplan festgelegt.

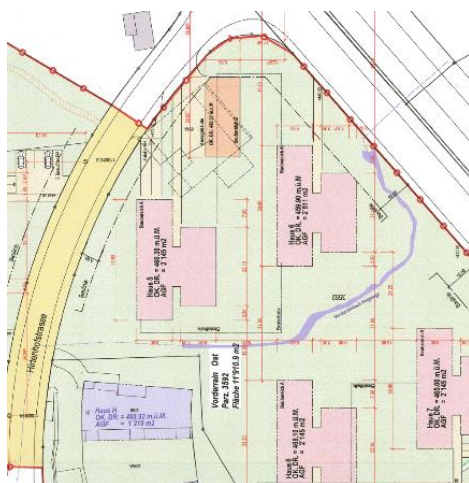


Abbildung 45: Gestaltungsplan Vorderrain II

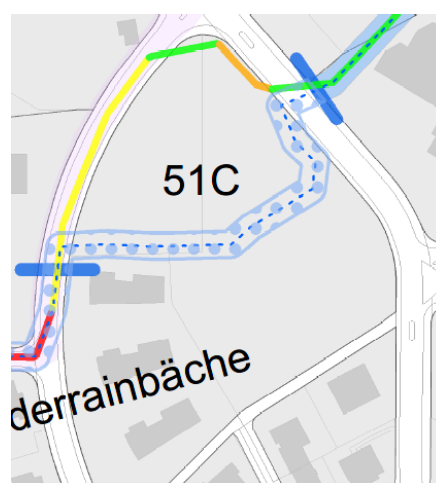


Abbildung 46: Gewässerraum Vorderrainbach

### 6.3.2.4 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums

#### 3 Rotbach (ID 133001)

Der theoretische Gewässerraum des Rotbachs im Bereich Moosschürweiher / Rüteli beträgt gemäss den kantonalen Daten 35 m. Die Gemeinde Neuenkirch hat in diesem Bereich den Gewässerraum rechtskräftig mit 22.5 m bzw. 21.5 m ab Gewässerachse festgelegt (siehe Abbildung 47).

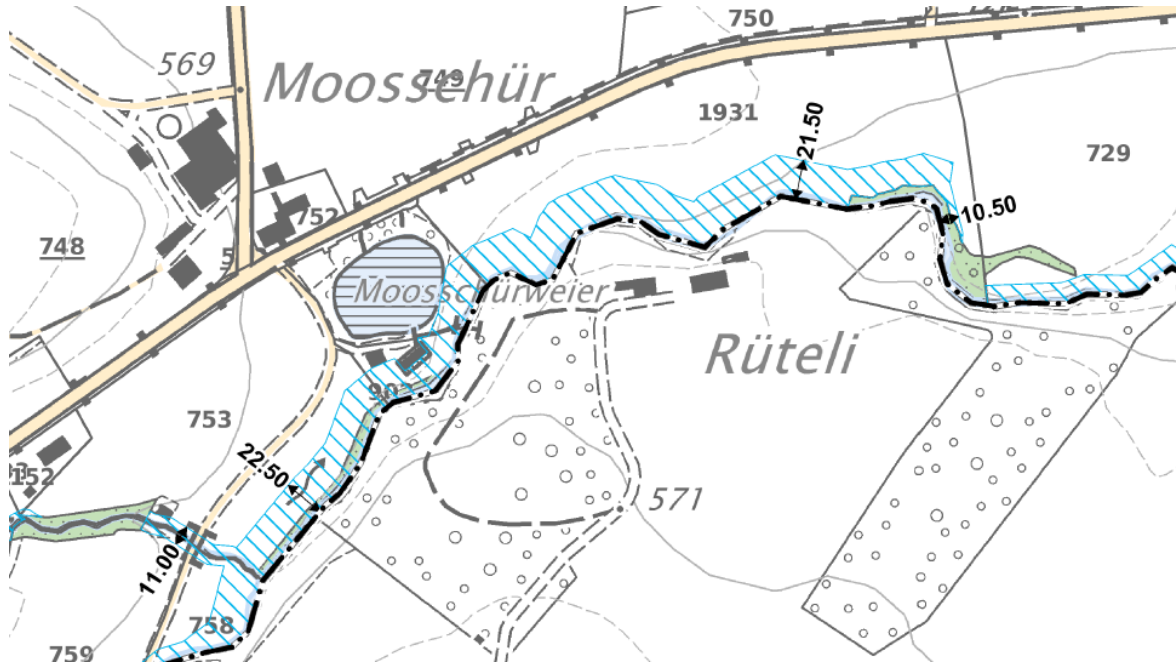


Abbildung 47: Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum Neuenkirch vom 3. November.2020

Da das Gelände auf der Seite der Stadt Luzern stark ansteigt, legt die Stadt Luzern den Gewässerraum in den Abschnitten 3A (Grundstück 568, GB Littau) und 3C (Grundstück 569, GB Littau) mit 14.5 m ab Achse fest (siehe Abbildung 48). Dies ergibt einen asymmetrisch festgelegten Gewässerraum von total 37 m bzw. 36 m. Damit wird der Wichtigkeit des Rotbachs als regionale Vernetzungsachse mit hohem ökologischem Wert ausreichend Rechnung getragen.

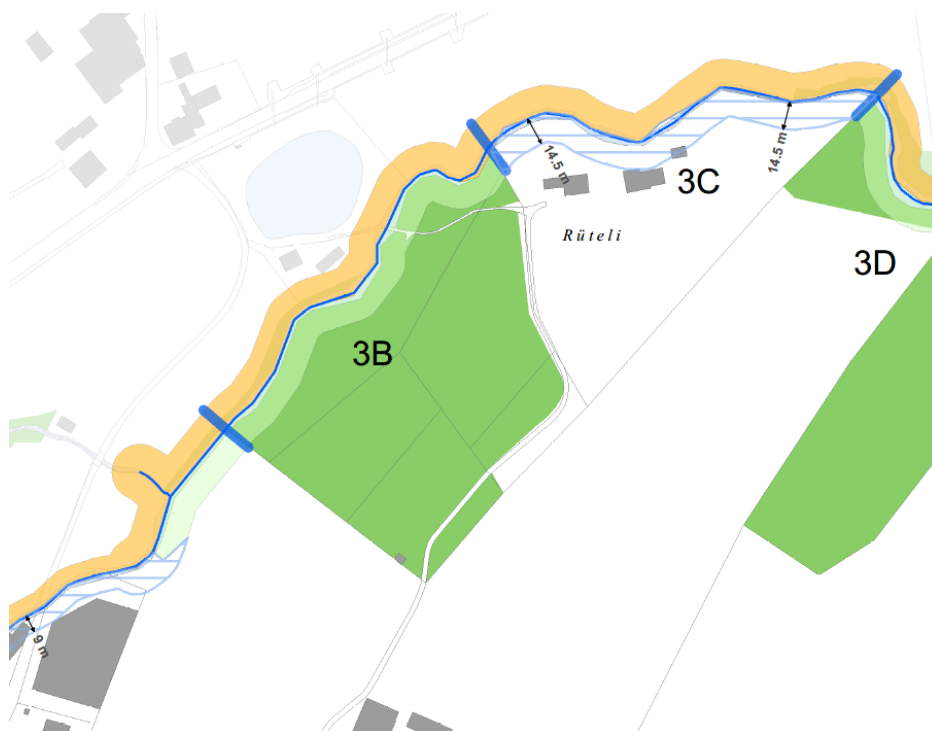


Abbildung 48: Rotbach, Ausschnitt Gewässerraumplan Littauerberg Nord

### 48C Hirtenhofbach (ID 812012)

Im Bereich der Grundstücke 1395, 2853 und 3070, Luzern linkes Ufer wird der Gewässerraum leicht nach Norden verschoben und asymmetrisch festgelegt, da südlich der Bachleitung zwei Bauten stehen. Das Gebäude auf dem Grundstück Nr. 2853, I.U. überschreitet bereits heute die zulässige Überbauungsziffer. Deshalb führt die Verschiebung des Gewässerraums zu keiner Reduktion der Bebaubarkeit.

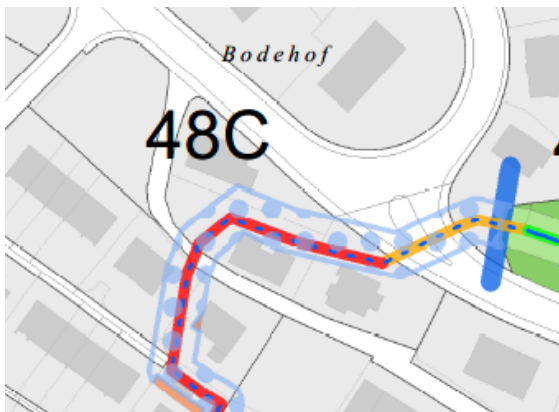


Abbildung 49: GWR Hirtenhofbach

### 53C Grenzbach Matthof (ID 813012)

#### Grundstücke 2199, 3304 und 3561, linkes Ufer

Im Bereich der Grundstücke 2199, 3304 und 3561, Luzern linkes Ufer wird der Gewässerraum für den Grenzbach Matthof nach Norden verschoben und asymmetrisch festgelegt, weil im Süden nahe am Gewässer Gebäude stehen. Die zulässige Überbauungsziffer kann auf dem Grundstück 2199, Luzern linkes Ufer trotz der Verschiebung realisiert werden. Das Grundstück 3304 gehört dem gleichen Eigentümer wie das Grundstück 3320, Luzern linkes Ufer. Dieser Eigentümer kann die zulässige Überbauungsziffer für beide Grundstücke trotz der Verschiebung realisieren.



Abbildung 50: GWR Grenzbach Matthof

### Grundstück 3263, Luzern linkes Ufer

Beim Grundstück Nr. 3263, Luzern linkes Ufer besteht eine Baulinie, die einerseits zur Sicherstellung des Gewässerabstands und andererseits zur städtebaulichen Gliederung und Fassung des Strassenraums dient. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum zirka 2.8 m nach Osten verschoben und asymmetrisch festgelegt.

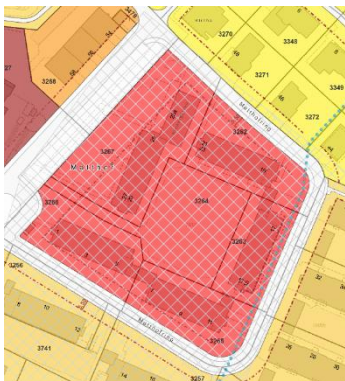


Abbildung 51: Rechtskräftiger Zonenplan



Abbildung 52: GWR Grenzbach Matthof

### 57D Reuss-Rotsee-Kanal (ID 122001), Grundstücke 1183, Luzern rechtes Ufer und 148, GB Ebikon

Auf dem Grundstück 148, GB Ebikon befindet sich die Stadtgärtnerei Luzern mit einer bestehenden Erschliessungsstrasse. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum in diesem Bereich nach Süden verschoben und beträgt ab der Stadtgrenze 14 m.



Abbildung 53: GWR Reuss-Rotseekanal



**61 D Felsentalbach (ID 822004): Grundstücke 1856, 779, 1302 und 1487 Luzern rechtes Ufer**

Im Bereich des Grundstücks 1856, Luzern rechtes Ufer wird der Gewässerraum nach Norden verschoben und asymmetrisch festgelegt. Lediglich bei einem kleinen Engpass wird der Gewässerraum verringert, sonst bleibt die theoretische Breite von 11 m unverändert. Aufgrund der heutigen Linienführung der Gewässerachse wäre sonst das Grundstück 1856, Luzern rechtes Ufer zukünftig nicht mehr nutzbar und es würde sich um eine materielle Enteignung handeln.

Auf den Grundstücke 779, 1302 und 1487, Luzern rechtes Ufer ist die Bebauung mit Baulinien fixiert. Südlich der Strasse befindet sich eine Grünzone (ehemaliges Trasse der Dietschibergbahn). Eine allfällige Öffnung des Gewässers ist nur südlich der Strasse denkbar. Aus diesem Grund wird in diesem Bereich der Gewässerraum nach Süden verschoben und asymmetrisch mit 11 m ab der Grünzone festgelegt.

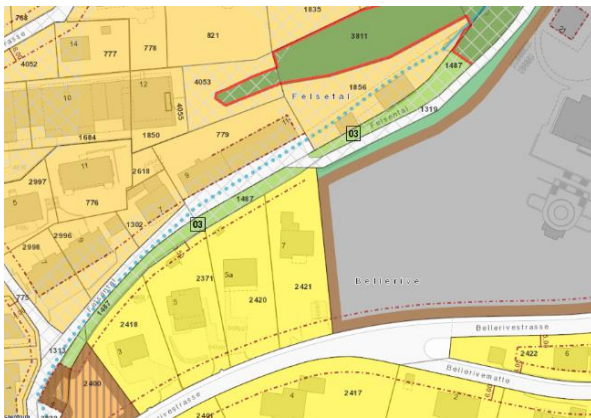


Abbildung 54: Rechtskräftiger Zonenplan



Abbildung 55: Gewässerraum Felsentalbach

**6.3.2.5 Reduktion des theoretischen Gewässerraums**

**43A Dorfbach Horw (ID 812015), Grundstück 1405, Luzern linkes Ufer**

Beim Grundstück 1405, Luzern linkes Ufer wird im Bereich des Gebäudes der Stiftung Rodtegg auf einen kleinen Teil des Gewässerraums verzichtet, da dieser im Bereich des bestehenden Gebäudes liegt und es sich um eine sehr kleine Fläche handelt.



Abbildung 56: Reduktion GWR GS 1405 i.U.

**48C Hirtenhofbach (ID 812012), Grundstücke 3140, 2913, 2829 und 1395, Luzern linkes Ufer**

Bei den Grundstücken 3140, 2913 und 2829, Luzern linkes Ufer kann die zulässige Überbauungsziffer von 0.4 ausserhalb des Gewässerraums nicht realisiert werden. Eine asymmetrische Festlegung ist aufgrund der Bauten am rechten Ufer nicht möglich. Deshalb wird der Gewässerraum nur bis zu den bestehenden Baulinien festgelegt.



Abbildung 57: Rechtskräftiger Zonenplan

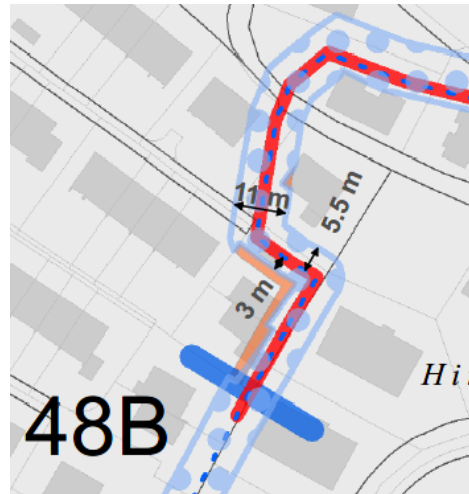


Abbildung 58: Reduktionen GWR

Beim Grundstück 3140, Luzern linkes Ufer wird jedoch die Baulinie des Garagenanbaus nicht berücksichtigt, da diese Baulinie nur zirka 1 m Gewässerabstand hat und die zulässige Überbauungsziffer auch mit dem vorgesehenen Gewässerraum realisiert werden kann.

**GS 3140 I.U.**

Grundstücksfläche	279 m <sup>2</sup>
ÜZ	0.4
zulässige Gebäudegrundfläche	112 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche ausserhalb theoretischem GWR	99 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche mit Reduktion GWR	118 m <sup>2</sup>

Entscheidungsmatrix GS 3140 I.U.	Ja	Nein
Hochwasserschutz sichergestellt		X
Kein oder geringes Präferenzziel Revitalisierung	X	
<b>Verzicht auf Gewässerraum für eingedoltes Gewässer zulässig</b>		<b>X</b>
Asymmetrische Festlegung nicht möglich	X	
Bebaubarkeit stark eingeschränkt	X	
<b>Härtefall</b>	<b>X</b>	

**GS 2913 I.U.**

Grundstücksfläche	332 m <sup>2</sup>
ÜZ	0.4
Zulässige Gebäudegrundfläche	133 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche ausserhalb theoretischem GWR	82 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche mit Reduktion GWR	125 m <sup>2</sup>

Entscheidungsmatrix GS 2913 I.U.	Ja	Nein
Hochwasserschutz sichergestellt		X
Kein oder geringes Präferenzziel Revitalisierung	X	
<b>Verzicht auf Gewässerraum für eingedoltes Gewässer zulässig</b>		<b>X</b>
Asymmetrische Festlegung nicht möglich	X	
Bebaubarkeit stark eingeschränkt	X	
<b>Härtefall</b>	<b>X</b>	

**Grundstück 2829, Luzern linkes Ufer**

Auf dem Grundstück 2829, linkes Ufer wurde kürzlich ein Neubau innerhalb der rechtskräftigen Baulinien erstellt. Da nur eine kleine Gebäudeecke in den Gewässerraum ragt, wird in diesem Bereich der Gewässerraum um 5 m<sup>2</sup> reduziert. Auch mit dieser Reduktion kann die zulässige Überbauungsziffer nicht vollständig Realisiert werden. Eine weitere Reduktion ist nicht sinnvoll. Zudem werden nach der Zusammenführung der BZO alle Baulinien überprüft. In diesem Rahmen wird eine Aufhebung der nördliche Baulinie geprüft.

**GS 2829 I.U.**

Grundstücksfläche	549 m <sup>2</sup>
ÜZ	0.4
zulässige Gebäudegrundfläche	220 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche ausserhalb theoretischem GWR	199 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche mit Reduktion GWR	204 m <sup>2</sup>

<b>Entscheidungsmatrix GS 2829 I.U.</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Hochwasserschutz sichergestellt		X
Kein oder geringes Präferenzziel Revitalisierung	X	
<b>Verzicht auf Gewässerraum für eingedoltes Gewässer zulässig</b>		<b>X</b>
Asymmetrische Festlegung nicht möglich	X	
Bebaubarkeit stark eingeschränkt	X	
<b>Härtefall</b>	<b>X</b>	

**GS 1395 I.U.**

Auf diesem Grundstück wurde mit Entscheid 385 vom 29. Oktober 2018 die Baubewilligung für einen Ersatzbau innerhalb der Baulinien erteilt.

Grundstücksfläche	655 m <sup>2</sup>
ÜZ	0.15
zulässige Gebäudegrundfläche	98 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche ausserhalb theoretischem GWR	84 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche mit Reduktion GWR (entspricht rechtskr. bebaubarer Fläche)	126 m <sup>2</sup>

<b>Entscheidungsmatrix GS 1395 I.U.</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Hochwasserschutz sichergestellt		X
Kein oder geringes Präferenzziel Revitalisierung	X	
<b>Verzicht auf Gewässerraum für eingedoltes Gewässer zulässig</b>		<b>X</b>
Asymmetrische Festlegung nicht möglich	X	
Bebaubarkeit stark eingeschränkt	X	
<b>Härtefall</b>	<b>X</b>	

**48E Hirtenhofbach (ID 812012), Grundstück 2662 Luzern linkes Ufer**

Beim Grundstück 2662, Luzern linkes Ufer wird der Gewässerraum bis zu den rechtskräftigen Baulinien reduziert, damit die gleiche Gebäudegrundfläche wie heute realisiert werden kann. Aufgrund der bestehenden Baulinien kann die zulässige Überbauungsziffer von 0.2 bereits heute nicht vollständig realisiert werden. Eine asymmetrische Festlegung ist aufgrund der Bebauung des benachbarten Grundstücks 2663, Luzern linkes Ufer nicht möglich. Beim Grundstück Nr. 2663, I.U. wird die Baulinie aufgehoben, da dort die zulässige Überbauungsziffer ausserhalb des theoretischen Gewässerraums realisiert werden kann.

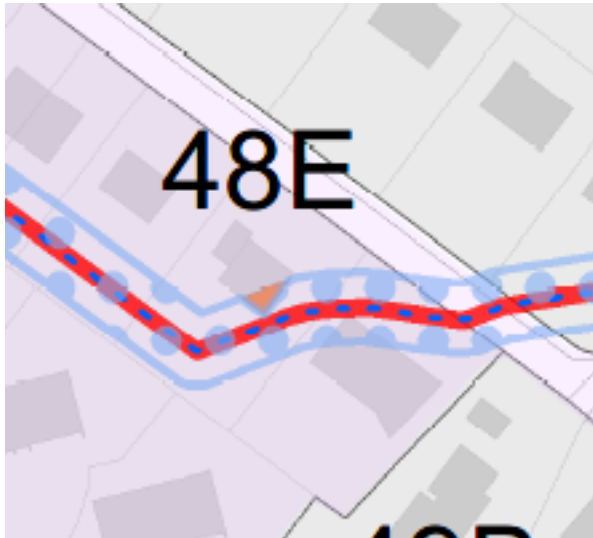


Abbildung 59: Reduktion GWR GS 2662 I.U.

**GS 2662, I.U.**

Grundstücksfläche	834 m <sup>2</sup>
ÜZ	0.2
Zulässige Gebäudegrundfläche	167 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche ausserhalb theoretischem GWR	80 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche mit Reduktion GWR (entspricht Fläche zwischen best. Baulinien)	100 m <sup>2</sup>

**Entscheidungsmatrix GS 2662 I.U.**

	Ja	Nein
Hochwasserschutz sichergestellt		X
Kein oder geringes Präferenzziel Revitalisierung	X	
<b>Verzicht auf Gewässerraum für eingedoltes Gewässer zulässig</b>		<b>X</b>
Asymmetrische Festlegung nicht möglich	X	
Bebaubarkeit stark eingeschränkt	X	
<b>Härtefall</b>	<b>X</b>	

### 53C Grenzbach Matthof (ID 813012)

#### Grundstück 3620, Luzern linkes Ufer

Beim Grundstück 3620, Luzern linkes Ufer wird der Gewässerraum ohne Reduktion festgelegt, da die zulässige Überbauungsziffer ausserhalb des Gewässerrums realisiert werden kann.

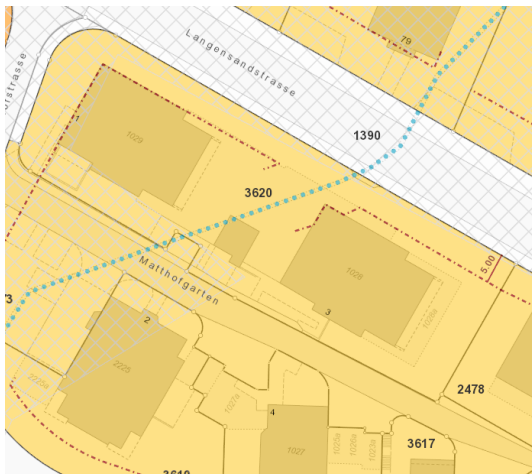


Abbildung 60: Rechtskräftiger Zonenplan



Abbildung 61: GWR GS 3620 I.U.

#### Grundstück 3620 I.U.

Grundstücksfläche	2'416 m <sup>2</sup>
ÜZ	0.25
zulässige Gebäudegrundfläche	604 m <sup>2</sup>
Gebäudegrundflächen bestehend	756 m <sup>2</sup>
Bebaubare Fläche ausserhalb theoretischem GWR	1'126 m <sup>2</sup>

Entscheidungsmatrix GS 2662 I.U.	Ja	Nein
Hochwasserschutz sichergestellt		X
Kein oder geringes Präferenzziel Revitalisierung	X	
<b>Verzicht auf Gewässerraum für eingedoltes Gewässer zulässig</b>		<b>X</b>
Asymmetrische Festlegung nicht möglich > nicht beurteilt, da gleicher Eigentümer		
Bebaubarkeit stark eingeschränkt		X
<b>Härtefall</b>		<b>X</b>

## 6.4 Aufhebung Baulinien im Gewässerraum

Im Stadtteil Luzern bestehen aufgrund der dichten Bebauung viele Baulinien. Dabei handelt es sich um Strassenbaulinien, Baulinien mit städtebaulicher Begründung und Gewässerbaulinien. Damit aufgrund der Festlegung der Gewässerräume keine rechtlichen Widersprüche entstehen, werden die gewässerbezogenen Baulinie überprüft und angepasst. Dazu wurden 60 separate Pläne im Massstab 1:250 bis 1:500 erstellt.

Nachfolgend exemplarisch zwei Beispiele für die Anpassungen der Baulinien:

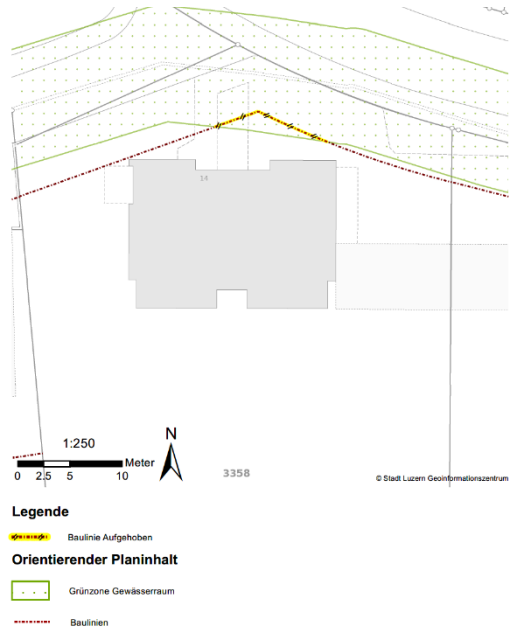


Abbildung 62: Aufhebung Baulinie Hirtenhofstrasse 14

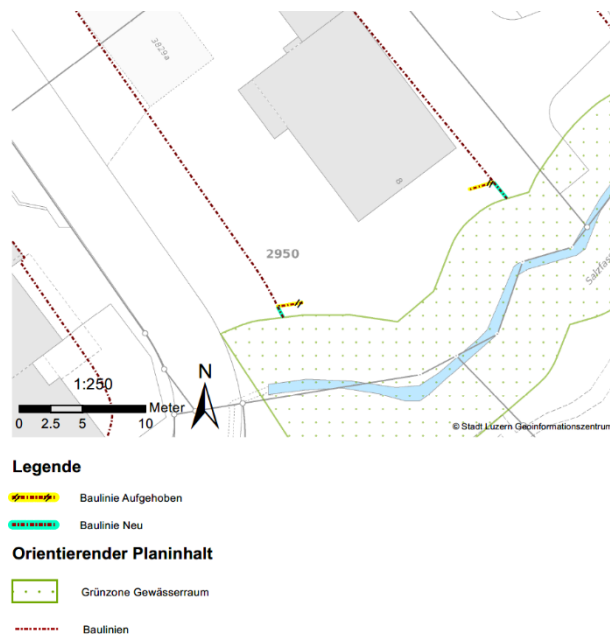


Abbildung 63: Anpassungen Baulinien Salzfasshöhe 8

Bei der Hirtenhofstrasse 13, Grundstück 3358, Luzern linkes Ufer (siehe Abbildung 62) wird die Baulinie innerhalb des Gewässerraums aufgehoben, da der Gewässerraum von Bauten freigehalten werden muss und die Baulinie suggeriert, dass in diesem Bereich Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen. Belässt man die Baulinie, wird rechtlich eine unklare Situation geschaffen.

Die gewässerbezogene Baulinie der Salzfasshöhe 8, Grundstück 2950, Luzern rechtes Ufer (siehe Abbildung 63) wird aufgehoben, da an dieser Stelle kein erweiterter Gewässerraum notwendig ist. Die aus städtebaulichen Gründen erlassenen Baulinien werden bis zum Gewässerraum verlängert, damit keine Lücken entstehen.

## 7 Umsetzung in der Nutzungsplanung

### 7.1 Festlegung im Zonenplan Gewässerraum

Für eine bessere Lesbarkeit werden die Gewässerräume sowie der Verzicht auf Gewässerräume mit den dazugehörigen Grundlagen in 22 separaten Gewässerraumplänen 1:2'000 bzw. für den Littauerberg 1:2'500 dargestellt. Die überlagernden Freihaltezonen Gewässerräume und die überlagernden Grünzonen Gewässerräume sowie die Grünzonen Gewässerräume provisorisch werden in die Teilzonenpläne der Stadt Luzern übernommen.

Innerhalb der Bauzonen werden die Gewässerräume als überlagerte Grünzone Gewässerraum festgelegt. Die Überlagerung erfolgt auch über bestehenden Grünzonen (Grundnutzung), damit der Gewässerraum definiert ist und die Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Bundesrecht eingehalten werden.

Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Festlegung als überlagerte Freihaltezone Gewässerraum. Auch hier erfolgt die Überlagerung teilweise über die Grundnutzung Freihaltezone.

## 7.2 Festlegung im Bau- und Zonenreglement

Für den Gewässerraum innerhalb der Bauzonen ist im Bau- und Zonenreglement mit Art. 36 eine überlagerte Grünzone Gewässerraum vorgesehen. Für Gewässer ausserhalb der Bauzonen wird der Gewässerraum mit einer überlagerten Freihaltezone Gewässerraum gemäss Art. 37 gesichert. Zudem werden mit Art. 38 BZO die temporären Gewässerräume geregelt (siehe Kapitel 6.2.1.). Die Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement lauten wie folgt:

### **Weitere überlagernde Zonen**

#### **Art. 36 Grünzone Gewässerraum**

<sup>1</sup> Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die Fläche der Grünzone Gewässerraum zählt zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

<sup>3</sup> Die Nutzung richtet sich nach der Gewässerschutzverordnung des Bundes.

#### **Art. 37 Freihaltezone Gewässerraum**

<sup>1</sup> Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die Nutzung richtet sich nach der Gewässerschutzverordnung des Bundes.

<sup>3</sup> In den im Gewässerraumplan mit Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV der Gewässerschutzverordnung des Bundes nicht.

#### **Art. 38 Temporärer Gewässerraum**

Gewässerräume können in denjenigen Fällen als temporär festgelegt werden, wenn Wasserbauprojekte oder Sondernutzungsplanungen absehbar sind, bei denen der bestehende Gewässerlauf verlegt wird. Sobald der Gewässerraum mittels Baulinie gemäss Anforderungen des Projektes bzw. der Planung rechtmässig gesichert ist, entfällt die temporäre Grün- oder Freihaltezone am alten Gewässerlauf. Die Anpassung der Grün- bzw. Freihaltezone Gewässerraum an den veränderten Verlauf ist mit der nächsten Ortsplanungsrevision definitiv festzulegen.

Ausscheidung Gewässerräume

Anhang 1

Abgabematrix

Nr.	Gewässer ID	Gewässernamen	Mündet in	HQ100	Bemerkung HQ100	Beschluss AG1	Empfehlung SEN für Gewässerraum (GWR)
1A	954047	Rütibach	Buzibach	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
1B	143057	Buzibach	Rotbach	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
2	143027	Limbach	Rotbach	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
3	133001	Rotbach	Reuss	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
4	143087	ohne Namen	Rotbach	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Rinnsal	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
5	143049	Stächereinbach	Rotbach	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
6	143042	Nollebach	Rotbach	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
7	954650	Neubüelbach	Rotbach	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	Aufnehmen sobald Projekt Bachöffnung umgesetzt, Gewässerraum evt. davor festlegen
8	143043	Wellisingerbach	Rotbach	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
9	953280	ohne Namen	Wellisingerbach	n.a.		Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
10	213018	Haldeweidbach	Oberwasserkanal	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
11	213001	Oberwasserkanal	kleine Emme	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer, künstlich	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
12	213017	Winzgebach	Oberwasserkanal	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
13	213016	Wolffisbüelbach	Winzgebach	n.a.		Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
14	213015	Haufgartebach	Winterbüelbach	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
15	213014	Winterbüelbach	Oberwasserkanal	n.a.		Gewässer	GWR ausscheiden, wo sinnvoll, nur ausserhalb Wald
16A	213011	Breitmatthach	kleine Emme	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
16B	213012	Gademattbach		n.a.		Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
17	213009	Chrattebach	Unterwasserkanal	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
17B	954651	ohne Namen	Chrattebach	n.a.		Rinnsal	GWR ausscheiden nicht nötig, da komplett im Wald
18	213010	Bergbach	Chrattebach	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
19A-C	223255	Chollerhüslibach	Unterwasserkanal	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
19C	223256	ohne Namen	Chollerhüslibach	n.a.		Gewässer	GWR ausscheiden nicht nötig, da komplett im Wald
19C	223257	Chleemattbach	Chollerhüslibach	n.a.		Gewässer	GWR ausscheiden nicht nötig, da komplett im Wald
19B+C	223258	Waldmattbach	Chollerhüslibach	n.a.		Gewässer	GWR ausscheiden, wo sinnvoll, nur ausserhalb Wald
20	223002	Unterwasserkanal	kleine Emme	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer, künstlich	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
21	213253	Sagibach	Unterwasserkanal	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
22	223004	Ränggbach	kleine Emme	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
23	213006	Schachebach	kleine Emme	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
23A	954274	ohne Namen	Schachebach	n.a.		Rinnsal	GWR ausscheiden nicht nötig, da komplett im Wald
23D	213007	Bahnbach	Schachebach	n.a.		Gewässer	GWR ausscheiden
23E	954275	Ohne Namen	Bahnbach	n.a.		Rinnsal	Kein GWR ausscheiden
23F+G	213254	Vogelmoosbach	Schachebach	n.a.		Gewässer	GWR ausscheiden ausserhalb Wald
23H	954276	Buechwaldbach	Schachebach	n.a.		Gewässer	GWR ausscheiden nicht nötig, da komplett im Wald
24	213005	Staldenbach	kleine Emme	nein	Austrittsflächen betreffen kein Siedlungsgebiet	Gewässer	GWR ausscheiden bis Staldenhof 7, wo Offenlegung möglich (Ist-Bebauung und Zonierung)
25	954278	Zimmereggbach	Staldenbach	n.a.	im 2013 wurde eine neue Bachleitung realisiert, die den Bach in den Staldenbach leitet. die neue Leitung genügt einem HQ100 nicht.	Gewässer	GWR ausscheiden, im offenen Abschnitt
26	954277	Rotewaldbach	kleine Emme	n.a.	GK keine Angaben, nicht relevant im Perimeter	Gewässer	nicht im Baugebiet, GWR ausscheiden, wo sinnvoll
27	152011	Staffeltälbach	Reuss	nein	Projekte zu durchgängiger HQ100 Sicherheit in Erarbeitung	Gewässer	GWR ausscheiden wo nicht dicht bebaut, bis Querung Obermättlistrasse, danach bis Einmündung Reuss kein GWR
28	152001	Udelbodenbach	Reuss	nein	An Mischwassernetz angeschlossen, gilt nur als Gewässer auf offenem Abschnitt	Gewässer	GWR ausscheiden
29	153079	Längweiherbach	Udelbodenbach	nein	Von HQ100 betroffene Gebiete sind in Bauzone aber bisher nicht bebaut, Ausbau/Offenlegung des Gewässers im Rahmen der Bebauung entsprechend dimensionieren.	Gewässer	GWR ausscheiden
30	954281	Udelbodenrainbach	Udelbodenbach	n.a.	Verlauf des eingedolten Abschnittes ist unklar. Kanal TV im (2002) wurde abgebrochen, Farben hat kein Resultat erbracht. Gewässers im Rahmen der Bebauung entsprechend dimensionieren.	Gewässer	GWR ausscheiden
31	954273	Oberwilbach	Mischwasserkanal	nein	Bis zur Eindolung als Gewässer geführt, Verlauf im	Gewässer	GWR ausscheiden
32	153029	Krienbach	Reuss	nein	Lage abweichend, es handelt sich um ein künstliches Gewässer ohne natürliche Funktion, es werden keine Gewässerräume ausgeschieden, keine Mindestabstände	Gewässer, künstlich	keine Gewässerräume auf ganzer Länge
33	153004	Gütschwaldbach	Krienbach	nein		Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich
34	953996	Grenzbach Littau	Gütschwaldbach	nein	1 Haltung nicht ausreichend 104459 bis 104458	Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich
35	153005	Sagenmattbach	Gütschwaldbach	nein	6 Haltungen nicht ausreichend, siehe Katasterblatt	Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich
35	953997 (Rinnsal)	ohne Namen	Sagenmattbach	n.a.		Rinnsal	Kein GWR ausscheiden
35	953998 (Rinnsal)	ohne Namen	Sagenmattbach	n.a.		Rinnsal	Kein GWR ausscheiden
36	954287	Schybengrabenbach	Reuss	ja		Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich
37	954282	Gütschgrabenbach	Mischwasserkanal	nein	Angeschlossen an Mischwassernetz, Projekt Gütschbäche soll Kurz- bis Mittelfristig umgesetzt werden. HQ100 Sicherheit wird gewährleistet	Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich
38	152003	Gütschbach	Bahndole und Entlastung in Mischwasserkanal	nein	Angeschlossen an Mischwassernetz und Bahndole, Projekt Gütschbäche soll Kurz- bis Mittelfristig umgesetzt werden. HQ100 Sicherheit wird gewährleistet, definiertes (verm.) Q180 wird in Zukunft weiterhin an Bahndole angeschlossen	Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich



Nr.	Gewässer ID	Gewässernamen	Mündet in	HQ100	Bemerkung HQ100	Beschluss AG1	Empfehlung SEN für Gewässerraum (GWR)
39	152004	Bruchmattbach	Mischwasserkanal	nein	Angeschlossen an Mischwassernetz, Projekt Gütschbäche soll Kurz- bis Mittelfristig umgesetzt werden. HQ100 Sicherheit wird gewährleistet	Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich
40	153006	Gigelibach	Mischwasserkanal	nein	Angeschlossen an Mischwassernetz, Projekt Gütschbäche soll Kurz- bis Mittelfristig umgesetzt werden. HQ100 Sicherheit wird gewährleistet	Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich
41	954002	Gigelwaldbach	Gigelibach	nein	Seitenbach Gigelibach, Behandlung Analog Gigelibach --> Projekt Gütschbäche	Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich
42	812014	Allmendlibach	Vierwaldstättersee	nein	2 Haltungen nicht ausreichend, siehe Katasterbeiblatt	Gewässer	evt. GWR ausscheiden, wo möglich, insbesondere wo Haltungen nicht ausreichend, Projekte bereits in Erarbeitung für die zwei unzureichenden Haltungen im Rahmen der Neuüberbauungen der sbl
43	812015 954003	Dorfbach Horw	Vierwaldstättersee	nein	alle Haltungen nicht ausreichend, Überflutungsfläche nicht im Siedlungsgebiet	Gewässer	GWR ausscheiden
44	812015	Bireggbach	Dorfbach Horw	nein	Kataster mit HQ Wert	Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich
45	813017	Bireggobelbach	Bireggbach	n.a.		Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich
46	813019	Finsterlochbach	Dorfbach Horw	nein	Überflutungsfläche nicht im Siedlungsgebiet	Gewässer	GWR ausscheiden
47	813027	Oberrütibach	Dorfbach Horw	nein	Überflutungsfläche nicht im Siedlungsgebiet	Gewässer	GWR ausscheiden
48	812012	Hirtenhofbach	Vierwaldstättersee	nein	diverse Haltungen nicht ausreichend, dicht besiedelt, gemäss Gefahrenkarte ist die Gefährdung nur gering. Aufgrund der Situation der knappen Haltungen ist die Gefährdung aber als mittel einzustufen. Bei der Bewertung für die GK, wird nur das Einlaufbauwerk bewertet. Welches hier nicht limitierend wirkt.	Gewässer	Dicht bebaut, GWR ausscheiden wo möglich, bei nicht ausreichenden Haltungen. Insbesondere bei Baugesuchen ausreichend Abstand vorsehen und nicht bebauen lassen (Oberflächengestaltungen auf Kosten der Bauherren entfernen/neu erstellen falls Haltung neu erstellt werden muss)
49	954004	Imfangbach	Hirtenhofbach	nein	fehlte bisher im Gewässernetz der Stadt. Haltungen bis zur Mündung in Hirtenhofbach leicht überlastet bei HQ100	Gewässer	Dicht bebaut, GWR ausscheiden, wo möglich, Kapazitätsvergrößerung der Leitungen wird nötig, ist aber aufgrund geringer Überlastung nicht prioritär. (Vorgehen Analog Hirtenhofbach, für Baugesuche)
50	813015	Hirtenhofringbach	Hirtenhofbach	nein	fehlte bisher im Gewässernetz der Stadt. Haltungen verlaufend in Hirtenhofring und Hirtenhofstrasse überlastet bei HQ100, danach bis Einmündung Hirtenhofbach mehrheitlich ausreichend, in GK keine Gefährdung ausgewiesen.	Gewässer	Dicht bebaut, GWR ausscheiden, wo möglich, Kapazitätsvergrößerung der überlasteten Haltungen wird nötig. (vorgehen Analog Hirtenhofbach, für Baugesuche)
50A	813016	ohne Namen	Hirtenhofringbach	n.a.		Gewässer	GWR ausscheiden nicht nötig, da komplett im Wald
50A	954005	Hirtenhofwaldbach	Hirtenhofringbach	n.a.		Gewässer	GWR ausscheiden nicht nötig, da komplett im Wald
51	812013	Vorderrainbach	Vierwaldstättersee	nein	HQ100 ab Führung der Bachleitung in Vorderrainstrasse nicht ausreichend (insbesondere 3 Haltungen), HQ fliesst über Strasse ab gemäss GK, beim Einkaufscenter Schönbühl dann Siedlungsgebiete betroffen (siehe Intensitätskarten)	Gewässer	Dicht bebaut, Überflutungsflächen sind nicht wo das Gewässer verläuft, Vorschlag: keine GWR ausscheiden, da Bachdole mehrheitlich in Strasse. Projekt angehen zur Vergrößerung der 3 Haltungen? Entsprechende Haltungen alle in Strasse und eher neu (1980) (Vorgehen Analog Hirtenhofbach, für Baugesuche)
52	954006	Waldheimbach	Vorderrainbach	ja		Gewässer	Kein GWR ausscheiden, dicht bebaut, HQ 100 gewährleistet, Öffnung nicht möglich
53	813012	Grenzbach Matthof	Vierwaldstättersee	nein	alle Haltungen über 120% überlastet. Mittlere Gefährdung, Überflutungsflächen im Siedlungsgebiet	Gewässer	Dicht bebaut, GWR ausscheiden, wo möglich, Kapazitätsvergrößerung der überlasteten Haltungen wird nötig. (vorgehen Analog Hirtenhofbach, für Baugesuche)
54	813105	Stiftsbach	Grenzbach Matthof	n.a.		Gewässer	GWR ausscheiden nicht nötig, da komplett im Wald
55	812011	kleiner Grenzbach Matthof	Vierwaldstättersee	nein	Überflutungsfläche erst auf Parzelle beim See, oberhalb ausreichend	Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich
56	142003	Ibach	Reuss	nein	Durchlässe gemäss GEP HQ100 ausreichend. Problem Einlaufbauwerk bei Querung Bundesstrasse, flutet Bundesstrasse	Gewässer	kein GWR Ausscheiden, da Wald und Bundesstrasse
57	122001	Reuss-Rotsee-Kanal	Rotsee	n.a.		Gewässer, künstlich	GWR ausscheiden, wo Sinn macht
58	123047	Lamperdingerbach	Rotsee	n.a.		Gewässer	GWR ausscheiden
59	123048	Grenzbach Maihof	Rotsee	ja	neues Hydrologisches Gutachten. Gemäss neuen Wassermengen HQ100, Abflussquerschnitte und Eindolungen ausreichend. Nächster Schritt: Prüfung der Einlaufbauwerke	Gewässer	GWR ausscheiden wo nicht dicht bebaut, bis Eindolung bei Schachenstrasse und ab Rotseestrasse bis Rotsee
60	123049	Wäsmeliwaldbach	Grenzbach Maihof	ja		Gewässer	GWR ausscheiden
61	822004	Felsentalbach	Vierwaldstättersee	nein	alle Haltungen ab Schacht 124340 nicht ausreichend für HQ100, Durchlass Bellerivehöhe ausreichend, dort Einlaufbauwerk Problem	Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich und nicht dicht bebaut. Vorgehen analog Hirtenhofbäche wo dicht bebaut und vermutlich kaum Freiflächen für GWR
62	822003	Schlösslibach	Vierwaldstättersee	ja		Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich
63	822001	Würzenbach	Vierwaldstättersee	nein	Engpässe auf ganzer Länge, nach Umsetzung des Projektes Einlaufbauwerk Würzenbachstollen, nur noch wenige Durchlässe welche ausgebaut werden müssten	Gewässer	GWR ausscheiden, wo möglich
64	823013	Hochhüslweidbach	Würzenbach	n.a.	Seitenarm Würzenbach, neu im Gewässernetz	Gewässer	GWR ausscheiden
65	822002	Gerlisbergbach	Würzenbach	ja	HQ100 Sicherheit nach Projekt welches durch den Kanton im 2018/2019 umgesetzt wird, Problem bisher Einlaufbauwerk	Gewässer	Dicht bebaut, grossmehrheitlich eingedolt, keine GWR ausscheiden
66	823025	Leumattbach	Gerlisbergbach	n.a.	Seitenarm Gerlisbergbach	Gewässer	GWR ausscheiden nicht nötig, da komplett im Wald
67	823037	Mühleggbach	Würzenbach	nein	Leitungen gemäss GEP ausreichend. Problem bei Einlaufbauwerk, HQ100 nicht gewährleistet	Gewässer	Gewässerräume ausscheiden
67D	954012	ohne Namen	Mühleggbach	n.a.		Rinnsal	Kein GWR ausscheiden
67E	823046	ohne Namen	Mühleggbach	n.a.		Rinnsal	Kein GWR ausscheiden
67E	954269	ohne Namen	823046 (ohne Namen)	n.a.		Rinnsal	Kein GWR ausscheiden
68	823034	Bächtelemoosbach	Mühleggbach	nein	Dolung nicht geprüft, Kapazität nicht ausreichend gem. GK	Gewässer	Gewässerräume ausscheiden
69	822033	Büttenebach	Würzenbach	nein	Leitungen gemäss GEP ausreichend. Problem bei Einlaufbauwerk, HQ100 nicht gewährleistet	Gewässer	Gewässerräume ausscheiden
70	954270	Giselibach	Würzenbach	ja		Gewässer	Gewässerräume ausscheiden

Nr.	Gewässer ID	Gewässernamen	Mündet in	HQ100	Bemerkung HQ100	Beschluss AG1	Empfehlung SEN für Gewässerraum (GWR)
71	822005	Kreuzbuchbach	Vierwaldstättersee	nein	1-2 Haltungen für HQ100 nicht ausreichend, gemäss GK mittlere Gefährdung in Siedlungsgebiet	Gewässer	Gewässerräume ausscheiden
72	954009	Seeburgbach	Kreuzbuchbach	nein	1-2 Haltungen für HQ100 nicht ausreichend, gemäss GK mittlere Gefährdung in Siedlungsgebiet	Gewässer	Gewässerräume ausscheiden
73	822008	Salzfassbach	Vierwaldstättersee	nein	gemäss GEP Eindolungen ausreichend, aber gemäss GK mittlere Gefährdung. Einlaufbauwerke überprüfen	Gewässer	Gewässerräume ausscheiden
74	954007	Salzfasshöhebach	Vierwaldstättersee	ja		Gewässer	Gewässerräume ausscheiden
75	822007	Rebstockrainbach	Vierwaldstättersee	nein	ab Querung Seeburgstrasse Kapazität nicht ausreichend, gemäss GK bereits ab HQ30 Überlast ab Einlaufbauwerk	Gewässer	Gewässerräume ausscheiden
76	822006	Oberrebstockbach	Vierwaldstättersee	nein	Gemäss GK Durchlass unter Seeburgstrasse nicht ausreichend	Gewässer	Gewässerräume ausscheiden

**Beschluss AG1** Beschluss zum jeweiligen Gewässertyp der Arbeitsgruppe 1  
Erarbeitet mit den auf die Stadt Luzern angepassten, kantonalen Richtlinien

**AG1** Philipp Arnold, Umwelt und Energie, Kanton Luzern  
Daniel Arnold, Verkehr und Infrastruktur, Kanton Luzern  
Stefan Herfort, Umweltschutz, Stadt Luzern  
Valery Volken, Siedlungsentwässerung, Stadt Luzern

**Gewässer** es handelt sich um ein öffentliches Gewässer nach Gewässerschutzgesetz (GSchG)

**Gewässer, künstlich** es handelt sich um ein künstliches Gewässer, Gewässerraumausscheidungen sind nicht zwingend, können aber je nach Funktion des Gewässers sinnvoll und ratsam sein

**Rinnal** es handelt sich um sehr sehr kleine Fließgewässer im Sinne der amtlichen Vermessung (§ 11c 1bis Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV).

Ausscheidung der Gewässerräume

Entscheidungstabelle Fließgewässer

Gewässerabschnitt	GW_ID	Gewässername	Stadtteil	innerhalb / ausserhalb Bauzone	Gewässertyp	Theoretische Gewässerraubbreite [m]	HQ100 Sicherheit Eindolungen: Angaben in % der Auslastung, Pläne Kapazität Bäche, 12.12.2017 Offene Gewässer: Inentsitätskarte Wasserprozesse selten (ausserhalb Gerinne)	Revitalisierungspotenzial / Ökomorphologie (GEP Luzern, Revitalisierungskonzept, 2016)	Ausscheidung Gewässerraum	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19)	Definitive Gewässerraubbreite	Begründung	Bemerkung
1A	954047	Rütibach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Ja	Ja	0 - 5.5 von 11 generalisiert	Total 11m GWR, davon mehr oder weniger rechte Seite auf Stadtboden. Grenzbach zu Neuenkirch.	Grenzbach und Stadtgrenze sind nicht ganz identisch
1B	143057	Buzibach											
2	143027	Limbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald, endet am GWR Rotbach	
3A	133001	Rotbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	18 / 35	Keine Wasserprozesse	Regionale Vernetzungsachse Amphibien IANB	Ja	Ja	9 von 18 resp. 14.5 von 35	Rotbach ist regionale Vernetzungsachse. Einseitiger GWR, da Bach auf Gemeindegrenze. Aufgrund des Geländerverlaufs wird der Gewässerraum beim 568, GB Littau mit 14.5m festgelegt und auf Seite Neuenkirch mit 22.50m festgelegt.	Auf GS 575, GB Littau best. Gebäude Nr. 365b ganz im GWR, Gebäude 365a und 365d teilweise im GWR (Sägerei). Gebäude haben Bestandesgarantie. Bestockung als Naturobjekt geschützt.
3B						35			Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	Sohlenbreite Rotbach sehr variabel
3C						35			Ja	Ja	14.5 von 35	Theor. GWR asymmetrisch nach Neuenkirch schieben, aufgrund Böschung GS 659, GB Littau. In Neuenkirch ohnehin Naturschutzzone. Einseitiger GWR 14.5m ab Gewässerachse, da Bach auf Gemeindegrenze	Ufer bestockt, kein Wald GS 569, GB Littau Holzschop Gebäude Nr. 366a im GWR, Wohnhaus Gebäude Nr. 366 kleiner Teil im GWR. Bauernhaus teilweise, Gebäude stehen erhöht auf Flussterrasse, könnten aber auch verschoben werden.
3D						21			Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
3E						21			Ja	Ja	10.5 von 21	Durchgehender GWR von 21m. Einseitiger GWR, da Bach auf Gemeindegrenze	Ufer bestockt
3F						21			Ja	Ja	21	Durchgehender GWR von 29m. Einseitiger GWR, da Bach auf Gemeindegrenze	Ufer bestockt ganzer Rotbach ist Vernetzungsachse für Kleintiere
3G						21			Ja	Ja	Nur linksseitig 10.5m abzüglich Wald	Linke Seite mit GWR, weil Reststreifen >3m	gemäss kant. Wegleitung S.16/17
3H						21			Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt liegt im Wald	
4	143087	ohne Namen	Littau	ausserhalb Bauzone	Rinnal (offen)	0	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Verzicht auf Festlegung bei Rinnal Art. 41b Abs. 4b GSchV	
5	143049	Stächereinbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	143049_04+ 143049_03: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität 143049_02: Mittleres Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität 143049_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Ja	Nein	11	minimaler GWR wird ausgeschieden.	
6A	143042	Nollebach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	143042_05: Mittleres Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden. Aktuell ist noch kein Revitalisierungsprojekt vorhanden.	Bestockte Ufer als Naturschutzobjekte geschützt
6B					eingedoltes Gewässer	11		143042_04: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja, ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Nein	11 Ohne Bewirtschaftungseinschränkung		
6C					offenes / eingedoltes Gewässer	11		143042_03: Geringes Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität, 143042_02: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität, 143042_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität	Ja	Nein	11		
7A Gewässer verlängern	954650	Neubüelbach (Bachöffnung Deponie Neubühl)	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Ja	Nein	11	Gewässerabschnitt offen bei Hirschgehege	Gewässer beginnt bei Hirschgehege GS 560, GB Littau offener Teil als Gewässer bezeichnet wurde. Gewässerachse ist zu vermessen und beim Kanton nachzuführen.
7B Gewässer verlängern					eingedoltes Gewässer	11			Ja, ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Nein	11 Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Gewässerabschnitt eingedolt. GWR ohne Bewirtschaftungseinschränkung.	
7C Bachöffnung nicht gemäss Projekt > Vermessung folgt.					offenes Gewässer	11 Gemäss Projekt (RRE 721, 5.7.16)		Revitalisierung ist Teil des ökologischen Ausgleichs der Deponie Neubühl	Ja	Nein	11	Aus ökologischer Sicht zwingend (extensive Nutzung). Bach wurde im Rahmen Deponie Neubühl geöffnet. Vermessung ist noch nicht erfolgt.	Bachöffnung wurde nicht gemäss den bewilligten Plänen ausgeführt, da Fehlerhafte Höhenkote in Planung. Vermessung und Projektänderungsverfahren folgen.
7D					eingedoltes Gewässer	11			Ja, ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Nein	11 Ohne Bewirtschaftungseinschränkung		

Gewässerabschnitt	GW_ID	Gewässername	Stadtteil	innerhalb / ausserhalb Bauzone	Gewässertyp	Theoretische Gewässerbreite [m]	HQ100 Sicherheit Eindolungen: Angaben in % der Auslastung, Pläne Kapazität Bäche, 12.12.2017 Offene Gewässer: Inentsitätskarte Wasserprozesse selten (ausserhalb Gerinne)	Revitalisierungspotenzial / Ökomorphologie (GEP Luzern, Revitalisierungskonzept, 2016)	Ausscheidung Gewässerraum	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19)	Definitive Gewässerbreite	Begründung	Bemerkung		
8A	143043	Wellisingerbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse		Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden	Bachöffnung mit Deponieprojekt Huob/Neumatt Uferbestockung als NS-Objekt geschützt. Vermessung Bachöffnung nach Realisierung folgt.		
8B					eingedoltes Gewässer	11			143043_02: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja, Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Nein	11 Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Eingedolter Teil		
8C					offenes Gewässer	11			143043_01: Mittleres Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja	Ja	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden		
8D					offenes Gewässer	11				Nein		Einseitig 5.5 von 11 bzw. Verzicht	Gewässerabschnitt an Stadtgrenze und z.T. im Wald		
8E					offenes Gewässer	11				Ja	Ja	einseitig 5.5 von 11	Einseitige Ausscheidung wegen Gemeindegrenze; GWR zum Teil im Wald		
9	953280	ohne Namen (Zufluss zu Wellisingerbach)	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse		Ja	Ja	einseitig 6 von 11	Einseitige Ausscheidung wegen Wald	Gemäss Terraimodell im Geoportal könnte Bach auch länger sein.		
10A	213018	Haldeweidbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Ja	Ja generalisiert	einseitig 4 bis 5.5 von 11 generalisiert	einseitige Ausscheidung (rechts) wegen Gemeindegrenze			
10B				ausserhalb Bauzone	11				Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	Vereinzelt Reststreifen ab Waldlinie <3m		
11	213001	Oberwasserkanal	Littau	ausserhalb Bauzone	künstliches Gewässer (offen)	32	Keine Wasserprozesse	0000_01: Grosse Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität	Ja	Nein	32	Minimaler GWR wird ausgeschieden. Oberwasserkanal mit wichtiger ökologischer Funktion und Fischgewässer.	naturnahe Uferbestockung		
12A	213017	Winzigebach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenen Gewässer	11	Keine Wasserprozesse		Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden.	Uferbestockung als NS-Objekte geschützt		
12B					eingedoltes Gewässer				11	213017_04: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Nein	11 Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Minimaler GWR wird ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden, da Gewässerabschnitt eingedolt.	
12C					offenes / eingedoltes Gewässer				11	213017_03: Kein Aufwertungspotenzial, keine Priorität 213017_02: Geringes Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität 213017_01: Kein Aufwertungspotenzial, keine Priorität	Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden	
13A	213016	Wolfisbühlbach	Littau	ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse		Ja Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Nein	11 Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Grosses Revitalisierungspotenzial (eingedolter Bereich)			
13B				ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse		Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden	Ufervegetation als NS-Objekt geschützt		
14A	213015	Haufgartebach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse		Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden			
14B				ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11			213015_01: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Nein	11 Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Minimaler GWR wird ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden, da Gewässerabschnitt eingedolt.		
14C				ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11				Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald		
15A	213014	Winterbühlbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Ja	Nein	11	minimaler GWR wird ausgeschieden			
15B				ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11					5.5 von 11	Gewässerraum nur ausserhalb Wald			
15C				ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11				Ja	Nein	11 Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	minimaler GWR wird ausgeschieden	Schmid Silvan 29.4. swisssteel: Keine Vermessungsdaten vom geöffneten Bach vorhande. Swissteel wird Drohne senden.	
16A	213011	Breitmattbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Aussagen	nicht beurteilt	Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden	Westlicher Teil nur Gehölz nicht Wald		
16B	213011 213012	Breitmattbach Gademattbach				11				Ja	Ja	Verzicht	GWR im Wald		
17A	213009	Chrattebach	Littau	ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	213009_01: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Nein	11 Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Minimaler GWR wird ausgeschieden.	Ohne Bewirtschaftungseinschränkung da eingedolt.		
17B	213009, 954651	Chrattebach, ohne Namen (Zufluss zu Chrattebach)			offenes Gewässer	11	Bei Einmündung in Chrattebach Wasserprozesse starke Intensität		Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald			

Gewässerabschnitt	GW_ID	Gewässername	Stadtteil	innerhalb / ausserhalb Bauzone	Gewässertyp	Theoretische Gewässerbreite [m]	HQ100 Sicherheit Eindolungen: Angaben in % der Auslastung, Pläne Kapazität Bäche, 12.12.2017 Offene Gewässer: Inentsitätskarte Wasserprozesse selten (ausserhalb Gerinne)	Revitalisierungspotenzial / Ökomorphologie (GEP Luzern, Revitalisierungskonzept, 2016)	Ausscheidung Gewässerraum	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19)	Definitive Gewässerbreite	Begründung	Bemerkung	
18A	213010	Bergbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	213010_01 (nördlich Wald): Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität (gemäss Gewässernetz beginnt der Bach erst weiter südlich)	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald		
18B				ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer			Ja Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Nein	11 Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Min. GWR für eingedolten Bereich ausserhalb Wad ausscheiden. Ohne Bewirtschaftungseinschränkung.			
18C				ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer			Nein	Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald				
19A	223255, 223256, 223257, 223258,	Chollerhüsibach ohne Namen Chleemattbach Waldmattbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	223255_01: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität (im Gewässernetz beginnt der Bach weiter südlich)	Ja	Ja	5.5 von 11	minimaler GWR wird ausgeschieden. Einseitig da an Stadtgrenze.		
19B					offenes Gewässer	11		223258_01: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja	Nein	11	minimaler GWR wird ausgeschieden		
19C					offenes / eingedoltes Gewässer	11		Wasserprozesse mittlere Intensität	Nein	5.5m von 11	GWR nur ausserhalb Wald			
20	223002	Unterwasserkanal	Littau	innerhalb / ausserhalb Bauzone	künstliches Gewässer (offen)	20	Wasserprozesse mittlere Intensität	nicht beurteilt	Ja	Nein	20 Teilw. einseitig Stadtgrenze 13 - 17	Minimaler GWR wird ausgeschieden. Unterwasserkanal mit wichtiger ökologischer Funktion Gebäude im GWR ist nicht standortgebunden, Areal gross genug	Bachbegleitende Hecken als NS Objekte geschützt ewl muss aufgrund Konzession Wassernutzung natürliche Funktionen des Kanals schützen. Deponieareal mit 10m Abstand zu Kanal bewilligt, gute Übereinstimmung mit GWR	
21A	213253	Sagibach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Wasserprozesse mittlere Intensität	213253_01: Kein Aufwertungspotenzial, keine Priorität	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	Kleiner Teilbereich Gemeinde Malters	
21B				innerhalb / ausserhalb Bauzone		11		213253_02 - 213253_05: Geringes Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität	Ja	Ja	einseitig 5.5 von 11	Grösstenteils einseitige Festlegung des minimalen GWR wegen Wald		
21C				innerhalb / ausserhalb Bauzone		11		213253_02 - 213253_05: Geringes Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität	Ja	Ja	einseitig 5.5 von 11	Grösstenteils einseitige Festlegung des minimalen GWR wegen Wald		
22	223004	Ränggbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	37 bzw. 39	Wasserprozesse starke Intensität	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	GWR im Wald bzw. zwischen Wald und Gewässerachse, Verzicht auf Festlegung. Genügend Schutz durch Waldabstand gegeben.	Projekt vif	
23A	213006 > Teilweise Rinnsal, 954274	Schachebach ohne Namen	Littau	ausserhalb Bauzone	Rinnsal (offen)	11	Wasserprozesse schwache bis mittlere Intensität	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald		
23B					Rinnsal (offen)	11		nicht beurteilt	Nein	Verzicht	Rinnsal und Naturschutzzone Verzicht auf Festlegung, Art. 41b Abs. 4b GSchV	Rinnsal und Naturschutzzone		
23C					offenes Gewässer	17		213007_03 - 213007_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Keine Priorität	Ja	Nein	17	minimaler GWR wird ausgeschieden.		
23D	213007	Bahnbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Wasserprozesse schwache bis mittlere Intensität		Ja	Nein	11	minimaler GWR wird ausgeschieden.		
23E	954275	ohne Namen (Zufluss zu Bahnbach)			Rinnsal (offen)	11			Nein	Verzicht	Rinnsal und Naturschutzzone Verzicht auf Festlegung, Art. 41b Abs. 4b GSchV	Rinnsal und Naturschutzzone		
23F	213254	Vogelmoosbach			offenes Gewässer	11			Nein	Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald			
23G			offenes Gewässer	11		Ja	Ja	5.5 / 11	Teilweise einseitig Wald im Wald ausserhalb Wald beidseitig minimaler GWR ausgeschieden.	Erweiterung nicht notwendig, da Naturschutzzone erlassen wird.				
23H	954276	Buechwaldbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11			Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald		
24A	213005	Staldenbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Wasserprozesse schwache bis mittlere Intensität	0001_06: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität > in Gewässerkarte beginnt Gewässer erst weiter nördlich. Verlängern bis Strasse	Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden.	wenn Kanton ok gibt, wird Bach nach oben verlängert in Plänen gemäss Deponie Goppigen, Gestaltungsplan für ökolog. Ausgleich 2002	
24B					innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer		11+	0001_04: Mittleres Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja	Ja	11+	GWR mit Puffer um best. Weiher. Weitere Weiheranlagen werden mit Konzept Sportanlagen geprüft, können momentan jedoch noch nicht festgelegt werden.	Zwei Erweiterungen gemäss Skizze Stefan Herfort.
24C					ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer		11	0001_02: Geringes Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität	Ja Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Nein	11 Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Minimaler GWR wird ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden, da Gewässerabschnitt eingedolt.	
24D					innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer		11	0001_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Ja	Nein	11	minimaler GWR wird ausgeschieden.	aus ökologischer Sicht ist Bachordnung interessant, am besten verbunden mit einer Verschiebung ostwärts Richtung Hangfuss. Verlauf 1880. Dominic Church als Ansprechperson für Studien-Projekt mit Uni 2020
24E		Einlauf in Kanal hat geändert > Nachtrag Gewässernetz Kanton	Littau	innerhalb / ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer (Stollen)	11	0 - 80%	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	eingedoltes Gewässer Art. 41a Abs. 5b GSchV Verzicht auf Festlegung ab Kanal bis Mündung	Offenlegung aufgrund Stollentiefe unrealistisch	

Gewässerabschnitt	GW_ID	Gewässername	Stadtteil	innerhalb / ausserhalb Bauzone	Gewässertyp	Theoretische Gewässerraubbreite [m]	HQ100 Sicherheit Eindolungen: Angaben in % der Auslastung, Pläne Kapazität Bäche, 12.12.2017 Offene Gewässer: Inentsitätskarte Wasserprozesse selten (ausserhalb Gerinne)	Revitalisierungspotenzial / Ökomorphologie (GEP Luzern, Revitalisierungskonzept, 2016)	Ausscheidung Gewässerraum	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19)	Definitive Gewässerraubbreite	Begründung	Bemerkung
25A	954278	Zimmereggbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
25B				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	Wasserprozesse schwache Intensität, Einlaufbauwerk, Leitung keine Aussage		Ja	Nein	11	minimaler GWR wird ausgeschieden weil HWS nicht gegeben	Gewässer teilweise unter Ritterstrasse. Öffnung in diesem Bereich unrealistisch
26A	954277	Rotewaldbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
26B				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11			Nein		Verzicht	eingedoltes Gewässer Art. 41a Abs. 5b GSchV Festlegung unverhältnismässig, Eindolung relativ tief und Nutzung Parzelle 177 praktisch unmöglich mit GWR.	
27A	152011	Staffentällbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Wasserprozesse schwache Intensität	nicht beurteilt	Nein Ja, ausserhalb Wald		Verzicht / 5.5 von 11	Gewässerabschnitt im Wald, Teilstück ausserhalb Wald wird ausgeschieden.	
27B				innerhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Wasserprozesse schwache bis mittlere Intensität	152011_05: Kein Aufwertungspotenzial, Keine Priorität 153011_04: Mittleres Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität 152011_03: Kein Aufwertungspotenzial, Keine Priorität 152011_02: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität.	Ja	Nein	11	minimaler GWR wird ausgeschieden.	
27C				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Wasserprozesse mittlere bis starke Intensität > durch Ausbau behoben?	152011_01: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität > Aufwertung bereits realisiert	Ja	Ja	11 und Puffer 5m um Weiher	Minimaler GWR mit Aufweilungen um Weiher wird ausgeschieden. Im Bereich Naturschutzzone Staffeln und Schulhaus Staffeln (Obermättlistrasse) hat neue Linienführung aufgrund umgesetzter Projekte und Querschnittserweiterung der Leitungen geändert. HQ100 Sicherheit neu bis Kreuzung Obermättlistrasse / Staffelnweg eingehalten.	Neuer Verlauf gemäss ausgeführtem Wasserbauprojekt. Wurde durch GIS vermessen.
27D Neue Leitungsführung in Gewässernetz Kanton anpassen				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 Sicherheit aufgrund realisiertem Projekt bis Kreuzung Obermättlistrasse / Staffelnweg eingehalten.	152011_01: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität > Aufwertung bereits realisiert	Nein		Verzicht	Verzicht auf Festlegung GWR, da eingedoltes Gewässer und HQ100 eingehalten	Neuer Verlauf gemäss ausgeführtem Wasserbauprojekt. Wurde durch GIS vermessen.
27E				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	Gemäss Plan TBA vom 19.10.2015 HQ100 in diesem Abschnitt ungenügend.	nicht beurteilt	Ja	Nein	11	Miniamler GWR wird festgelegt, da gemäss Plan TBA vom 19.10.2015 HQ100 ungenügend ist.	
27F				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	Gemäss Plan TBA vom 19.10.2015 HQ100 gewährleistet.	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Verzicht auf Festlegung, Art. 41a Abs. 5b GSchV (Eingedoltes Gewässer).	Verzicht auf Ausscheidung der Gewässerräume im Rahmen der Erarbeitung der Bebauungspläne B143 und B144 Reussbühl mit vif abgesprochen. Siehe 1a_Gewässerräum_Korrespondenz
27G				innerhalb Bauzone	offenes Gewässer	18	Wasserprozesse gemigne bis starke Intensität	nicht beurteilt	Ja	Nein	18	minimaler GWR wird ausgeschieden, liegt im GWR Reuss.	Fällt zusammen mit GWR Reuss
28A				152001	Udelbodenbach	Littau	innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse		Ja	Nein
28B	innerhalb / ausserhalb Bauzone	11	Wasserprozesse mittlere Internsität						Ja	Ja	11+	Theoretischer GWR wird ausgeschieden Hochwasserschutz nicht gegeben ab Weiher. 5m Puffer um Weiher	
28C	innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11				50%: >120% und 50%: 120-0%	152001_01: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja Temporär	Nein	11 Temporär / Verzicht bei Kantonsstrasse und Bahn	Theoretischer GWR wird als temporärer GWR ausgeschieden.UnterKantonsstrasse und Eisenbahn Verzicht auf GWR.	Gemäss Abt. Naturgefahren ist eingedolter Abschnitt von Flur Udelbode bis Einfluss Reuss an Mischwassernetz angeschlossen. Kapazitäten unzureichend.
29	153079	Längweiherbach	Littau	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Wasserprozesse geringe Intesität	0004_01: Kein Aufwertungspotential, keine Priorität	Ja	Ja	11	Theoretischer GWR wird ausgeschieden.	
30	954281	Udelbodenrainbach	Littau	innerhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse, Leitung keine Aussagen	152001_02: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität.	Ja Temporär	Nein	11 Temporär	Minimaler GWR wird temporär ausgschieden, da der Zufluss mit der Überbauung Längweiher-Udelboden verlegt wird und die Lage unklar ist.	Verlauf des eingedolten Abschnittes ist unklar. Kanal TV (2002) wurde abgebrochen. Färben ohne Resultat. Gewässerraum im Rahmen der Bebauung entsprechend dimensionieren. Neugestaltung kommt nach Vernehmlassung Verlegung geplant
31	954273	Oberwilbach	Littau	innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Wasserprozesse mittlere Intensität	002_01: Grosse Aufwertungspotential, Grosse Priorität	Ja	Nein	11 / 0	Minimaler GWR wird ausgeschieden. Verzicht auf Ausscheidung im Waldabschnitt. Bei Gewässerräum fließt das Wasser in zwei Abwasserleitungen.	Bach verzweigt isch in zwei Abwasserleitungen. Kein historischer Bezug zu Bachlauf 24
32A	153029	Krienbach	Luzern, linkes Ufer	innerhalb / ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	Kein theoretischer GWR	0-80%	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	künstliches Gewässer Art. 41a Abs. 5b GSchV	Lage abweichend, es handelt sich um ein künstliches Gewässer ohne natürliche Funktion, es werden keine Gewässerräume ausgeschieden, keine Mindestabstände Öffnung oder Verschiebung Tosbecken sehr teuer. Zudem besteht eine Geruchsbelästigung, da Schmutzwasser unbekannter herkunft in die Leitung fließt.
32B				innerhalb / ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	Kein theoretischer GWR			Nein		Verzicht	künstliches Gewässer Art. 41a Abs. 5b GSchV	
32C				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11			Nein		Verzicht	künstliches Gewässer Art. 41a Abs. 5b GSchV	

Gewässerabschnitt	GW_ID	Gewässername	Stadtteil	innerhalb / ausserhalb Bauzone	Gewässertyp	Theoretische Gewässerbreite [m]	HQ100 Sicherheit Eindolungen: Angaben in % der Auslastung, Pläne Kapazität Bäche, 12.12.2017 Offene Gewässer: Inentsitätskarte Wasserprozesse selten (ausserhalb Gerinne)	Revitalisierungspotenzial / Ökomorphologie (GEP Luzern, Revitalisierungskonzept, 2016)	Ausscheidung Gewässerraum	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19)	Definitive Gewässerbreite	Begründung	Bemerkung
33A	153004	Gütschwaldbach	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	eingedoltes / offenes Gewässer	11	Wasserprozesse mittlere Intensität	nicht beurteilt	Nein		Verzicht / 11	Gewässerabschnitt im Wald, GWR 11m bei Strasse	
33B				innerhalb / ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ 100 bis zur Einmündung in Sagenmattbach grösstenteils gewährleistet. Auslastung 100-120% in Teilbereich Haltung 104459 bis 104458		Ja	Ja	7-11 (teilweise Wald)	Minimaler GWR wird ausgeschieden. Ausscheiden ab Kreuzung Kanonstrasse / Sagenmattstrasse	HQ100 Sicherheit in Teilabschnitten nicht gewährleistet.
33C				innerhalb / ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	Auslastung teilweise >120%		Ja	Ja	5.5-11 (teilweise Wald)	Minimaler GWR wird ausgeschieden, da HQ100 in Teilbereichen nicht gewährleistet	Offenlegung / Verlegung jedoch unrealistisch, da unter Sagenmattstrasse und hohes Gefälle.
34A	953996	Grenzbach Littau	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Wasserprozesse mittlere Intensität	nicht beurteilt	Nein		Verzicht / 11	Gewässerabschnitt im Wald	
34B				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11+	Keine Wasserprozesse		Ja	Ja	11 und Puffer 5m um Weiher	GWR vergrössert ausscheiden um Weiher. Linkseitig wegen nahem Waldrand allerdings eingeschränkt	Kurzer Abschnitt wegen lokaler besonderer Situation Bei Aufweitungen, bei welchen der theoretische GWR aufgrund der Aufweitung innerhalb der Gewässerfläche liegt, ist ein GWR Puffer von 5m ab Gewässerrand gelegt werden. Einseitig Wald
34C				innerhalb / ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	5.5	0-80% 80-100%		Nein		Verzicht	Eingedolt und HQ100 gewährleistet Art. 41a Abs. 5b GSchV	Verzicht eingedolt und Strasse. Baulinien im Zonenplan wegen Wald weiter entfernt.
35	153005, 953997 (Rinnsal), 953998 (Rinnsal)	Sagenmattbach ohne Namen (Zuflüsse zu Sagenmattbach)	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 gesamthaft nicht eingehalten. 6 Haltungen unzureichend	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
36A	954287	Schybengrabenbach	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Keine Aussagen, Gemäss ARGE1 HQ100 gewährleistet	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
36B				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11			Nein		Verzicht	eingedolter Abschnitt; Art. 41a Abs. 5b GSchV HQ100 gemäss ARGE1 gewährleistet.	Offenlegung unrealistisch (starkes Gefälle und Unterquerung Eisenbahnlinie)
36C				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 teilweise >120%		Ja		11	eingedolter Abschnitt; Gewässerraum festlegen, da HQ 100 nicht gewährleistet.	
36D				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet		Nein		Verzicht	eingedolter Abschnitt unter Autobahn. HQ 100 gewährleistet. Verzicht Strasse.	Offenlegung unrealistisch
37	954282	Gütschgrabenbach	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
38A	152003	Gütschbach	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	Möglicherweise spätere Erweiterung nach oben mit Revitalisierungsprojekt
38B				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Wasserprozesse mittlere Intensität		Ja	Ja	0 bis 5.5m	GWR einseitig wegen Wald	Auf Parzellen 3506 und 3549 I.U.GWR ausscheiden, da Reststreifen >3m und Verhältnismässigkeit gegeben
38C				ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Wasserprozesse mittlere Intensität im untersuchten Bereich HQ100 gewährleistet (0-80%)		Nein		Verzicht		
38D				innerhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 bis Klosterstrasse gewährleistet (80-100% und 100-120%)		Nein		Verzicht	Verzicht auf Festlegung, Art. 41a Abs. 5b GSchV Mit grosser Wahrscheinlichkeit an Mischwassernetz angeschlossen zur Entlastung der Bahndohle. Offiziell kein Gewässer mehr.	Bachleitung unter Gebäude GS 3056 und GS 2609 I.U.. GS 3056 wäre mit GWR nicht bebaubar. Hochwasserschutz nur unter Klosterstrasse nicht gewährleistet.
39	152004	Bruchmattbach	Luzern, linkes Ufer	innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Wasserprozesse mittlere Intensität	1409_02: Grosses Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität 1409_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	HQ100 Sicherheit bis Mischwassernetz gewährleistet.
40A	153006	Gigelibach	Luzern, linkes Ufer	innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Unterer Teil Wasserprozesse mittlere Intensität	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
40B				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse, Leitung keine Aussage		Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	HQ100 Sicherheit bis Mischwassernetz gewährleistet.
41A	954002	Gigeliwaldbach	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	Reststreifen im Bereich Fixpunkt 31112074 >3m aber auf Obergütschstrasse.
41B				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	Leitung keine Aussagen		Nein		Verzicht	eingedoltes Gewässer; Art. 41a Abs. 5b GSchV	Offenlegung nicht realistisch (Gewässer unterhalb Kreuzung Steinhofstrasse / Obergütschstrasse)

Gewässerabschnitt	GW_ID	Gewässername	Stadtteil	innerhalb / ausserhalb Bauzone	Gewässertyp	Theoretische Gewässer- raumbreite [m]	HQ100 Sicherheit Eindolungen: Angaben in % der Auslastung, Pläne Kapazität Bäche, 12.12.2017 Offene Gewässer: Inentsitätskarte Wasserprozesse selten (ausserhalb Gerinne)	Revitalisierungspotenzial / Ökomorphologie (GEP Luzern, Revitalisierungskonzept, 2016)	Ausscheidung Gewässerraum	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19)	Definitive Gewässer- raumbreite	Begründung	Bemerkung
42A	812014	Allmendlibach	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
42B				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Wasserprozesse mittlerer Intensität bei Einlaufbauwerk		Nein		5.5 / Verzicht	eingedoltes Gewässer, HQ 100 gewährleistet. In Grünzone 5.5m einseitig.	
42C				innerhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet (0-80%, kleiner Abschnitt 80-100%)	8102_07 - 8102_04: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Nein Ja, offener Bereich	Nein	Verzicht, 11 offener Bereich	Verzicht auf GWR da HQ 100 bei eingedoltem Bereich gewährleistet. Im offenen Bereich wird minimaler GWR ausgeschieden.	
42D				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 grösstenteils gewährleistet. 2 Haltungen (130428 und 100599) ungenügend		Nein		Verzicht	eingedoltes Gewässer, HQ 100 gewährleistet und mehrheitlich Strassenfläche	
42E						11	Durch Bachverlegung HQ 100 gewährleistet		Nein		Verzicht	weil eingedolt und dicht bebaut	Bachverlegung im Rahmen Bauprojekt GS 3163 I.U. Leitung von Stadt vermessen aber von Geometer noch nicht nachgetragen.
42F						11		8102_03 - 8102_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Nein		Verzicht	eingedolt und durch Bachverlegung ist HQ 100 gewährleistet. Öffnung nicht möglich.	Wettbewerbsergebnis Industriestrasse für GS 1347, I.U. sieht Verlegung und Bachöffnung vor. Öffnung muss aufgrund der Verlegung ohnehin geprüft werden.
42G						11	HQ 100 gewährleistet (0-80%)		Nein		Verzicht	Eingedoltes Gewässer und HQ 100 gewährleistet.	
42H				11	HQ 100 gewährleistet (0-80%)		Nein		Verzicht	Eingedoltes Gewässer und HQ 100 gewährleistet.	Allmendlibach ist bis Einfluss in Vierwaldstättersee ein öffentliches Gewässer.		
43A	812015 954003	Dorfbach Horw	Luzern, linkes Ufer	innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 Sicherheit gemäss ARGE1 nicht durchgehend gewährleistet	Östlicher Teil GS 1200 I.U.: 8151_02: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja	Nein	40667	Minimaler GWR ausscheiden Alle Haltungen nicht ausreichend, Überflutungsfläche nicht im Siedlungsgebiet Südlicher Teil: Intensitätsprozesse, Wasserprozesse selten, geringe Gefährdung Siehe Protokoll 1a_Gewässerräume vom 18.11.2019.	Offenlegung aufgrund dichter Nutzungen nicht möglich.
43B				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11		nicht beurteilt	Ja	Ja, gemäss Vorprojekt Kanton, generalisiert	16 bis 80	GWR gemäss Wasserbauprojekt Kanton (Vorprojekt), jedoch generalisiert.	
44A	813015	Bireggbach	Luzern, linkes Ufer	innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 nicht gewährleistet (100-120%)	8154_02 + 8154_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Ja	Ja	Einseitig 5.5	GWR wird mit gewissen Korrekturen ausgeschieden HQ100 Sicherheit nicht gewährleistet. Grösstenteils Verlauf auf Gemeindegrenze (Horw) = Einseitige Ausscheidung auf Stadtboden. Bebaubar GS 3590 und GS 3591 I.U. stark beeinträchtigt. Heute Parkfelder. Gleicher Eigentümer wie Grundstücke vis a vis. GWR ist durchgehend bis Eimündung in Horwerbach auszuscheiden.	
44B								8154_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität 8154_02: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Ja	Nein	11	GWR wird ausgeschieden HQ100 Sicherheit nicht gewährleistet. Grösstenteils Verlauf auf Gemeindegrenze (Horw) - Nutzbarkeit Parzelle 3590 stark beeinträchtigt, wobei bereits heute unbebaut und sehr eng. Heute Parkfeld GWR ist durchgehend bis Eimündung in Horwerbach auszuscheiden.	
45	813017	Bireggobelbach	Luzern, linkes Ufer	innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Ja	Nein	11	GWR ausscheiden	
46	813019	Finsterlochbach	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	HQ100 gemäss ARGE1 nicht gewährleistet	nicht beurteilt	Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ab Stadtgrenze ausgeschieden	
47	813027	Oberrütibach	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	HQ100 gemäss ARGE1 nicht gewährleistet	nicht beurteilt	Ja	Nein	11	minimaler GWR wird ausgeschieden da HQ100 Sicherheit nicht gewährleistet.	Minimaler GWR fällt gemäss Vorprojekt Kanton vollständig in den GWR Horwerbach



Gewässerabschnitt	GW_ID	Gewässername	Stadtteil	innerhalb / ausserhalb Bauzone	Gewässertyp	Theoretische Gewässerbreite [m]	HQ100 Sicherheit Eindolungen: Angaben in % der Auslastung, Pläne Kapazität Bäche, 12.12.2017 Offene Gewässer: Intensitätskarte Wasserprozesse selten (ausserhalb Gerinne)	Revitalisierungspotenzial / Ökomorphologie (GEP Luzern, Revitalisierungskonzept, 2016)	Ausscheidung Gewässerraum	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19)	Definitive Gewässerbreite	Begründung	Bemerkung
48A	812012	Hirtenhofbach	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
48B				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 nicht gewährleistet (>120%)	8106_03: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität 8106_02: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Ja	Nein	5.5 von 11	minimaler GWR wird ausgeschieden. Hochwassersicherheit nicht gegeben.	Beeinträchtigungen betroffener Grundstücke marginal.
48C Bach bei GS 1395 r.U. verlegt. Anpassung Gewässernetz Kanton.				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 nicht gewährleistet (>120%)	nicht beurteilt	Ja	Ja	8.5 - 11	Theoretischer GWR wird ausgeschieden, aber teilweise reduziert oder asymmetrisch festgelegt. GS 3140 und 2913, I.U.: Reduktion Härtefall, da sonst ÜZ nicht mehr realisiert werden kann. GS 2829: ÜZ kann nicht ausserhalb GWR realisiert werden. GWR bis Baulinie reduzieren. GS 1395 und 2853, I.U.: GWR wird asymmetrisch festgelegt, das sonst ist GS 1395 nicht mehr bebaubar. GS 3070 I.U.: GWR wird asymmetrisch festgelegt.	
48D				ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet (0-80%)	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
48E				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 grösstenteils nicht gewährleistet (> 120%)	nicht beurteilt	Ja	Nein	11	Mnimaler GWR wird ausgeschieden. GS 2662 I.U. Reduktion auf Baulinie das sonst ÜZ nicht realisiert werden kann.	Beeinträchtigungen bei kontrollierten Gebäuden vertretbar. Realisation mit kompletter ÜZ weiterhin möglich
48F				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 grösstenteils gewährleistet (0-80%, teilw. > 120%)	8106_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Ja Temporär	Nein	11 Temporär	eingedoltes Gewässer Art. 41a Abs. 5b GSchV Einschnitte in Parzellen gross, besonders Parzelle 3905 (linkes Ufer).	Bei Neubau folgt mit grosser Wahrscheinlichkeit Verlegung des Baches bspw. entlang Schönühweg
48G				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	H100 nicht gewährleistet (100-120%)	8106_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Ja Temporär	Nein	11 Temporär	minimaler GWR wird ausgeschieden.	Betroffene Grundstücke heute bereits in Grünzone
49A	954004	Imfangbach	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 Eindolung gewährleistet aber Intensitätskarte zeigt Überschwemmung, Einlaufproblematik?	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
49B				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11		nicht beurteilt	Ja	Nein	11	minimaler GWR wird ausgeschieden wegen Hochwassergefährdung gemäss Intensitätskarte	GWR auf GS 3153 und 3793 wird nicht reduziert wegen Hochwassergefährdung. Baulinie im GWR wird aufgehoben.
50A	813015, 813016 Zufluss, 954005 Zufluss	Hirtenhofringbach ohne Namen	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
50B		Hirtenhofwaldbach		innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 teilweise nicht gewährleistet (>120%). HQ100 im Bereich Studhaldenstrasse gewährleistet.	Ja	Ja	11	minimaler GWR wird ausgeschieden	Möglichkeit zur Renaturierung ist grösstenteils nicht gegeben. Achse Bach strassenmittig (Studhaldenstrasse)	
51A	812013	Vorderrainbach	Luzern, linkes Ufer	innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet (0-80%) jedoch Wasserprozesse selten schwache Gefährdung	nicht beurteilt	Ja	Ja	10.5 / Verzicht	Minimaler GWR wird ausgeschieden, da Gewässeröffnung für Vernetzung sinnvoll im Waldstück verzicht auf GWR.	Leitung HQ100 gewährleistet (0-80%). Gemäss Intensitätskarte Wasserprozesse selten geringe Gefährdung > Problem Einlaufbauwerk oder Leitungsknick?
51B				innerhalb Bauzone	offenes Gewässer / eingedoltes Gewässer	11	Wasserprozesse selten: schwache Intensität. Vorderrainstrasse HQ > 120%	nicht beurteilt	Ja	Nein	11	minimaler GWR wird ausgeschieden, da oberer Teil offenes Gewässer und unterer Teil HQ100 nicht gewährleistet.	Heute Bestockung vorhanden. Achse liegt auf Parzellengrenze. Beidseitige Parzelleneinschnitte korrelieren mit Grenzabstand.
51C				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet	nicht beurteilt	Ja	Ja	11	GWR gemäss bewilligter Planung ausscheiden. Gestaltungsplan G 313 rechtskräftig. Gewässer wird im Bereich Hirtenhofstrasse gemäss Plan verlegt und verläuft neu durch die GS 3881 und 3592. Gewässer wird teilweise geöffnet.	Gestaltungsplan G 313 wird ev. aufgehoben. Aber da mit dieser Planung aufgezeigt wurde, dass eine Offenlegung des Gewässers möglich ist, wird der Gewässerraum gemäss Gestaltungsplan festgelegt.
51D				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet (0-80%)	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Verzicht auf Festlegung, Art. 41a Abs. 5b GSchV (Eingedoltes Gewässer). HQ100 gewährleistet. Verlegung möglich aber potenzielle Linienführung nicht festlegbar. Verlauf heute unter Vorderrainstrasse, Hirtenhofstrasse und Langensandstrasse. Aufgrund starkem Eingriff in Parzelle 3723 GWR bis nahe Seeastoss (Grünzone) nicht ausscheiden.	
51E				innerhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet (0-80%)	8104_02: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden. - Gefahrsituation: Keine Gefahren (ausgenommen Uferbereich Schönühstrand) - Schwache Intensität im Uferbereich.	Teilweise Überschneidung mit GWR Vierwaldstättersee
52A	954006	Waldeimbach	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	offenes Gewässer	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
52B				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet (0-80%)	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Eingedoltes Gewässer, HQ 100 gewährleistet Art. 41a Abs. 5b GSchV Konflikt mit bestehender Bebauung	
53A	813012	Grenzbach Matthof	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Wasserprozesse mittlere Intensität	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
53B				innerhalb Bauzone / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässerr	11		nicht beurteilt	Ja	Ja	0 bis 11	Minimaler GWR wird ausgeschieden Wegen Wald und Stadtgrenze zahlreiche Reduktionen	
53C				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11		HQ100 nicht gewährleistet (>120%)	8101_01: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität bei Seeinmündung	Ja	Nein	11+	Minimaler GWR wird ausgeschieden wegen HWS Problematik > 120%. Bei GS 3263 I.U. Asymetrische Festlegung und Verbreiterung im Strassenbereich.
54	813105	Stiftsbach	Luzern, linkes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Wasserprozesse mittlere Intensität	nicht beurteilt	Ja	Nein	0 / 5.5	Wegen Wald nur GWR linksseitig bei Einmündung	

Gewässerabschnitt	GW_ID	Gewässername	Stadtteil	innerhalb / ausserhalb Bauzone	Gewässertyp	Theoretische Gewässerbreite [m]	HQ100 Sicherheit Eindolungen: Angaben in % der Auslastung, Pläne Kapazität Bäche, 12.12.2017 Offene Gewässer: Inentsitätskarte Wasserprozesse selten (ausserhalb Gerinne)	Revitalisierungspotenzial / Ökomorphologie (GEP Luzern, Revitalisierungskonzept, 2016)	Ausscheidung Gewässerraum	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19)	Definitive Gewässerbreite	Begründung	Bemerkung		
55A	812011	kleiner Grenzbach Matthof	Luzern, linkes Ufer	innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	Wasserprozesse mittlere Intensiät im unteren Bereich	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	eingedoltes Gewässer Art. 41a Abs. 5b GSchV Leitungsführung unklar. GWR-Ausscheidung wäre entsprechend ungenau			
55B				innerhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11		8108_05: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität 8108_04: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität 8108_03: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität 8108_02: Mittleres Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität 8108_01: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja	Ja	0 bis 5.5m	minimaler GWR wird ausgeschieden. GWR nur teilweise im Stadtgebiet Luzern			
56A	142003	Ibach	Luzern, rechtes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet (0-80%) Einmündung in Reuss nicht beurteilt	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald			
56B				ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11		Nein		Verzicht	Art. 41a Abs. 5b GSchV Gewässer eingedolt unter Autobahn A14 bis Einlauf Reuss	Einlauf Reuss ist Bestandteil HWS-Projekt Reuss			
57A	122001	Reuss-Rotsee-Kanal	Luzern, rechtes Ufer	innerhalb / ausserhalb Bauzone	künstliches Gewässer (offen / geschlossen)	0	Keine Wasserprozesse	renaturiert	Nein		Verzicht	Eingedoltes, künstliches Gewässer			
57B				innerhalb Bauzone	offenes Gewässer	14			Ja	Ja	13.5 bis 16.5	Theoretischer GWR wird gestützt auf Projekt «Landschaftspark Friedental» ausgeschieden und generalisiert.	Kantonal Schutzverordnung Rotsee enthält einschneidendere Regeln. Deshalb keine Erweiterung GWR notwendig.		
57C				innerhalb Bauzone	offenes Gewässer	14			Ja	Ja	14 Weiher Puffer 5m	Theoretischer GWR wird gestützt auf Projekt «Landschaftspark Friedental» ausgeschieden und generalisiert. Zusätzlich um Weiher bis Strasse bzw. mit 5m Puffer.			
57D				innerhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	14			Ja	Ja	zirka 11m einseitig rechts bis Stadtgrenze Asymmetrische Festlegung	Theoretischer GWR wird asymmetrisch ausgeschieden, da in der Gemeinde Ebikon Strassen Stadtgärtnerei.	GWR nur bis Stadtgrenze		
57E				ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	17			Ja	Ja	8.5 - 11m einseitig rechts bis Stadtgrenze	Theoretischer GWR wird bis Stadtgrenze ausgeschieden.			
58	123047	Lamperdingerbach	Luzern, rechtes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse				3 -3.5m einseitig, links	weniger als 5.5m GWR, weil Gewässerachse in der Gemeinde Ebikon liegt	Siehe GWR Plan 14 Dietschberg/Gerlisberg		
59A	123048	Grenzbach Maihof	Luzern, rechtes Ufer	ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet (0-80%)		Ja	Nein	11 ohne Bewirtschaftungseinschränkung	Minimaler GWR wird ohne Bewirtschaftungseinschränkung ausgeschieden, da Gewässer eingedolt.			
59B				innerhalb / ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 grösstenteils gewährleistet		Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden	Teilweise ABZ, also Freihaltezone GWR		
59C				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet		Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald und Verzicht unter Strasse	Teilweise mit Reststreifen, aber <3m.		
59D				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 grösstenteils gewährleistet Wasserprozesse schwache Intensität		Ja, ausserhalb Wald	Ja	5.5 bis 11	minimaler GWR wird ausgeschieden. Im Wald kein GWR auf GS 1201 um Aufweitung je plus 5m Puffer			
59E				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	HQ100 ausserhalb Siedlungsgebiet gewährleistet		Ja, ausserhalb Wald	Ja	5.5 einseitig links / Verzicht	Im Bereich Wäsmeliwald kein GWR. Restlicher Teil Einseitiger GWR an Stadtgrenze.			
59F				innerhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 grösstenteils nicht gewährleistet		Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden			
59G				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 grösstenteils nicht gewährleistet offener Bereich keine Aussage	1177_01: Grosse Revitalisierungspotenzial, Grosse Priorität	Ja, ausserhalb Wald	Ja	5.5 einseitig links / Verzicht	Minimaler GWR einseitig links bis Stadtgrenze wird ausgeschieden. Im Wald kein GWR.			
60A	123049	Wäsmeliwaldbach	Luzern, rechtes Ufer	innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet (0-80%)	1177_02: Aufwertungspotenzial nicht beurteilt, Grosse Priorität	Ja	Nein	5.5 bis 11	Theoretischer GWR wird über Leitung ausgeschieden.	Differenzen zwischen Plan Revitalisierungspotenzial (2016) und Gewässerkarte Stadt Luzern (2017)		
60B				ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11		nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald			
61A	822004	Felsentalbach	Luzern, rechtes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald			
61B				ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11			Ja	Ja	5.5 einseitig links / Verzicht	GWR einseitig nur ausserhalb Wald			
61C				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11			Wasserprozesse schwache Intensität	8202_06: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität 8202_05: Kein Aufwertungspotenzial, Keine Priorität 8202_04: Grosse Aufwertungspotenzial, keine Priorität	Ja	Ja	11 / Verzicht	GWR im Wald, Verzicht auf Festlegung, aber GWR im Bereich Bellerivehöhe GS 1415 + 1480 r.U. (Strassenquerung) weil dort Einlaufbauwerk problematisch bezüglich Hochwasser	
61D				innerhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11			HQ100 teilweise nicht gewährleistet		Ja	Ja	11 Asymmetrisch	Minimaler GWR wird asymmetrisch ausgeschieden, damit Gebäude nicht im GWR sind. Bei GS 3822 und 2400, r.U. wird GWR über Gebäude ausgeschieden und Baulinie aufgehoben.	GS 3822 und 2400, r.U.: Gebäude sind schützenswert und es braucht ohnehin eine Interessenabwägung. ÜZ könnte bei Neubauten ausserhalb GWR realisiert werden.
61E				innerhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11			HQ100 > 120% Wasserprozesse schwache Intensität	8202_03: Grosse Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität 8202_02 +8201_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden	

Gewässerabschnitt	GW_ID	Gewässername	Stadtteil	innerhalb / ausserhalb Bauzone	Gewässertyp	Theoretische Gewässerbreite [m]	HQ100 Sicherheit Eindolungen: Angaben in % der Auslastung, Pläne Kapazität Bäche, 12.12.2017 Offene Gewässer: Inentsitätskarte Wasserprozesse selten (ausserhalb Gerinne)	Revitalisierungspotenzial / Ökomorphologie (GEP Luzern, Revitalisierungskonzept, 2016)	Ausscheidung Gewässerraum	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19)	Definitive Gewässerbreite	Begründung	Bemerkung		
62A	822003	Schlösslibach	Luzern, rechtes Ufer	innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Wasserprozesse schwache Intensität	8204_02: Geringes Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität 8204_01: Grosses Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität	Ja	Nein	11 / Verzicht	Erster Teil Gewässer GWR ausscheiden. GWR im Wald, Verzicht auf Festlegung,			
62B				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 in eingedolten Bereich gewährleistet	8204_04: Aufwertungspotenzial nicht beurteilt, Keine Priorität 8204_03: Grosses Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden			
63A	822001	Würzenbach	Luzern, rechtes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	16	Wasserprozesse starke Intensität nur im Bachbett	nicht beurteilt	Ja, ausserhalb Wald	Ja	11 / Verzicht	GWR nur Bereich GS 3210 r.U. in Naturschutzzone. Rest Gewässerabschnitt im Wald	Gemäss Studie Basler & Hofmann, Würzenbach, Festlegung Gewässerräume vom 2. Dezember 2019. Siehe Workspace Grundlagen Stadt Luzern.		
63B				innerhalb / ausserhalb Bauzone			Wasserprozesse mittlere Intensität		Ja	Ja	8 bis 11 / Verzicht	Minimaler GWR wird ausgeschieden. Einseitiger Verzicht wo Wald			
63C				innerhalb Bauzone	offenes Gewässer	16	Wasserprozesse schwache Intensität		8251_10: Grosses Aufwertungspotenzial, Grosse Priorität	Ja	Ja	14.5 bis 21 gemäss Projekt		GWR gemäss Vorprojekt Basler + Hofmann wird ausgeschieden	
63D				innerhalb Bauzone	offenes Gewässer	16	Wasserprozesse schwache Intensität		8251_09: Kein Aufwertungspotenzial, Keine Priorität	Ja	Ja	15 gemäss Projekt		GWR gemäss Vorprojekt Basler + Hofmann wird ausgeschieden Einseitiger Verzicht wo Wald	
63E				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	16	Wasserprozesse schwache bis mittlere Intensität		8251_08 - 01: Diverse Bereiche mit Aufwertungspotenzial	Ja	Ja	15 bis 29.5 / Verzicht		GWR gemäss Vorprojekt Basler + Hofmann wird ausgeschieden Einseitiger Verzicht wo Wald	
64A	823013	Hochhüslweidbach	Luzern, rechtes Ufer	innerhalb Bauzone	Offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Ja	Nein	5.5	Minimaler GWR wird ausgeschieden			
64B				ausserhalb Bauzone	Offenes Gewässer	11			Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald			
65A	822002	Gerlisbergbach	Luzern, rechtes Ufer	innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Ja	Ja	5.5 bis 11 / Verzicht	Minimaler GWR wird ausgeschieden. Verzicht GWR wo Wald			
65B				ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11			Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald			
65C				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11			HQ100 gewährleistet (0-80% bzw. 80-100%) Wasserprozesse geringe Intensität > Aufgrund Starkregenereignisse Aussage unsicher	Ja	Ja	11 - 25 teilw.asymmetrisch	Theoretischer GWR wird ausgeschieden, da aufgrund der Starkregenereignisse im 2020 ein Ausbau geprüft werden muss. Bei GS 3047 und 3050, r.U. asymmetrische Festlegung. Bei Schädritstrasse Erweiterung damit Leitung begründet werden kann.		
66	823025	Leumattbach	Luzern, rechtes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	GWR im Wald, Verzicht auf Festlegung			
67A	823037	Mühleggbach	Luzern, rechtes Ufer	innerhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Wasserprozesse schwache bis mittlere Intensität	nicht beurteilt	Ja	Ja	11 / 5 m Puffer um Weiher	Minimaler GWR wird ausgeschieden bei Aufweitung je 5m Puffer, ausser bei Mauer auf Nordostseite Weiher	GWR nordöstlich bis bis Mauer ohne Puffer.		
67B				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 grösstenteils gewährleistet (0-80% bzw. 80-100%)		Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird temporär ausgeschieden, da ev. eine Offenlegung mit Verlegung an Spielfeldrand	Im Gewässernetz Kanton Entwässerungsgraben am Spielfeldrand auch Mühleggbach		
67C				innerhalb / ausserhalb Bauzone	Offenes Gewässer	11	Wasserprozesse schwache Intensität am Anfang		Nein Ja, ausserhalb Wald	Ja	Verzicht / 5.5	wo Gewässerabschnitt im Wald Verzicht Ausnahme im Bereich Einmündung in Würzenbach. Dort einseitige Ausscheidung ausserhalb Wald.			
67D				954012	ohne Namen (Zufluss zu Mühleggbach)	innerhalb Bauzone	Rinnsal (offen/eingedolt)		11	Wasserprozesse schwache Intensität	Nein		Verzicht	künstliches Gewässer Art. 41b Abs. 4b GSchV	
67E				823046 954269	ohne Namen (Zufluss zu Mühleggbach)	innerhalb Bauzone	Rinnsal (offen/eingedolt)		11	Wasserprozesse mittlere Intensität	Nein		Verzicht	künstliches Gewässer Art. 41b Abs. 4b GSchV	
68	823034	Bächtelemoosbach	Luzern, rechtes Ufer	innerhalb / ausserhalb Bauzone	offen / eingedoltes Gewässer	11	Wasserprozesse mittlere Intensität	nicht beurteilt	Ja	Ja	5.5 bis 11	Minimaler GWR wird bis Stadtgrenze ausgeschieden.	Statische Waldgrenze fehlt. Ist diese auf der Gemeindegrenze?		
69A	822033	Bütenebach	Luzern, rechtes Ufer	innerhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Wasserprozesse schwache Intensität, bzw. eingedolter Teil HQ100 gewährleistet (0-80%)	8263_02: Grosses Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Ja	Nein	5.5 bis 11	minimaler GWR wird ausgeschieden, auch im Strassenbereich, weil Intensitätskarte zeigt HWS Gefährdung Stadtgrenze	Im obersten Bereich Verschnitte wegen Gemeindegrenze		
69B				ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse		Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald			
70A	954270	Giselbach	Luzern, rechtes Ufer	innerhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet (0-80%)	nicht beurteilt	Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden bis Waldrand			
70B				ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11			Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald			
70C				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11			8214_03: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität 8214_02: Grosses Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität 8214_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Geringe Priorität	Ja	Nein	11 teilw. Asymmetrisch	Minimaler GWR wird ausgeschieden. Bei GS 2836 r.U. Asymmetrische Festlegung ausserhalb Einstellhalle.		
71A	822005	Kreuzbuchbach	Luzern, rechtes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald			
71B				innerhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	HQ100 in einem Abschnitt nicht gewährleistet (100-120%)	8206_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität	Ja	Nein	11 teilw. Asymmetrisch	Minimal GWR wird ausgeschieden, da HQ100 im letzten Teil der Eindolung nicht gewährleistet. Der Gewässerraum wird teilweise Asymmetrisch ausgeschieden damit er ausserhalb der Gebäude liegt.	Neuer Bachlauf Kreuzbuchbach. ID im Gewässernetz Kanton ändern.		

Gewässer- abschnitt	GW_ID	Gewässername	Stadtteil	innerhalb / ausserhalb Bauzone	Gewässertyp	Theoretisch e Gewässer- raumbreite [m]	HQ100 Sicherheit Eindolungen: Angaben in % der Auslastung, Pläne Kapazität Bäche, 12.12.2017 Offene Gewässer: Inentsitätskarte Wasserprozesse selten (ausserhalb Gerinne)	Revitalisierungspotenzial / Ökomorphologie (GEP Luzern, Revitalisierungskonzept, 2016)	Ausscheidung Gewässerraum	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19)	Definitive Gewässer- raumbreite	Begründung	Bemerkung
72	954009	Seeburgbach	Luzern, rechtes Ufer	innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Ausserhalb Siedlungsgebiet Wasserprozesse schwache Intensität; Innerhalb Siedlungsgebiet: HQ100 gewährleistet (0-80%)	nicht beurteilt	Ja	Nein	5.5 bis 11 / Verzicht	Minimaler GWR wird ausgeschieden. Ausgenommen im Bereich Wald	
73A	822008	Salzfassbach	Luzern, rechtes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet (0-80%)	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
73B				ausserhalb / innerhalb B	eingedoltes Gewässer	11			Nein		Verzicht	Teilweise Verzicht Wald Eingedoltes Gewässer Art. 41a Abs. 5b GSchV	
74A	954007	Salzfasshöhebach	Luzern, rechtes Ufer	innerhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Wasserprozesse schwache Intensität	nicht beurteilt	Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden, Offenes Gewässer und HQ 100 nicht gewährleistet.	Wasserbauprojekt 2016 mit Baulinien genehmigt? Baulinien mit festlegung GWR aufheben. Baulinien fehlen in Bage Geoportal.
74B				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 gewährleistet (0-80%)		Nein		Verzicht	Verzicht auf Festlegung, Art. 41a Abs. 5b GSchV (Gewässer eingedolt und unter Strasse)	
74C				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Ja, ausserhalb Wald		Ja	5.5 / Verzicht	Minimaler GWR im Teilbereiche ausserhalb Wald.		
74D				innerhalb / ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	Nein			Verzicht	eingedoltes Gewässer unter Bahn, Wald und Strasse Art. 41a Abs. 5b GSchV		
75A	822007	Rebstockrainbach	Luzern, rechtes Ufer	ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11	Keine Wasserprozesse	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald	
75B				innerhalb / ausserhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	Wasserprozesse schwache Intensität ab Einlaufbauwerk; HQ100 gewährleistet (0- 80%)		Nein		Verzicht	eingedoltes Gewässer Verzicht auf Festlegung, Art. 41a Abs. 5b GSchV	Verlauf unter Bahnlinie und Seeburgstrasse
75C				innerhalb Bauzone	eingedoltes Gewässer	11	HQ100 bei Seeinlauf nicht gewährleistet (> 120%)		8209_01: Geringes Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität	Ja	Nein	11	Minimaler GWR wird ausgeschieden
76A	822006	Oberrebstockbach	Luzern, rechtes Ufer	innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes / eingedoltes Gewässer	11	Wasserprozesse schwache Intensität bei Seeburgstrasse, Eilaufbauwerk?	nicht beurteilt	Nein		Verzicht	Gewässerabschnitt im Wald und Verzicht unter Strasse und SBB	
76B				innerhalb / ausserhalb Bauzone	offenes Gewässer	11			Im Bereich Seeinfluss: 8208_01: Grosses Aufwertungspotenzial, Mittlere Priorität	Ja	Nein	11 / 5.5 einseitig Wald	Minimaler GWR wird ausgeschieden. Kleiner Teil einseitig rechts wegen Wald.

Ausscheidung der Gewässerräume

Entscheidungstabelle linkes Reussufer

Gewässerabschnitt	Theoretische Breite [m] Gewässerraum einseitig ab Achse	HQ100 Sicherheit	dicht bebaut (Grundlage Karte Entwurf)	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19)	Stufe (Arbeitshilfe, 2018, S. 20)	Definitive Gewässerraumbreite ab Uferlinie	Begründung	Bemerkung
REU_IA Seebrücke bis Geissmattbrücke	60	schwache Gefährdung hinter Ufermauer	Ja	Ja	4. Stufe Ufermauer, Oberkante Treppenanlagen	Gewässerparzelle plus 1.5 bzw. 3m	Dicht bebaut, hohe Ufermauer, Hartbelag Verkehrsachse hinter Ufermauer, keine Grünzone	vor Geissmattbrücke ist Veloweg auskragend über Reuss. Dort Gewässerparzelle plus 3 m als GWR
REU_IB Geissmattbrücke bis St. Karlibrücke	60	schwache bis mittlere Gefährdung hinter Ufermauer	Ja	Ja	4. Stufe	7 bis 26m ab Uferlinie	Sentiweg (Radweg) in GWR und Sentimattstrasse vollständig in GWR da Strasse in Grünzone und Baulinien hinter Strasse.	Bis Ende Autobahn Sentiweg (Radweg) in GWR. Ab Autobahn Sentimattstrasse vollständig in GWR. Für GS 2715, 889 und 865 I.U. läuft eine Studie betr. Bebauung. Ev. folgt dort eine Anpassung GWR. Entscheid Ende 2021
REU_IC St. Karlibrücke bis Eisenbahnbrücke	60	schwache bis mittlere Intensität im zweiten Abschnitt	Ja	Ja	Planungsziel 10 m und 4. und 5. Stufe	6m bis 30m ab Uferlinie	GS 889 bis 1994 GWR 10m ab Ufer, GS 1994 Nordteil und GS 3345 GWR 26 bis 30 m ab GS 3, GB Littau Reduktion auf 6 m, da sonst Bebaubarkeit Grundstücke nicht gewährleistet.	GS 889 bis 250 I.U.: Städtebauliche Studie St.-Karli-Brückenköpfe läuft. 10 m GWR damit Freiräume und Bebauung flexibel angeordnet werden können. Bauten + Anlagen GS 3143 bis 1994 I.U. sowie Bauten und Anlagen GS 15 bis 1708, GB Littau haben Bestandesgarantie. Rad- /Gehweg soll ausgebaut werden.
REU_ID Eisenbahnbrücke bis Kleine Emme	60	mittlere Intensität		Ja	4. Stufe (Verkehrsanlage)	zirka 10 m bis Bahntrasse und ganzer Reusszopf bis zirka 90 m	GWR inklusive Bahnböschung bis Bahntrasse und ganzer Reusszopf. Verzicht Verkehrsanlage.	GWR bis Parzellengrenze SBB oder bis an Mauer (ganzer Reusszopf bestehende Grünzone und Naturschutzzone) im GWR: Überlappung mit GWR Kl. Emme und Bach 22 Zimmerwald/Staffeltäli)

Entscheidungstabelle rechtes Reussufer

REU_rA Seebrücke bis Geissmattbrücke	60	schwache Intensität hinter Ufermauer		Ja	4. Stufe Ufermauer, Oberkante Treppenanlagen	Gewässerparzelle plus 1.5 bis 30m	Dicht bebaut, hohe Ufermauer, Hartbelag Verkehrsachse hinter Ufermauer, keine Grünzone	Bei GS 329 r.U. GWR gemäss UG-Plan von 1977 ohne Einleitung in Bootshausteil.
REU_rB Geissmattbrücke bis St. Karlibrücke	60	zweite Abschnittshälfte mit mittlerer Intensität hinter Ufermauer		Ja	Stufe 3, 4 und 5	4.5 bis 23m ab Uferlinie	Dicht bebaut, aber teils kleine Grünzonenfläche am Ufer	GS 5 GWR 10m. GS 1131 bis 1133 r.U. GWR über Grünzone. GS 1134 + 1135 r.U. GWR 4.8 m GS 1300 bis 1139 r.U. GWR bis Strassengrundstück. GS 1140 und 1473 r.U. GWR 10m
REU_rC St. Karlibrücke bis Eisenbahnbrücke	60	erste Abschnittshälfte mit mittlerer Intensität am Ufer	ja bis Parz 1909 danach nein	Ja	Stufe 3, 4 und 5	10 bis 26m ab Uferlinie	Weniger dicht bebaut, selten bis ans Ufer, Planungsziel 10 m Uferstreifen. Bei GS 3901, r.U. Anpassung an bestehende Gebäude um Bebaubarkeit sicherzustellen.	GS 1501 bis 1601 r.U. GWR durchgehend 10 m ab Uferlinie. GS 1163 und 2721 r.U. GWR 11.5 bis 15m ab Reussgrundstück. Verzicht bei Wald. GS 3901 r.U GWR 10 m ab Uferlinie ausscheiden, aber um Gebäude fahren, da sonst nicht bebaubar. GS 3369 r.U. Fischereiverband, min. GWR ausscheiden. GS 2873 r.U. min GWR ausscheiden, Autobahn eine Ebene höher.
REU_rD Eisenbahnbrücke bis Kleine Emme	60	keine Gefährdung		Ja, wenig	teils Stufe 4 (Verkehrsanlagen)	16 bis 24m ab Uferlinie	GWR wird bis Stützmauer Autobahn ausgeschieden, da Autobahn eine Ebene höher. Verzicht bei Waldfläche.	

Ausscheidung der Gewässerräume

Entscheidungstabelle Kleine Emme, rechtes Ufer

Gewässerabschnitt	Planabschnitt (Entscheidungsplan)	Theoretische Breite [m] Gewässerraum einseitig ab Achse	HQ100 Sicherheit	dicht bebaut (Grundlage Karte Entwurf)	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19)	Stufe (Arbeitshilfe, 2018, S. 20)	Definitive Gewässerraumbreite einseitig ab Achse	Begründung	Bemerkung	
KLE_rA	r. U. Renggbach bis Einmündung Bäche Renggschachen Vogelmoos	55	mittlere Intensität	nein Wald / Landwirtschaft	nein		Verzicht Wald 55	GWR alle Flächen ausserhalb Wald (90% Wald).		
KLE_rB	r.U. Einmündung Bäche Schachenbach bis GS 369, GB Littau		schwache Intensität	nein	Ja	4. Stufe Verkehrsanlage	zirka 38 - 40	Ab Einmündung Schachenbach bis GS 369 GWR bis Bahnböschung da HQ100 nicht gegeben.	Weg und Grünstreifen in GWR	
KLE_rC	r.U. Inkl. GS 369, GB Littau bis und mit Thorenbergbrücke		keine Gefährdung hinter Damm		Ja	1. Stufe (> 15m Uferbereich)	zirka 30 - 42	Reduktion aufgrund bebaubarkeit Bauzone. Dicht bebaut. Grünzone vollständig im GWR		
KLE_rD	r.U. GS 458 bis Ende Wohnzone		keine Gefährdung hinter Weg	Wohnzone	Ja	1. Stufe (15m Uferbereich)	zirka 24 - 44	Reduktion aufgrund bebaubarkeit Bauzone. Härtefall. GWR entlang äusserem Wegrand (entspricht HW-Objektschutz Mauern)	Identisch mit Grünzone. GWR unterteilt in Freihaltezone Gewässerraum und Grünzone Gewässerraum.	
KLE_rE	r.U. Ab Ende Wohnzone bis bis Anfang Gebäude Nr. 830		keine Gefährdung		nein	evt. lokale Erweiterung	–	zirka 55 - 60	Lokale Ausbuchtung vor GS 455, GB Littau aufgrund Renaturierung im Hochwasserschutzprojekt	PP GS 1822, GB Littau hat Bestandesgarantie. Waldflächen gemäss HWS Projekt übernommen. Noch nicht ausgeführt und vermessen. Verhandlungen Rev. auf Höhe Wehr laufen.
KLE_rF	r.U. Anfang Gebäude Nr. 830 bis Industriegleisbrücke (ausser GS 2016 alles Swiss Steel Gelände)		Letzter Abschnitt schwache bis mittlere Intensität hinter Ufermauer		nein (Gewerbe und Industrie)	nein	–	55	GWR ausscheiden für allfällige Nachnutzung Swiss-Steel Areal	Bauten und Anlagen swisssteel haben Bestandesgarantie. Wald bereits gerodet. Vermessungsdaten in Bearbeitung.
KLE_rG	r.U. 1. Industriegleisbrücke (Ende Mauer HWS-Projekt) bis Anfangs GS 158		schwache bis mittlere Intensität hinter Ufermauer	Ja, Gewerbe		Nein		55	GWR 55 m Ausscheiden. Neu erstellte Ufermauer in dicht bebauter Arbeitszone.	Bestehende Bauten und Anlagen im GWR haben Bestandesgarantie. Neubauten müssen ausserhalb GWR realisiert werden. Bei GS 764, GB Littau Nord keine Nutzung mehr möglich wenn GWR 55m, gehört zum swisssteel-Grundstück.
KLE_rH	r. U. Anfangs GS 158 bis Viscosistäg		keine Gefährdung hinter Ufermauer		nein (Verkehrsträger)	Ja	4. Stufe, Verkehrsanlage	zirka 16 - 30	GWR bis Kantonsstrassengrundstück	HWS-Projekt abgeschlossen 2020
KLE_rl	r.U. Viscosetäg bis Mündung Reuss		keine Gefährdung hinter Ufermauer		nein (Verkehrsträger)	Ja	4. Stufe, Verkehrsanlage	zirka 15 - 28	GWR bis an Ufermauer. Angrenzend ist Kantonsstrasse.	HW-Projekt abgeschlossen 2019

Entscheidungstabelle Kleine Emme, linkes Ufer

KLE_IA	I.U. Stadtgrenze bis Thorenbergbrücke	55	keine Gefährdung	nein	nein	–	Verzicht Wald / 0 - 55	Freihaltezone Gewässerraum ausserhalb Wald. 90% der Fläche Wald.	
KLE_IB	L.U. Thorenbergbrücke bis Unterwasserkanal		Uferbereich: erhebliche Gefährdung, ansonsten mittlere und geringe Gefährdung im GWR	nein	nein	–	Verzicht Wald / 15 - 38	GWR liegt grösstenteils im Wald	bestehende Grünzone wird überlagert
KLE_IC	I. U. Unterwasserkanal bis Oberwasser		erhebliche Hochwassergefährdung bis in Wald hinein	nein	nein	–	Verzicht Wald / zirka 15	GWR liegt grösstenteils im Wald	
KLE_ID	I.U. Oberwasserkanal bis Stadtgrenze		nur im vordersten Uferbereich erhebliche Gefährdung	nein	nein		55	Reduktion in Deponiezone nicht zulässig, da nicht dicht bebaut.	12-15m Grünzone vorhanden

Ausscheidung der Gewässerräume

Entscheidungstabelle Vierwaldstättersee

Gewässerabschnitt	Theoretische Gewässerräum- breite [m] ab Seeuferlinie	Seeuferlinie	Zone Nutzungsplanung und Beurteilung dicht bebaut (Grundlage Karte Entwurf)	Intensitätskarte Wasser seltene Ereignisse (Beurteilung Gefährdung von See ohne Fließgewässer)	Gefährdungs- bereich ab Seeuferlinie [m]	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19 - 22)	Anpassung Kapitel Arbeitshilfe bzw. Stufe S. 20	Definitive Gewässerräum- breite ab Seeuferlinie	Begründung	Bemerkung
<b>A</b> Stadtgrenze Linkes Ufer ab Kl. Grenzbach Matthof bis Ende Wohnzone	15	Höhenlinie 434 müM ausser bei Mauer GS 3277 I.U.	Wohnzone / Uferschutzzone / BLN	Schwache Intensität nur innerhalb GWR	< 5	Nein		15	Minimaler GWR festlegen, da nicht dicht bebaut	Neugestaltung Matthofstrand GS 3275 bis GS 3278 r.U. 2020 realisiert
<b>B</b> Ende Wohnzone bis Tribtschen-Badi	15	bis Vorderrainbach 434 müM, danach Ufermauer	Grünzone / Uferschutzzone / BLN	Fast durchgehend entlang Ufer schwache Intensität Hochwasser stehend, in drei Bereichen >15m	15 - 30	Ja Erhöhung	4.3.3	15 / 30	Erhöhung GWR auf 30 m ab Weg GS 3788 bis Schönbühlweg GS 3905 I.U. für Uferaufwertung	
<b>C</b> Tribtschen-Badi	15	Höhenlinie 434 müM	Zone für Sport- und Freizeitanlagen / BLN	Meist bis zum Weg schwache Intensität stehendes Hochwasser	15 - 35	Ja Generalisierung	4.4	15 - 34	Minimaler GWR festlegen und bei Halbinseln begradigen.	vor 1900 vernässt und Bach
<b>D</b> Tribtschenhorn	15	natürliches Ufer Gewässerparzelle	Grünzone / Naturschutzzone / Wald / Uferschutzzone / BLN	GS 1370 bis 90 m Uferstreifen mit schwacher Intensität	15 - 90	Ja Erhöhung	4.3.3	15 / 30	GS 1370 I.U. Erhöhung GWR auf 30 m ab Bootshaus bis Nordecke Tribtschenhorn für Uferaufwertung.  Verzicht im Wald und kleines Teilstück ausserhalb Wald, da 6 m über Seeniveau.	
<b>E</b> Segelhafen Tribtsche bis Seeverlad	15	weitgehend natürliches Ufer, in den Häfen Ufermauern	Zone für Sport- und Freizeitanlagen	Schwache Intensität im Uferbereich und ganzer teschnischer Sporn	meist 20 - 30	Ja, im Bereich Alpenquai GS 1424 r.U. Erhöhung bis Baulinie	4.3.3	Verzicht Wald 8 - 15 / 20	Beim Segelboothafen teilweise Verzicht Wald. Erhöhung GWR auf zirka 20 m bis Baulinie im Bereich Uferschutzzone Alpenquai für Uferaufwertung	1. Teil BLN Abschnittsweise Uferschutzzone
<b>F</b> Seeverlad	15	harte Ufermauer	Arbeitszone dicht bebaut	Schwache Intensität im Mauerbereich		Nein		15	offenbar genügend hohe Ufermauer und dahinter Geleise	
<b>G</b> Werft	15	Ufermauer	Arbeitszone dicht bebaut	Schwache Intensität	10 - 60	Nein		15	kein Verzicht möglich, grossflächige HWS Gefährdung	Werftanlagen Standortgebunden
<b>H</b> Inseli	15	Inselihafen bis Treppe Mauer, zwischen Mauern 434 müM und ab 2. Treppe wieder Mauer	Grünzone / Uferschutzzone	Schwache Intensität	gesamtes Inseli!	Ja Erhöhung	4.3.3	15 / 20	GWR 15 m damit Spielraum für Nutzungen erhalten bleibt.	
<b>I</b> Inseli bis Seebrücke (KKL und Landungsbrücken)	15	Seegrundstück da mehrheitlich Mauer und z.T. Rampe	Zone für öffentliche Zwecke / Grünzone / Uferschutzzone	Schwache bis mittlere Intensität, wenig bis gesamter GWR	5-15m	Ja Anpassung Kantonsstrasse	4. Stufe	4 - 25.5	Teilweise Verzicht Kantonsstrasse	KKL reicht teilweise in GWR und Baulinie bis über See. Hat Bestandesgarantie.
<b>J</b> Seebrücke	15	keine, Ausfluss Reuss	Verkehrszone	Keine Hochwassergefährdung		Ja Verzicht Kantonsstrasse	4. Stufe	Verzicht	Verzicht Kantonsstrasse	Seebrücke ist über GS 3345 r.U. Reuss
<b>K</b> Schwanenplatz bis zu Kurplatz	15	Bei Leist Seebrücke 434 müM sonst Ufermauer	Verkehrszone / Grünzone / Ortsbildschutzzone B	Grossräumige Gefährdung schwache Intensität	5 - 120 m	Ja Verzicht Kantonsstrasse	4. Stufe	5 - 15	Verzicht für Strassenfläche Kantonsstrasse	
<b>L</b> Kurplatz und Nationalquai	15	Ufermauer	Grünzone / Ortsbildschutzzone B	Schwache Intensität entlang Ufermauer	< 5m	Nein		15		
<b>M</b> Matthias-Luchsinger- Platz bis Husermatte	15	Ufermauer	Grünzone / Tourismuszone / Zone für Sport und Freizeitanlage / Ortsbildschutzzone B / Uferschutzzone	Schwache Intensität	10 - 30 m	Ja Generalisierung	4.4	15 - 25	Begradigung bei Matthias-Luchsinge-Platz	
<b>N</b> Husermatte	15	Ufermauer, Treppen, Rampen	Grünzone / Uferschutzzone / Naturschutzzone dem Gewässer überlagert	Schwache Intensität	10 - 15m	Ja Erhöhung	4.3.3	18 - 25	Erhöhung GWR auf 25 m bzw. bis Grenze Grünzone für Uferaufwertung	
<b>O</b> Hans-Erni Quai (bis Wassertreppe)	15	Ufermauer	Grünzone / Uferschutzzone / Verkehrszone / Naturschutzzone dem Gewässer überlagert	Teilweise schwache Intensität	0	Ja	Verkehrsträger	5 - 25	keine HWS Gefährdung,	

Gewässerabschnitt	Theoretische Gewässerräum- breite [m] ab Seeuferlinie	Seeuferlinie	Zone Nutzungsplanung und Beurteilung dicht bebaut (Grundlage Karte Entwurf)	Intensitätskarte Wasser seltene Ereignisse (Beurteilung Gefährdung von See ohne Fließgewässer)	Gefährdungs- bereich ab Seeuferlinie [m]	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19 - 22)	Anpassung Kapitel Arbeitshilfe bzw. Stufe S. 20	Definitive Gewässerräum- breite ab Seeuferlinie	Begründung	Bemerkung
<b>P</b> General-Guisan Quai und Lido	15	434 müM.	Grünzone / Zone für Sport und Freizeitanlagen / Uferschutzzone	Schwache bis Mittlere Intensität, unklar wo von See und wo von Bächen	meist sehr gross > 15m (bis 100m)	Ja Erhöhung Reduktion	5. Stufe / 4.3.3	12 - 15 / 25	Erhöhung GWR bei GS 787 r.U. auf 25 m für Uferaufwertung Verringerung bei GS 807 r.U. auf 12 m bei Garderoben Lido	
<b>Q</b> Churchillquai und Seeburg	15	Ufermauer	Grünzone / Tourismuszone / Ortsbildschutzzone B / Uferschutzzone / BLN	Schwache bis Mittlere Intensität, unklar wo von See und wo von Bächen	> 15m	Nein		15	HWS Gefährdung	
<b>R</b> Seeburgstrasse	15	vermutlich hohe Ufermauer	Verkehrszone / Uferschutzzone / BLN	Bei Trottoir schwache Intensität vermutlich von Bach	praktisch 0	Ja Verzicht Kantonsstrasse	4. Stufe	0	Kantonsstrasse mit Trottoir direkt am Ufer	
<b>S</b> Schmaler Streifen Bauzone Seeburgstrasse	15	Ufermauer	Wohnzone / Verkehrszone / Uferschutzzone / BLN	Keine Hochwassergefährdung vom See	keine, HWS Gefährdung durch Bach	Ja Anpassung Kantonsstrasse	4. Stufe	3 - 5	Verringerung für Bereich Kantonstrasse	
<b>T</b> Seeburgstrasse ab Parz. 1911 bis Ende Bauzone	15	Ufermauer	Wohnzone / Uferschutzzone / Baulinien / BLN  Bootshaus GS 2122 r.U. erhaltenswert	Schwache Intensität	5 - 15m	Ja, nur GS 1911 r.U.	GS 1911 3. Stufe	15 Reduktion GS 1911 r.U. auf 10m	Teilweise Reduktion bei GS 1911 r.U. da sonst ÜZ nicht realisiert werden kann. Härtefall.	Baulinien GS 1911 und GS 1961, r.U. aufheben.
<b>U</b> Tourismuszone Hermitage	15	Ufermauer	Tourismuszone / Uferschutzzone / Baulinien / BLN	Schwache Intensität	0 - 20 m	Nein		15	Min. GWR festlegen. Baulinie, ausser bei Badehaus ausserhalb GWR.	Badehaus Hermitage ist teilweise im GWR. Badehaus ist Erhaltenswert und hat Bestandesgarantie. Allfälliger Neubau muss GWR einhalten. Baulinie GS 1996, r.U. aufheben.
<b>V</b> Ortsbildschutzzone Oberrebstock	15	Ufermauer	Wohnzone Schutzzone B / Uferschutzzone / BLN	Keine Hochwassergefährdung		Nein		10 / 15	Reduktion im Bereich Gebäude GS 3075 auf 10m da sonst Grundstücke aufgrund Gestaltungsplan nicht mehr bebaubar. GS3076 Ortsbildschutzzone und keine ÜZ GS 3373 (Haus erhaltenswert, Bootshaus schützenswert) scheint genügend gross GS 2809 (Haus erhaltenswert) scheint genügend gross	
<b>W</b> Naturschutzzone Oberrebstock	15	Ufermauer	Naturschutzzone / Wald / Uferschutzzone / BLN	Keine Hochwassergefährdung		Ja Verzicht Wald	4.3.1	15 / Verzicht Wald	Teilweise Verzicht in Wald	Seeuferschutzzone BLN
<b>X</b> Landwirtschaftszone Wartenfluh	15	434 müM. bzw. Seegrundstück	Landwirtschaftszone / Wald / Landschaftsschutzzone / Uferschutzzone / BLN	Kleiner Bereich schwache Intensität	kleiner Bereich 5m	Ja Verzicht Wald Erhöhung	4.3.1 / 4.3.3	15 / Verzicht Wald / 25	Verzicht in Wald und Erhöhung für Uferaufwertung an Stadtgrenze	Waldstreifen im GWR Perimeter eingeschlossen, schützenswerte Gebäude Sust Wartenfluh Seeuferschutzzone BLN
<b>Y</b> Bürgenstock	15	Grundstücksgrenze GS 2533 I.U.	Wald / Landwirtschaftszone / Landschaftsschutzzone / BLN	Keine Hochwassergefährdung (ev. nicht erhoben)		Ja Verzicht Wald	4.3.1	15 / Verzicht Wald	Neubau auf GS 2533 I.U. wegen Wald und in Landwirtschaftszone nicht möglich.	Gebäude hat Bestandesgarantie.



Ausscheidung der Gewässerräume

Entscheidungstabelle Rotsee

Gewässerabschnitt	Theoretische Gewässerräum- breite [m]	Seeuferlinie	Zone Nutzungsplanung und Beurteilung dicht bebaut (Grundlage Karte Entwurf)	Intensitätskarte Wasser seltene Ereignisse (Beurteilung Gefährdung von See ohne Fliessgewässer)	Gefährdungs- bereich ab Seeuferlinie [m]	Anpassung Ja / Nein (Arbeitshilfe, 2018, S.15 + S.19 - 22)	Anpassung Kapitel Arbeitshilfe bzw. Stufe S. 20	Definitive Gewässerräum- breite ab Seeuferlinie	Begründung	Bemerkung
<b>A</b> Stadtgrenze bis Zielplatz	15	Seeuferlinie gemäss AV	Verordnung zum Schutze des Rotsees und seiner Ufer: Reservatszone, Pflanzen- und Vogelschutzgebiet	Keine Hochwassergefährdung		Ja Verzicht Wald	4.3.1	5.5 - 15	Minimaler GWR 15m festgelegt. Bei Waldflächen Verzicht auf GWR	Kantonal Schutzverordnugn Rotsee regelt Nutzungen und Massnahmen. Weitere Erweiterungen GWR würde keinen zusätzlcihen Nutzen bringen.  Bodenbedeckung See stimmt teilweise nicht mit Zone für Sport- und Freizeitanlagen überein. Deshalb kleine Flächen Freihaltezone Gewässerrum. Korrektur würde Anpssung Schutzverordnung bedingen.
<b>B</b> Zielplatz	15	Seeuferlinie gemäss AV Östlicher Bereich korrigiert gemäss Plan Naturarena Rotsee	Verordnung zum Schutze des Rotsees und seiner Ufer: Erholungszone	Keine Hochwassergefährdung		Ja Verzicht Wald	4.3.1	4 - 15	Minimaler GWR 15m festgelegt. Bei Waldflächen Verzicht auf GWR	
<b>C</b> Wald	15	Seeuferlinie gemäss AV	Verordnung zum Schutze des Rotsees und seiner Ufer: Pflanzen- und Vogelschutzgebiet	Keine Hochwassergefährdung		Ja Verzicht Wald	4.3.1	3 - 8	Minimaler GWR 15m festgelegt. Bei Waldflächen Verzicht auf GWR	
<b>D</b> Teilbereich GS 1041 r.U.	15	Seeuferlinie gemäss AV	Verordnung zum Schutze des Rotsees und seiner Ufer: Pflanzen- und Vogelschutzgebiet	Keine Hochwassergefährdung		Ja Erhöhung bis Grundstücksgrenze	4.3.3	18 - 25	Erhöhung GWR bis Grundstücksgrenze wegen klarer Abgrenzung und Aufwertungspotential	
<b>E</b> Spielplatz, Rotseewiese bis Stadtgrenze.	15	Seeuferlinie gemäss AV	Verordnung zum Schutze des Rotsees und seiner Ufer: Pflanzen- und Vogelschutzgebiet, Erholungszone	Schwache Intensität vermutlich von Grenzbach Maihof und nicht vom See	bis 120m	Ja Verzicht Wald	4.3.1	9 - 15	Minimaler GWR 15m festgelegt. Bei Waldflächen Verzicht auf GWR	